



Sebastian Schleidgen  
Universität Konstanz  
Geisteswissenschaftliche Sektion  
Fachbereich Philosophie

## **Nachhaltige Entwicklung als Verwirklichung intergenerationeller Gerechtigkeit**



### **Eine Präzisierung des Nachhaltigkeitsbegriffs zwischen John Rawls' *Theorie der Gerechtigkeit* und Dieter Birn- bachers *Verantwortung für zukünftige Generationen***

Eingereicht als Masterarbeit im Juli 2007  
Von: Sebastian Schleidgen  
Matrikelnr.: 01/479575  
Email: [Sebastian.Schleidgen@uni-konstanz.de](mailto:Sebastian.Schleidgen@uni-konstanz.de)

1. Gutachter: PD Dr. Stephan Schlothfeldt
2. Gutachter: Prof. Dr. Gottfried Seebaß

## ERKLÄRUNG

1. Ich versichere hiermit, dass ich die anliegende Arbeit mit dem Thema:

**Nachhaltige Entwicklung als Verwirklichung intergenerationaler Gerechtigkeit. Eine Präzisierung des Nachhaltigkeitsbegriffs zwischen John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit und Dieter Birnbachers Verantwortung für zukünftige Generationen**

selbständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen benutzt habe.

Die Stellen, die anderen Werken (einschließlich des Internets und anderer elektronischer Text- und Datensammlungen) dem Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, habe ich in jedem einzelnen Falle durch Angaben der Quelle, auch der benutzten Sekundärliteratur als Entlehnung kenntlich gemacht.

Weiterhin versichere ich hiermit, dass die o.g. Arbeit bei keiner anderen Prüfungsbehörde zur Begutachtung vorgelegen hat bzw. vorliegt.

2. Die Arbeit wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Universitätsbibliothek Konstanz übergeben und ist durch Einsicht und Ausleihe somit der Öffentlichkeit zugänglich. Als Urheber der vorliegenden Arbeit stimme ich diesem Verfahren zu.

Konstanz, den 10.07.2007

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. NACHHALTIGE ENTWICKLUNG ALS INTERGENERATIONELLE GERECHTIGKEITSKONZEPTION .....</b>	<b>6</b>
1.1.    DAS PROBLEM: DIE UNBESTIMMTHEIT DES BEGRIFFS NACHHALTIGER ENTWICKLUNG .....	6
1.2.    DER LÖSUNGSANSATZ: EXPLIKATION NACHHALTIGER ENTWICKLUNG DURCH INTERGENERATIONELLE GERECHTIGKEIT .....	7
<b>2. VORBEMERKUNGEN ZUR ANALYSE INTERGENERATIONELLER GERECHTIGKEIT</b>	<b>10</b>
2.1.    DER GERECHTIGKEITSBEGRIFF IN DER PHILOSOPHISCHEN DISKUSSION .....	10
2.1.1. <i>Gerechtigkeit als Reziprozitätskonzeption</i> .....	10
2.1.2. <i>Die systematische Klassifizierung von Gerechtigkeitskonzeptionen: Drei Gerechtigkeitsbegriffe</i> .....	11
2.1.2.1. (Formale) Regelgerechtigkeit .....	11
2.1.2.2. Kommutative Gerechtigkeit .....	12
2.1.2.3. Distributive Gerechtigkeit .....	12
2.1.3. <i>Moderne Gerechtigkeitskonzeptionen: ein Überblick</i> .....	13
2.1.3.1. John Rawls' Gerechtigkeitskonzeption .....	13
2.1.3.2. Robert Nozicks Gerechtigkeitskonzeption .....	14
2.1.3.3. Ronald M. Dworkins Gerechtigkeitskonzeption .....	14
2.1.3.4. Utilitaristische Gerechtigkeitskonzeptionen .....	15
2.2.    DER BEGRIFF INTERGENERATIONELLER GERECHTIGKEIT IN DER PHILOSOPHISCHEN DISKUSSION	16
2.2.1. <i>Das Verhältnis zwischen intra- und intergenerationeller Gerechtigkeit</i> .....	16
2.2.2. <i>Der Begriff zukünftiger Generationen</i> .....	17
2.2.3. <i>Das Problem der Vermittlung zwischen jetzt lebenden und zukünftigen Generationen</i> .....	18
2.2.4. <i>Die indirekte Reziprozität intergenerationeller Gerechtigkeit</i> .....	19
2.2.5. <i>Das Problem der Unsicherheit</i> .....	19
2.2.6. <i>Das Problem der Diskontierung</i> .....	20
2.3.    DIE PRÄZISIERUNG DES NACHHALTIGKEITSBEGRIFFS ZWISCHEN JOHN RAWLS' ‚THEORIE DER GERECHTIGKEIT‘ UND DIETER BIRNBACHERS ‚VERANTWORTUNG FÜR ZUKÜNFTIGE GENERATIONEN‘ .....	21
<b>3. INTERGENERATIONELLE GERECHTIGKEIT BEI JOHN RAWLS .....</b>	<b>23</b>
3.1.    JOHN RAWLS' ‚THEORIE DER GERECHTIGKEIT‘ .....	23
3.1.1. <i>Die Zielsetzung</i> .....	23
3.1.2. <i>Der Urzustand als Ausgangspunkt der Einigung auf Gerechtigkeitsprinzipien</i> .....	24
3.1.3. <i>Formale Kriterien für die Etablierung allgemein verbindlicher Gerechtigkeitsprinzipien: Gerechtigkeit als Fairness</i> .....	26
3.1.3.1. Prinzipienwahl unter rationalen, egoistischen Nutzenmaximierern .....	26
3.1.3.2. Der Urzustand als Garant fairer Bedingungen für die Prinzipienwahl .....	27
3.1.4. <i>Die Etablierung der Gerechtigkeitsprinzipien und ihre Implikationen</i> .....	29
3.1.4.1. Das individuelle Entscheidungsverhalten im Urzustand: Entscheidung nach der Maximin-Regel .....	29
3.1.4.2. Die Entscheidung für zwei Gerechtigkeitsgrundsätze .....	30
3.1.5. <i>Intergenerationelle Gerechtigkeit</i> .....	33

3.2.	ZUM WERT DER KONZEPTION FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG IM SINNE DER BRUNDTLAND- DEFINITION .....	36
3.2.1.	<i>Zwei Kunstgriffe</i> .....	36
3.2.1.1.	Die Lösung des kontraktualistischen Problems der Vermittlung zwischen den Generationen .....	36
3.2.1.2.	Die Lösung des Future Individual Paradox .....	37
3.2.2.	<i>Die Probleme</i> .....	38
3.2.2.1.	Die Inkonsistenz zwischen intra- und intergenerationeller Gerechtigkeit .....	38
3.2.2.2.	Die Kurzsichtigkeit der Sparregeln .....	39
3.2.2.3.	Die Konsequenzen des Koppelungsprinzips.....	39
3.2.2.4.	Die Ausklammerung der gesellschaftlichen Grundgüter im intergenerationellen Kontext.....	40
3.2.2.5.	Nicht beantwortete Fragen .....	41
3.2.3.	<i>Zusammenfassende Bewertung</i> .....	42
3.2.3.1.	Die Theorie in der Diskussion um die zentralen Probleme intergenerationeller Gerechtigkeit .....	42
3.2.3.2.	Das Verhältnis zu den Anforderungen nachhaltiger Entwicklung.....	45
<b>4.</b>	<b>INTERGENERATIONELLE GERECHTIGKEIT BEI DIETER BIRNBACHER.....</b>	<b>48</b>
4.1.	DIETER BIRNBACHERS ‚VERANTWORTUNG FÜR ZUKÜNFTIGE GENERATIONEN‘ .....	48
4.1.1.	<i>Die Zielsetzung</i> .....	48
4.1.2.	<i>Begriffliche Grundlagen</i> .....	49
4.1.2.1.	Ideal- und Praxisnormen.....	49
4.1.2.2.	Der Begriff zukünftiger Generationen.....	50
4.1.3.	<i>Die angemessene Zukunftsbewertung</i> .....	51
4.1.3.1.	Der rationale Universalismus .....	51
4.1.3.2.	Zur Diskontierung zukünftiger Nutzen und Schäden .....	52
4.1.3.3.	Nutzensumme statt Durchschnittsnutzen.....	53
4.1.3.4.	Die Bewertung irreversibler Veränderungen mit Hinblick auf zukünftige Generationen.....	54
4.1.3.5.	Die hedonistische Wertbasis.....	55
4.1.4.	<i>Die ideale Norm bei (nahezu) vollständigem Wissen</i> .....	56
4.1.4.1.	Rechte zukünftiger Generationen .....	56
4.1.4.2.	Der intergenerationelle Nutzensummenutilitarismus.....	57
4.1.5.	<i>Ideale Normen bei begrenztem Wissen</i> .....	58
4.1.5.1.	Die Bewertung der Zumutbarkeit von Risiken für zukünftige Generationen .....	58
4.1.5.2.	Der Umgang mit dem Problem der Ungewissheit .....	59
4.1.5.3.	Der angemessene Zeithorizont .....	60
4.1.5.4.	Die Einbindung zukünftiger Generationen in langfristige Projekte .....	61
4.2.	ZUM WERT DER KONZEPTION FÜR NACHHALTIGE ENTWICKLUNG IM SINNE DER BRUNDTLAND- DEFINITION .....	62
4.2.1.	<i>Die Probleme</i> .....	62
4.2.1.1.	Die anstößige Folgerung der Zeugungspflicht.....	62
4.2.1.2.	Die mangelnde Berücksichtigung individueller Interessen.....	64
4.2.2.	<i>Die Leistungen</i> .....	65
4.2.2.1.	Der praxisbezogene Ausgangspunkt.....	65
4.2.2.2.	Der Rückgriff auf den immanenten Zukunftsbezug ethischer Normen .....	65
4.2.2.3.	Die Modellannahmen .....	66

4.2.2.4. Der Rückgriff auf die hedonistische Wertlehre .....	67
4.2.2.5. Die Herleitung der Rechte (noch) nicht existenter Individuen .....	67
4.2.3. <i>Zusammenfassende Bewertung</i> .....	68
4.2.3.1. Die Theorie in der Diskussion um die zentralen Probleme intergenerationaler Gerechtigkeit .....	68
4.2.3.2. Das Verhältnis zu den Anforderungen nachhaltiger Entwicklung.....	70
<b>5. AUSBLICK .....</b>	<b>75</b>
<b>ANHANG: LITERATURVERZEICHNIS .....</b>	<b>76</b>

# **1. Nachhaltige Entwicklung als intergenerationale Gerechtigkeitskonzeption**

## **1.1. Das Problem: Die Unbestimmtheit des Begriffs nachhaltiger Entwicklung**

Seit der UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 in Rio de Janeiro ist nachhaltige Entwicklung zu einem wichtigen Begriff im gesellschaftlichen, politischen und wissenschaftlichen Alltag geworden. Dies liegt v.a. daran, dass es zum ersten Mal gelang, Nachhaltigkeitsfragen in einem globalen Rahmen zu diskutieren und so in das Bewusstsein von Öffentlichkeit, Politik und Wissenschaft zu bringen. Ebenfalls dazu beigetragen hat auch, dass Nachhaltigkeit in den abschließenden Ausführungen des Rio-Gipfels nicht mehr nur auf Umweltschutz bezogen wurde, sondern ebenso auf soziale und ökonomische Ziele.<sup>1</sup> Damit orientierte sich die Konferenz wesentlich an der schon 1987 im so genannten Brundtland-Bericht<sup>2</sup> formulierten Definition nachhaltiger Entwicklung, die bis heute sowohl auf politischer wie auf wissenschaftlicher Ebene weitgehend anerkannt ist:<sup>3</sup>

*Sustainable development is development that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs. It contains within it two key concepts: the concept of 'needs', in particular the essential needs of the world's poor, to which overriding priority should be given; and the idea of limitations imposed by the state of technology and social organization on the environment's ability to meet present and future needs.*<sup>4</sup>

Nachhaltige Entwicklung im Sinne der Brundtland-Definition muss also die Bedürfnisse der jetzt Lebenden berücksichtigen, ohne dabei die Bedürfnisbefriedigung zukünftiger Generationen zu gefährden. Insbesondere sollen die Bedürfnisse der Armen berücksichtigt werden. Gleichzeitig müssen die bestehenden technologischen und sozialstrukturellen Bedingungen und ihre Auswirkungen auf die Natur sowie die daraus erwachsenden Konsequenzen für die Bedürfnisbefriedigung gegenwärtiger und zukünftiger Generationen einkalkuliert werden. Mit diesen Forderungen sind sowohl soziale und ökonomische als auch Ziele des Umweltschutzes angesprochen.

---

<sup>1</sup> Vgl. United Nations Conference on Environment and Development (1992): Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung. Online im Internet unter: <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> [Stand: 06.05.2007]

<sup>2</sup> World Commission on Environment and Development (1987): Our Common Future. Oxford. Im Folgenden zitiert als: WCED 1987.

<sup>3</sup> Vgl. Kirchgässner, G.: Nachhaltigkeit in der Umweltnutzung. In: Zeitschrift für Umweltpolitik 1 (1997). S. 1-34.

<sup>4</sup> WCED 1987. S. 54.

Aufgrund dieses weiten Bezugsfeldes sind sich Politik und Wissenschaft im Grundsatz über den Wert der Brundtland-Definition einig. Gleichzeitig ist es jedoch umstritten, welche Bedingungen politische Entscheidungen erfüllen müssen, um den unspezifisch formulierten Forderungen der Brundtland-Definition gerecht werden zu können. Anders ausgedrückt: Es ist nicht klar, wie die Nachhaltigkeit von Handlungsoptionen im Falle konkreter Sachentscheidungen adäquat und nachvollziehbar beurteilt werden kann. In der Praxis führt dies dazu, dass politische Entscheidungen das allgemein anerkannte Leitbild nachhaltigen Handelns häufig nicht zu berücksichtigen bzw. auf arbiträre Art und Weise mit dem Etikett der Nachhaltigkeit zu versehen scheinen.<sup>5</sup>

Diese Problematik steht in engem Zusammenhang mit der theoretischen Auslegung der Brundtland-Definition. Aufgrund des unspezifischen Charakters der Definition wurden die unterschiedlichsten Interpretationen entwickelt: Beispielsweise werden die geforderten Abwägungen zwischen den Bedürfnissen der lebenden und denen zukünftiger Generationen auf der Ebene der politischen Umsetzung nachhaltiger Entwicklung auf naturwissenschaftliche, technische oder ökonomische Überlegungen gegründet.

## ***1.2. Der Lösungsansatz: Explikation nachhaltiger Entwicklung durch intergenerationelle Gerechtigkeit***

Es ist jedoch umstritten, ob Überlegungen dieser Art die Forderungen der Brundtland-Definition tatsächlich treffen.<sup>6</sup> Denn der Bezug auf die Bedürfnisse Armer und zukünftiger Generationen impliziert Gesichtspunkte der Gerechtigkeit. Aus dieser Perspektive sind die Forderungen der Nachhaltigkeitsdefinition als moralische Verpflichtungen einer Gerechtigkeitskonzeption zu begreifen, weshalb die Beurteilung nachhaltigen Handelns nicht auf rein naturwissenschaftliche, technische oder ökonomische Überlegungen reduziert werden darf, diese aber sehr wohl einschließen kann. Mit der Fokussierung auf menschliche Bedürfnisse jetzt und zukünftig lebender Generationen schließt die Brundtland-Definition daneben ökozentristische Ansätze zu nachhaltiger Entwicklung aus.<sup>7</sup>

Aber auch wenn ein solchermaßen ethisches Verständnis der Brundtland-Definition sinnvoll erscheint, ist man hinsichtlich der Frage nach einer adäquaten und nachvoll-

---

<sup>5</sup> Vgl. Marchant, G.E./Mossman, K.L. (2005): Arbitrary and Capricious. The Precautionary Principle in the European Union Courts. London. Im Folgenden zitiert als: Marchant/Mossman 2005.

<sup>6</sup> Vgl. z.B. Schübler, R.: Moralische Pflichten des Klimaschutzes. In: GAIA 11 (2002). No. 2. S. 139-145; vgl. dazu auch Hirsch Hadorn, G. (1999): Nachhaltige Entwicklung und der Wert der Natur. In: GAIA 8 (1999). No. 4. S. 269-274.

<sup>7</sup> Zu ökozentristischen Ansätzen vgl. z.B. Taylor, P.W.: Die Ethik der Achtung gegenüber der Natur. In: Angelika Krebs (Hg.) (1997): Naturethik. Grundtexte der gegenwärtigen tier- und ökoethischen Diskussion. Frankfurt. a. M. S. 111-143; vgl. dazu auch Naess, A.: Die tiefenökologische Bewegung. Einige philosophische Aspekte. In: Angelika Krebs (Hg.) (1997): Naturethik. Grundtexte der gegenwärtigen tier- und ökoethischen Diskussion. Frankfurt. a. M. S. 182-210.

ziehbarer Umsetzung nachhaltiger Entwicklung nicht weitergekommen: Es fehlt die inhaltliche Spezifikation einer den Forderungen nachhaltiger Entwicklung angemessenen Gerechtigkeitskonzeption. Es bleibt also zu fragen, auf welcher gerechtigkeits-theoretischen Basis man in der politischen und gesellschaftlichen Praxis handeln soll, um nachhaltige Entwicklung voranzutreiben.

Hier möchte die vorliegende Arbeit ansetzen. Ziel ist es, die unspezifischen Forderungen der Brundtland-Definition in eine ethische Gerechtigkeitskonzeption zu implementieren, um so eine theoretische Grundlage für die Umsetzung nachhaltiger Entwicklung in der politischen und gesellschaftlichen Praxis bereitzustellen. Anders ausgedrückt: Nachhaltige Entwicklung soll als normative Gerechtigkeitskonzeption expliziert werden, um diese adäquat und nachvollziehbar betreiben zu können.

Dabei wird sich die Arbeit auf intergenerationelle Gerechtigkeit fokussieren. Wesentlich für diese Einschränkung ist folgende Überlegung: Das zentrale Kriterium der Brundtland-Definition ist das ausgewogene Verhältnis zwischen den Bedürfnissen jetzt und zukünftig lebender Generationen. Denn die Bedürfnisse der jetzt lebenden Generation dürfen nur insofern berücksichtigt werden, als sie die Bedürfnisbefriedigung zukünftiger Generationen nicht gefährden. Auf der anderen Seite aber dürfen die Bedürfnisse Zukünftiger nicht insofern überbewertet werden, als dass es den jetzt Lebenden unmöglich wird, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. In beiden Fällen jedoch geht es darum, die Bedürfnisse jetzt und zukünftig lebender Generationen auszugleichen. Auf welche Weise sich dieses ausgewogene Verhältnis zwischen den Bedürfnissen der Generationen theoretisch fundieren lässt bzw. auf welcher theoretischen Basis die Bedürfnisse der verschiedenen Generationen im Sinne der Brundtland-Definition ausgeglichen werden können, ist aber eine Frage intergenerationeller Gerechtigkeit.<sup>8</sup>

Damit lässt sich die Fragestellung der vorliegenden Arbeit weiter präzisieren: Wie muss eine intergenerationelle Gerechtigkeitskonzeption aussehen, die die unspezifischen Forderungen der Brundtland-Definition nachhaltiger Entwicklung angemessen berücksichtigt und gleichzeitig präzisiert, um damit als theoretische Grundlage für nachhaltige Entscheidungen in der politischen und gesellschaftlichen Praxis dienen zu können? Dabei wird es insbesondere wichtig sein, die Schlüsselbegriffe der Bedürfnisse (*needs*) jetzt und zukünftig lebender Generationen sowie ihrer Beschränkungen

---

<sup>8</sup> Die Einschränkung auf intergenerationelle Gerechtigkeit übersieht nicht, dass nachhaltige Entwicklung im Sinne der Brundtland-Definition ebenfalls Aspekte intragenerationeller Gerechtigkeit beinhaltet. Die Nennung der (jetzt lebenden) Armen der Welt (*the world's poor*) zeigt dies. Hier soll nur festgehalten werden, dass das meiner Meinung nach zentrale Kriterium der Brundtland-Definition intergenerationelle Gerechtigkeit ist, für deren Umsetzung intragenerationelle Gerechtigkeit vorausgesetzt wird: Es geht der Definition gewissermaßen um Gerechtigkeit zwischen sich in einem gerechten Zustand befindlichen Generationen. Vgl. dazu auch 2.2.1.



(*limitations*) durch gegenwärtige Technologien und sozialstrukturelle Bedingungen zu betrachten.<sup>9</sup>

Grundlage für die Frage nach einem adäquaten Verständnis intergenerationeller Gerechtigkeit wird die kritische Analyse zweier Gerechtigkeitstheorien sein.<sup>10</sup> Dabei wird insbesondere die Frage im Vordergrund stehen, ob – und wenn ja, wie – die Theorien die Forderungen nachhaltiger Entwicklung umsetzen und präzisieren können. Zuvor müssen jedoch einige theoretische und methodische Grundsatzfragen diskutiert werden, die für eine Auseinandersetzung mit intergenerationeller Gerechtigkeit im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung unerlässlich sind. Zu diesen Fragen gehören unter anderem: Was ist unter dem Begriff der Gerechtigkeit im philosophischen Kontext zu verstehen? Welchen besonderen Problemen muss man sich im Umgang mit intergenerationeller Gerechtigkeit stellen? In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Fragen von Bedeutung: Wie ist das Verhältnis zwischen intra- und intergenerationeller Gerechtigkeit zu sehen? Wie ist der Begriff zukünftiger Generation zu verstehen? (Wie) können die Bedürfnisse (*needs*) zukünftiger Generationen sowie die Beschränkungen (*limitations*) dieser durch die technologischen und sozialen Bedingungen und Möglichkeiten der jetzt lebenden Generationen ermittelt und berücksichtigt werden? Muss man intergenerationelle Gerechtigkeit unter verschiedenen räumlichen Aspekten (z.B. national gegenüber global) betrachten? Welche Theorien intergenerationeller Gerechtigkeit können als Grundlage für die Präzisierung nachhaltiger Entwicklung dienen und warum? Diese und andere Fragen sollen im zweiten Abschnitt geklärt werden, bevor sich die Arbeit ab dem dritten Abschnitt der eigentlichen Fragestellung zuwendet.

---

<sup>9</sup> Vgl. WCED 1987. S. 54: Hier werden die Begriffe *needs* sowie *limitations* als Schlüsselbegriffe der Nachhaltigkeitsdefinition ausgezeichnet.

<sup>10</sup> Zur Auswahl der Theorien vgl. 2.3.

## **2. Vorbemerkungen zur Analyse intergenerationaler Gerechtigkeit**

### **2.1. Der Gerechtigkeitsbegriff in der philosophischen Diskussion**

#### **2.1.1. Gerechtigkeit als Reziprozitätskonzeption**

Spricht man im philosophischen Kontext von Gerechtigkeit, bezieht man sich damit zunächst einmal auf den Umgang mit Anderen. Gerechtigkeit wird also normalerweise „[...] als dasjenige verstanden, was wir uns gegenseitig schulden“.<sup>11</sup> Bevor jedoch geklärt werden kann, was es inhaltlich ist, das „wir uns gegenseitig schulden“, muss der Frage nachgegangen werden, wer die Adressaten dieser abstrakten, noch nicht näher spezifizierten Pflichten sein können. Klar ist zunächst, dass diese Gerechtigkeitsauffassung Reziprozität beinhaltet: Personen stehen ausschließlich in gegenseitigen Verpflichtungsverhältnissen, d.h. eine Person schuldet nur denjenigen Personen etwas, die ihr ein Äquivalent schulden (können). Manche Autoren legen dies so aus, dass damit nur Personen zu berücksichtigen sind, die als moralische Akteure ausgezeichnet werden können, d.h. „[...] die selbst oder deren Handlungen als gerecht oder ungerecht beurteilt werden können“.<sup>12</sup>

Diese Auffassung hat meines Erachtens jedoch einige kontraintuitive Konsequenzen: So fallen nicht nur alle nicht-menschlichen Wesen aus einer solchen Konzeption heraus, sondern beispielsweise auch Kinder oder behinderte Personen. Während man sich im Falle nicht-menschlicher Wesen sicherlich darüber streiten kann, ob wir ihnen gegenüber Pflichten haben, wird man normalerweise nicht behaupten, dass wir keinerlei Verpflichtungen gegenüber Kindern und Behinderten haben. Soll dieser Intuition Rechnung getragen werden, muss der reziproke Aspekt gerechten Verhaltens auf andere Art und Weise berücksichtigt werden.

Ein plausibler Vorschlag in diesem Zusammenhang ist es meiner Ansicht nach, die Verpflichtungen einer Person gegenüber Anderen darauf zu stützen, dass das reziproke Verpflichtungsverhältnis zustande kommen wird oder potentiell zustande kommen kann. Im Falle unserer Pflichten gegenüber Kindern heißt das, dass wir ihnen schon jetzt das schulden, was sie uns zukünftig schulden werden, sobald sie erwachsen und damit vollwertige moralische Akteure sind.<sup>13</sup> Im Falle unserer Pflichten beispielsweise

---

<sup>11</sup> Mazouz, N.: Gerechtigkeit. In: Marcus Düwell (Hg.) (2002): Handbuch Ethik. Stuttgart/Weimar. S. 365-371 (365). Im Folgenden zitiert als: Mazouz 2002.

<sup>12</sup> Ebd.

<sup>13</sup> In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass mit den genannten Pflichten gegenüber unseren Kindern noch keine Pflichten intergenerationaler Gerechtigkeit im hier intendierten Sinne angesprochen sind. Schließlich beziehen sich die hier angesprochenen Pflichten nur auf unsere bereits existierenden Kinder, d.h. auf eine Generation, deren Lebenszeit sich zumindest teilweise mit der unserigen überschneidet. Generationen, die weiter in der Zukunft leben, werden hier noch nicht berücksichtigt. Vgl. dazu auch 2.2.2.

gegenüber geistig schwer Behinderten heißt das, dass wir ihnen das schulden, von dem wir ausgehen, dass es uns geschuldet würde, wenn wir in einer vergleichbaren Lage wären. In Konsequenz dieser Auslegung verpflichten moralische Forderungen der Gerechtigkeit jede Person zu entsprechendem Verhalten zumindest gegenüber jeder anderen Person, die sich in der Reichweite ihrer Handlungsoptionen befindet.<sup>14</sup> Dies entspricht dem Begriff der Regelgerechtigkeit<sup>15</sup>, von dem moderne Gerechtigkeitsansätze normalerweise ausgehen.<sup>16</sup>

Hat man die Adressaten von Pflichten der Gerechtigkeit ausgemacht, ist man bei der Frage nach einer inhaltlichen Spezifikation dieser Pflichten angelangt: Was bedeutet es, gerecht zu handeln bzw. wann ist ein Zustand der Gerechtigkeit hergestellt? Diese Frage wurde in der philosophischen Diskussion seit der Antike auf unterschiedliche Weise zu beantworten versucht. Weil dies auch in der Auseinandersetzung mit intergenerationeller Gerechtigkeit wichtig sein wird, wird im Folgenden ein systematischer Überblick über die drei geläufigsten Gerechtigkeitsbegriffe gegeben. Anschließend werden die wichtigsten Spezifikationsmöglichkeiten dieser Begriffe kurz erläutert. Die hier verwendete Unterscheidung stammt ursprünglich von Aristoteles,<sup>17</sup> kann aber auch heute noch der systematischen Klassifizierung von Gerechtigkeitstheorien dienen.<sup>18</sup>

## **2.1.2. Die systematische Klassifizierung von Gerechtigkeitskonzeptionen: Drei Gerechtigkeitsbegriffe**

### **2.1.2.1. (Formale) Regelgerechtigkeit**

Dieser Begriff versteht Gerechtigkeit aus einer formalen Perspektive heraus als den geltenden Regeln und Gesetzen entsprechendes Verhalten: „Gerecht ist, was dem Gesetz bzw. bestimmten Regeln entspricht“.<sup>19</sup> Hinzu kommt, dass diese Regeln und Gesetze für alle Individuen in ihrem Einflussgebiet gleiche Geltung haben sollen, d.h. sie erlegen allen Individuen die gleichen Rechte und Pflichten auf. Regelgerecht ist ein gesellschaftlicher Zustand also dann, wenn alle in dieser Gesellschaft lebenden Individuen denselben Regeln tatsächlich unterworfen sind. Diese Auffassung entspricht dem umgangssprachlichen Grundsatz: „Gleiche Spielregeln für alle!“.

Das formale Konzept der Regelgerechtigkeit kann allerdings nicht beurteilen, ob geltende Regeln oder Gesetze inhaltlich gerecht sind, sondern nur, ob diese in gerech-

---

<sup>14</sup> Vgl. dazu auch 2.2.3. sowie 2.2.4.

<sup>15</sup> Zum Begriff der Regelgerechtigkeit vgl. 2.1.2.1.

<sup>16</sup> Vgl. Mazouz 2002. S. 366; vgl. dazu auch die exemplarisch vorgestellten Gerechtigkeitsatheorien unter 2.1.3.

<sup>17</sup> Vgl. Aristoteles (2006): Nikomachische Ethik. Reinbek b. Hamburg. S. 120ff.

<sup>18</sup> Vgl. Mazouz 2002. S. 366.

<sup>19</sup> Mazouz 2002. S. 366.

ter Art und Weise gelten bzw. umgesetzt werden. Anders ausgedrückt: Der Frage, ob die geltenden Spielregeln gerecht sind, kann die regelgerechte Perspektive nicht nachgehen. Sie interessiert nur, ob diese Spielregeln für alle sie betreffenden Individuen gleichermaßen gelten und ihnen gegenüber gleichermaßen durchgesetzt werden.

### **2.1.2.2. Kommutative Gerechtigkeit**

Dieser zweite Gerechtigkeitsbegriff wird auch als ausgleichende bzw. wiederherstellende Gerechtigkeit bezeichnet und richtet seinen Fokus darauf, „[...] dass ein wie immer ethisch ausgezeichneter Zustand – als richtig oder gut – aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen ist, wenn er gestört wurde“.<sup>20</sup> Inhaltlich bezieht sich der Begriff kommutativer Gerechtigkeit dabei erstens auf den Tausch von Gütern; es geht um Regeln des fairen Tauschs, die „[...] sicherstellen, dass beim Austausch von Gütern die – wie immer zu explizierende – jeweilige rechtmäßige Eigentumsordnung nicht gestört wird“.<sup>21</sup> Ist dies gewährleistet, wird von einem Zustand ausgeglichener Gerechtigkeit gesprochen, der eben darin besteht, dass gewährleistet ist, dass Güter nach inhaltlich zu spezifizierenden Regeln fair getauscht werden. Neben diesem ausgleichenden Aspekt geht es kommutativer Gerechtigkeit zweitens darum, bereits geschehene Schädigungen – beispielsweise einen Mord, Betrug o.ä. – rückgängig zu machen oder wenigstens zu entgelten. In diesem Zusammenhang geht es v.a. um Regeln fairer Strafe, die expliziert werden müssen, um einen Zustand wiederherstellender Gerechtigkeit zu ermöglichen.<sup>22</sup>

Auch wenn der kommutative Gerechtigkeitsbegriff bereits inhaltliche Eingrenzungen vornimmt, indem er sich auf Regeln des fairen Tauschs bzw. der fairen Strafe bezieht, so bleibt – wie schon im Falle der formalen Regelgerechtigkeit –, ein weites Feld inhaltlicher Spezifizierungsmöglichkeiten offen. Auch hier muss erst festgelegt werden, welche Regeln des fairen Tauschs bzw. der fairen Strafe warum als gerecht ausgezeichnet werden sollen.

### **2.1.2.3. Distributive Gerechtigkeit**

Dieses Konzept wird häufig auch als Verteilungsgerechtigkeit bezeichnet. Hier geht es darum, „[...] dass ein Akteur, z.B. eine Person oder Institution, etwas, zumeist Güter, unter Empfängern nach bestimmten Regeln verteilt“.<sup>23</sup> Inhaltlich geht es hier – im Gegensatz zu Theorien kommutativer Gerechtigkeit – nicht um Regeln des fairen Tauschs zwischen gleichberechtigten Akteuren, sondern um Regeln, die bestimmte

---

<sup>20</sup> Ebd.

<sup>21</sup> Ebd.

<sup>22</sup> Ebd.

<sup>23</sup> Ebd.

Akteure dazu verpflichten, bestimmte Güter nach einem bestimmten Schlüssel an bestimmte Empfänger zu verteilen.

Auch Theorien distributiver Gerechtigkeit unterliegen damit inhaltlichen Begrenzungen, jedoch müssen jene Regeln, nach denen verteilt werden soll, zunächst spezifiziert werden. Dazu müssen genaue Angaben darüber gemacht werden, „[...] was von wem an wen und warum verteilt werden soll“.<sup>24</sup> Damit bietet auch der verteilungsgerechte Ansatz eine Vielzahl von Möglichkeiten der inhaltlichen Präzisierung.

### **2.1.3. Moderne Gerechtigkeitskonzeptionen: ein Überblick**

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über die einflussreichsten Positionen in der modernen Gerechtigkeitsdebatte gegeben. Aufgrund des Gewichts dieser Konzeptionen in der Diskussion sowie der engen Verknüpfung zwischen intra- und intergenerationaler Gerechtigkeit im Allgemeinen und in der Brundtland-Definition nachhaltiger Entwicklung kann dieser Abriss gleichzeitig als Grundlage für die spätere Auswahl der zu analysierenden und vergleichenden Theorien dienen.<sup>25</sup>

#### **2.1.3.1. John Rawls' Gerechtigkeitskonzeption**

Eine der wohl einflussreichsten Gerechtigkeitskonzeptionen findet sich in John Rawls' *A Theory of Justice*.<sup>26</sup> Nach Rawls Ansicht würden sich freie und vernünftige Menschen in einer fairen und gleichen Ausgangssituation für zwei gesellschaftliche Grundsätze entscheiden:<sup>27</sup> „1. Jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreichste System aller Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist“<sup>28</sup> und 2. „Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu regeln, daß sie sowohl (a) den am wenigsten Begünstigten die bestmöglichen Aussichten bringen als auch (b) mit Ämtern und Positionen verbunden sind, die allen gemäß der fairen Chancengleichheit offenstehen“.<sup>29</sup>

Grundsatz 1 weist Rawls' Theorie zunächst als eine Theorie der Regelgerechtigkeit aus. Grundsatz 2 hingegen soll die gerechte Verteilung von sozialem Einfluss und wirt-

---

<sup>24</sup> Ebd.

<sup>25</sup> Zum Zusammenhang zwischen intra- und intergenerationaler Gerechtigkeit im Allgemeinen und im Speziellen hinsichtlich der Brundtland-Definition vgl. 1.2., FN 8 sowie 2.2.1. Im Folgenden werden in aller Kürze nur die allgemeinen bzw. intragenerationellen Aspekte der jeweiligen Gerechtigkeitsatheorien vorgestellt. Jede der hier genannten Theorien kann meiner Meinung nach aber auch auf Überlegungen zu intergenerationaler Gerechtigkeit angewandt werden.

<sup>26</sup> Rawls, J. (1971): *A Theory of Justice*. Cambridge, Mass. Im Folgenden wird die deutsche Ausgabe als Rawls 1975 zitiert: Rawls, J. (1975): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt a. M.

<sup>27</sup> Vgl. Kersting, W. (2001): *John Rawls zur Einführung*. Hamburg. S. 43. Im Folgenden zitiert als: Kersting 2001.

<sup>28</sup> Rawls 1975. S. 81.

<sup>29</sup> Ebd. S. 104.

schaftlichen Gütern in einer Gesellschaft sichern. Aufgrund dieses zweiten Prinzips ist Rawls' Theorie in das Spektrum verteilungsgerechter Ansätze einzuordnen.<sup>30</sup>

### **2.1.3.2. Robert Nozicks Gerechtigkeitskonzeption**

Eine zweite vieldiskutierte Theorie findet sich in Robert Nozicks *Anarchy, State, and Utopia* von 1974.<sup>31</sup> Dem libertären Nozick geht es in seinem Hauptwerk in erster Linie darum, das von Rawls entwickelte Konzept eines auf Verteilungsgerechtigkeit beruhenden Staates zu kritisieren. Seiner Meinung nach hat sich ein Staat ausschließlich auf den Schutz gegen Gewalt, Diebstahl und Betrug zu beschränken und daneben dafür zu sorgen, dass geschlossene Verträge eingehalten werden. Umverteilung und andere Eingriffe in die Freiheiten der Bürger sind in einem solchen Minimalstaat nicht erlaubt, zentrales Gerechtigkeitskriterium ist die Gleichheit an Rechten für jeden Bürger eines Staates.

Damit weist auch Nozicks Theorie regelgerechte Aspekte auf. Allerdings besteht die Regelgerechtigkeit – im Gegensatz zu Rawls' Konzeption – darin, dass allen Bürgern gleichermaßen ein Höchstmaß an Freiheiten gewährt werden soll. Dieses Höchstmaß an Freiheiten wird nur durch die sogenannte Berechtigungstheorie eingeschränkt, in der Nozick die gerechte Aneignung und Verteilung von Besitz anhand von drei Kriterien entwickelt.<sup>32</sup> Inhaltlich entsprechen diese Kriterien Regeln des fairen Tausches bzw. des fairen Ausgleichs im Falle bereits geschehener Ungerechtigkeiten und haben zum Ziel, den gerechten Zustand im Minimalstaat aufrecht zu erhalten. Damit ist Nozicks Theorie neben ihren regelgerechten Aspekten v.a. zu den kommutativen Gerechtigkeitskonzeptionen zu zählen.

### **2.1.3.3. Ronald M. Dworkins Gerechtigkeitskonzeption**

Eine dritte in der modernen Debatte um Gerechtigkeit äußerst wichtige Position wird von Ronald M. Dworkin in seinem Buch *Sovereign Virtue. The Theory and Practice of Equality* von 2000 vertreten.<sup>33</sup> Darin geht Dworkin zunächst von zwei Grundprinzipien für seinen Gerechtigkeitsansatz aus; einerseits dem Gleichheitsprinzip und andererseits dem Prinzip der Eigenverantwortung.<sup>34</sup> Das Gleichheitsprinzip räumt jedem Menschen gleiches Gewicht bzw. gleichen Wert ein. Das Prinzip der Eigenverantwortung besagt, dass jedes Individuum eine besondere Verantwortung sowie ein besonderes Interesse an seinem eigenen Erfolg hat. Diese beiden Grundsätze – und insbeson-

---

<sup>30</sup> Für eine ausführliche Darstellung der Rawls'schen Theorie vgl. 3.1.

<sup>31</sup> Nozick, R. (1974): *Anarchy, State, and Utopia*. New York. Im Folgenden zitiert als: Nozick 1974.

<sup>32</sup> Ebd. S. 78-84; 151.

<sup>33</sup> Dworkin, R.M. (2000): *Sovereign Virtue. The Theory and Practice of Equality*. London.

<sup>34</sup> Vgl. ebd. S. 3.

dere das Gleichheitsprinzip – werden von Dworkin jedoch nicht begründet, sondern im Gegenteil explizit als Gerechtigkeit definierend und konstituierend vorausgesetzt.<sup>35</sup>

Das Gleichheitsprinzip berücksichtigt Dworkin nun, indem er eine hypothetische Auktion ansetzt, die über die gerechte Verteilung der Ressourcen entscheiden soll. Dazu werden alle Beteiligten mit gleicher Bietkraft ausgestattet, d.h. alle Beteiligten gehen mit der gleichen Anzahl eines bestimmten Gutes ins Rennen. Dieses Gut können sie nun einsetzen, um Ressourcen zu ersteigern. Da alle die gleiche Bietkraft einsetzen können, so Dworkin, werden nach der Auktion alle Beteiligten Ressourcen gleichen Wertes besitzen. Diese Konzeption ist klarerweise egalitaristisch und gehört damit – neben ihren regelgerechten Aspekten – zu den verteilungsgerechten Ansätzen: Jedes Mitglied einer Gesellschaft geht mit gleichen (zugeteilten) Voraussetzungen an den Start und soll damit Ressourcen von gleichem Wert wie jedes andere Mitglied der Gesellschaft erkaufen können, um diese dann in seinem Sinne einsetzen zu können.

#### **2.1.3.4. Utilitaristische Gerechtigkeitskonzeptionen**

Viertens und abschließend ist das breite Spektrum utilitaristischer Überlegungen zur Gerechtigkeit zu nennen. Alle utilitaristischen Ansätze haben grundsätzlich gemeinsam, dass sie solche Handlungen als gut ansehen, die den Nutzen eines Individuums vermehren. Der gesellschaftliche Nutzen wird dann über die Aggregation der individuellen Nutzenwerte der Gesellschaftsmitglieder errechnet. Klassische Utilitaristen wie etwa Jeremy Bentham versuchen dies über die schlichte Summierung aller in einer Gesellschaft auftauchenden individuellen Nutzenwerte zu leisten (Nutzensummenutilitarismus).<sup>36</sup> Neuere Vertreter schlagen andere Aggregationsregeln wie etwa die Bildung des durchschnittlichen individuellen Nutzens in einer Gesellschaft vor (Durchschnittsnutzenutilitarismus)<sup>37</sup>. Alle Ansätze verstehen jedoch in Konsequenz einen (gesellschaftlichen) Zustand A als gerechter gegenüber einem Zustand B, wenn in A der Nutzen gegenüber B hinsichtlich der verwendeten Aggregationsregel vermehrt wird.

Der Begriff des Nutzens selbst wird dabei jedoch – je nach Theorie – sehr unterschiedlich verstanden: Klassiker wie beispielsweise John S. Mill definieren Nutzen als all das, was einem Individuum Lust bereitet.<sup>38</sup> Neuere Theorien ersetzen den Begriff des Nutzens dagegen häufig durch alternative Begriffe wie beispielsweise den der Wohlfahrt. Dieser wird anschließend z.B. über individuelle Präferenz Erfüllung definiert<sup>39</sup>, wobei „[...] subjektive Zustände, Präferenzen und Bewertungen des eigenen

---

<sup>35</sup> Vgl. ebd. S. 5.

<sup>36</sup> Vgl. Bentham, J. (1970): An Introduction to the Principles of Morals and Legislation. London.

<sup>37</sup> Zum Durchschnittsnutzenutilitarismus vgl. z.B. Harsanyi, J.: Morality and the Theory of Natural Behavior. In: Amartya Sen/Bernard Williams (Hg.) (1982): Utilitarianism and Beyond. Cambridge/Paris. S. 39-62. Im Folgenden zitiert als: Harsanyi 1982.

<sup>38</sup> Vgl. Mill, J. S. (1976): Der Utilitarismus. Stuttgart. S. 13. Im Folgenden zitiert als: Mill 1976.

<sup>39</sup> Zum Präferenzutilitarismus vgl. z.B. Harsanyi 1982.

Wohlbefindens die Bemessungsbasis der individuellen Wohlfahrt dar[stellen]“.<sup>40</sup>, die es hinsichtlich der Bewertung gesellschaftlicher Gerechtigkeit zu aggregieren gilt.

Die utilitaristische Konzeption impliziert jedoch, dass einzelne individuelle und gesellschaftliche Zustände für sich genommen nicht auf ihre Gerechtigkeit hin überprüft werden können, sondern immer – zumindest hypothetische oder kontrafaktische – Vergleichszustände herangezogen werden müssen. Es ist v.a. diese Tatsache, die eine Einordnung in die unter 2.1.2. genannten Gerechtigkeitsbegriffe erschwert. Klar ist einzig, dass auch hier regelgerechte Aspekte vorliegen: Gerecht ist, was der utilitaristischen Regel der Nutzenmaximierung entspricht und alle diese Regel ist für alle Individuen gleichermaßen verpflichtend. Daneben kann der Utilitarismus aber weder eindeutig als kommutative noch als distributive Gerechtigkeitstheorie bezeichnet werden. Zwar kann es beispielsweise Situationen geben, in denen eine utilitaristische Denkweise die Umverteilung von Gütern gebietet, dies ist jedoch keinesfalls ein Charakteristikum der utilitaristischen Theorie.

## ***2.2. Der Begriff intergenerationaler Gerechtigkeit in der philosophischen Diskussion***

Im Gegensatz zum bislang betrachteten Begriff der Gerechtigkeit in der Philosophie geht es im Spezialfall intergenerationaler Gerechtigkeit um Gerechtigkeit zwischen verschiedenen Generationen und hier insbesondere um Gerechtigkeit zwischen jetzt und zukünftig lebenden Generationen. Bevor sich die Arbeit der vergleichenden Analyse zweier geeigneter Theorien intergenerationaler Gerechtigkeit zum Zwecke der Präzisierung nachhaltiger Entwicklung zuwenden kann, werden im Folgenden einige prinzipielle Fragen im Zusammenhang mit intergenerationaler Gerechtigkeit – insbesondere mit Hinblick auf die Brundtland-Definition nachhaltiger Entwicklung – aufgeworfen. Dies ist wichtig, weil die genannten Probleme im gesamten Verlauf der Analyse von Bedeutung sein werden.

### **2.2.1. Das Verhältnis zwischen intra- und intergenerationaler Gerechtigkeit**

Zunächst einmal stellt sich die Frage nach dem Verhältnis zwischen intra- und intergenerationaler Gerechtigkeit. In diesem Zusammenhang gibt es auf der einen Seite

---

<sup>40</sup> Heinrichs, J.-H. (2006): Grundbefähigungen. Zum Verhältnis von Ethik und Ökonomie. Paderborn. S. 16.



Autoren, die davon ausgehen, dass intra- und intergenerationelle Gerechtigkeit einer jeweils eigenen Logik folgen und in Konsequenz unabhängig voneinander betrachtet und diskutiert werden können. Auf der anderen Seite wird vielfach die Position vertreten, dass Gerechtigkeit zwischen den Generationen nicht ohne Hinblick auf Gerechtigkeit innerhalb der Generationen erörtert werden kann.<sup>41</sup> Kopatz drückt diese Interdependenz in Anlehnung an Barry<sup>42</sup> so aus: „[...] eben gerade weil wir die Grundbedürfnisse vieler Menschen noch nicht einmal in der Gegenwart beachten, berücksichtigen wir auch die vitalen Interessen der kommenden Generationen nicht“.<sup>43</sup> Gerade hinsichtlich der Brundtland-Definition scheint letztere Perspektive plausibler zu sein, weil hier intergenerationelle Gerechtigkeit zwischen Generationen gefordert wird, die sich selbst in einem gerechten Zustand befinden.<sup>44</sup>

### 2.2.2. Der Begriff zukünftiger Generationen

Eine zweite wichtige Frage im Kontext intergenerationeller Gerechtigkeit betrifft die angemessene Verwendung der Begriffe Generation bzw. zukünftige Generationen. Auch hier gibt es verschiedene Vorschläge, die Tremmel in Anlehnung an Birnbacher<sup>45</sup> meiner Meinung nach treffend zusammengefasst hat: Er unterscheidet zwischen temporalem, intertemporalem, sozialem und familiärem Generationenverständnis.<sup>46</sup>

Im Falle der temporalen Generationen unterscheidet man zwischen der jungen, mittleren und alten Generation. Zur Unterscheidung orientiert man sich dabei „[...] an der durchschnittlichen Zeitspanne, bis aus Kindern Eltern und aus Eltern Großeltern werden“.<sup>47</sup> Das bedeutet, dass man die bis 30-jährigen zur jungen, die 30- bis 60-jährigen zur mittleren und die über 60-jährigen zur alten Generation zählt, wenn man beispielsweise davon ausgeht, dass eine Frau mit durchschnittlich 30 Jahren ihr erstes Kind bekommt. Wichtig ist, dass man intergenerationelle Gerechtigkeit bei dieser Begriffsverwendung sowohl zwischen Generationen, deren Lebenszeit sich zumindest teil-

---

<sup>41</sup> Vgl. z.B. Kopatz, M. (2005): In Zukunft fair. Intra- und intergenerationelle Gerechtigkeit – eine internationale Perspektive. Online im Internet unter: [http://www.fes-online-akademie.de/index.php?&scr=txt&tmode=detail&t\\_id=92](http://www.fes-online-akademie.de/index.php?&scr=txt&tmode=detail&t_id=92) [Stand: 10.05.2007] S. 14. Im Folgenden zitiert als: Kopatz 2005; vgl. dazu auch Barry, B.: Sustainability and Intergenerational Justice. In: Andrew Dobson (Hg.) (1999): Fairness and Futurity. Essays on Environmental Sustainability and Social Justice. Oxford. S. 93-117. Im Folgenden zitiert als: Barry 1999.

<sup>42</sup> Vgl. Barry 1999. S. 113.

<sup>43</sup> Kopatz 2005. S. 14.

<sup>44</sup> vgl. dazu auch 1.2. sowie insbesondere FN 8.

<sup>45</sup> Vgl. Birnbacher, D. (1988): Verantwortung für zukünftige Generationen. Stuttgart. S. 23f. Im Folgenden zitiert als: Birnbacher 1988.

<sup>46</sup> Vgl. Tremmel, J.: Generationengerechtigkeit – eine Ethik der Zukunft. In: Natur und Kultur 9 (2004). Nr. 1. S. 45-64. Im Folgenden wird die Internetausgabe zitiert als Tremmel 2004: Tremmel, J. (2004): Generationengerechtigkeit – eine Ethik der Zukunft. Online im Internet unter: [http://www.fes-online-akademie.de/index.php?&scr=txt&tmode=detail&t\\_id=98](http://www.fes-online-akademie.de/index.php?&scr=txt&tmode=detail&t_id=98) [Stand: 10.05.2007] S. 5ff.; vgl. zum Begriff der zukünftigen Generation auch: Unnerstall, H. (1999): Rechte zukünftiger Generationen. Würzburg. S. 29ff. Im Folgenden zitiert als: Unnerstall 1999.

<sup>47</sup> Tremmel 2004. S. 5.

weise überschneidet, als auch zwischen Generationen, deren Lebenszeit sich nicht überschneidet, betrachten kann.<sup>48</sup>

Der zweite von Tremmel angeführte Generationenbegriff der intertemporalen Generation bezeichnet „[...] die Gesamtheit der heute lebenden Menschen [...]“.<sup>49</sup> Legt man diesen Begriff zugrunde, lebt immer nur eine Generation gleichzeitig. Es ist klar, dass man bei Verwendung dieses Generationenbegriffs Schwierigkeiten mit der Distinktion verschiedener Generationen hat.

Von einer sozialen Generation spricht man mit Tremmel, wenn man mit dem Begriff der Generation „[...] eine Gruppe von Menschen [meint], deren Einstellungen, Orientierungen und Verhaltensweisen weitgehend homogen sind“.<sup>50</sup> Dieser Generationenbegriff ist in eine Auseinandersetzung mit intergenerationeller Gerechtigkeit nur schwer einzubringen.

Der vierte und letzte Begriff der familiären Generation<sup>51</sup> bezieht sich auf Verwandtschaftsbeziehungen ab dem zweiten Grad: Demnach gehören Eltern einer anderen Generation an als ihre Kinder, Großeltern wiederum einer anderen usw. Dieser Begriff hat mit der Schwierigkeit zu kämpfen, dass er nur auf einzelne Familien angewandt werden kann. Daneben ergibt sich das Problem, dass auch gleich alte Verwandte „[...] durch eine ‚Generation‘ voneinander getrennt sein [können], z.B., wenn eine Frau erst mit 36 ihr erstes Kind bekam, ihre Schwester aber bereits mit 18 und deren Tochter auch bereits wieder mit 18“.<sup>52</sup> Aus diesen Gründen ist auch der familiäre Generationenbegriff nur schwer in eine Analyse intergenerationeller Gerechtigkeit zu integrieren.

### **2.2.3. Das Problem der Vermittlung zwischen jetzt lebenden und zukünftigen Generationen**

Gerade bezüglich zukünftiger Generationen, deren Lebenszeit sich nicht mit jener der jetzt lebenden Generation(en) überschneidet, ergibt sich weiterhin das Problem der Bedürfnis- und Interessenvermittlung zwischen den Generationen: Bedürfnisse und Interessen können zwischen den verschiedenen Generationen nicht direkt kommuniziert werden.<sup>53</sup> Dieses Problem ist gerade mit Hinsicht auf die Brundtland-Definition wichtig, weil dem gerechten Bedürfnisgleichgewicht jetzt und zukünftig lebender Generationen dort ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird. Daneben ergeben sich aus dem Vermittlungsproblem verschiedene andere Probleme, die unter dem Schlag-

---

<sup>48</sup> Vgl. FN 13 sowie Birnbacher 1988. S. 24.

<sup>49</sup> Tremmel 2004. S. 6.

<sup>50</sup> Ebd.

<sup>51</sup> Vgl. ebd. S. 7f.

<sup>52</sup> Ebd. S. 8.

<sup>53</sup> Vgl. ebd. S. 12.

wort der moralischen Ungewissheit zusammengefasst werden können:<sup>54</sup> Haben jetzt Lebende überhaupt moralische Verpflichtungen gegenüber nicht existenten zukünftigen Generationen? Wenn ja, in welchem Umfang und gegenüber welchen Zukünftigen? Der nächsten, der übernächsten oder allen zukünftigen Generationen?

Das Problem des Umgangs mit zukünftigen Generationen als (noch) nicht existenten Entitäten wurde auf unterschiedlichste Weise zu lösen versucht: Ein Vorschlag besteht darin, zukünftige Generationen als Gruppen potentieller Individuen aufzufassen, denen man als solchen gleiche Rechte wie existierenden Individuen als Mitglieder jetzt lebender Generationen zusprechen kann.<sup>55</sup> Klar ist auf jeden Fall, dass eine Theorie Antworten auf die genannten Fragen geben muss, bevor sie sich sinnvoll mit intergenerationeller Gerechtigkeit auseinandersetzen kann.

#### **2.2.4. Die indirekte Reziprozität intergenerationeller Gerechtigkeit**

Ein weiteres Problem in der Diskussion um intergenerationelle Gerechtigkeit besteht darin, dass „[j]ede Generation [...] nicht derjenigen ein Tauschäquivalent zurück[gibt], von der sie etwas erhalten hat (ihren Vorfahren), sondern [...] dies einer Generation [gibt], die noch gar nichts für sie getan hat (ihren Nachkommen)“.<sup>56</sup> Intergenerationelle Gerechtigkeit kann demnach nicht auf die gleiche Weise reziprok konstituiert werden wie intragenerationelle Gerechtigkeit.<sup>57</sup> Vielmehr muss eine Theorie intergenerationeller Gerechtigkeit – auf welche Weise auch immer – den reziproken Gerechtigkeitsaspekt indirekt einführen. Die Brundtland-Definition trägt dieser Tatsache sprachlich Rechnung, indem sie die jetzt lebenden Generationen sowohl zur Sorge um die Bedürfnisse der Zukünftigen als auch zur Sorge um die eigenen Bedürfnisse verpflichtet: „Sustainable development is development that meets the needs of the present without compromising the ability of future generations to meet their own needs.“<sup>58</sup>

#### **2.2.5. Das Problem der Unsicherheit**

Im Zusammenhang mit der Explikation intergenerationeller Gerechtigkeit stellt sich weiterhin das Problem der Unsicherheit bzw. der Unwissenheit: Die jetzt Lebenden

---

<sup>54</sup> Vgl. z.B. Leist, A.: Intergenerationelle Gerechtigkeit. Verantwortung für zukünftige Generationen, hohes Lebensalter und Bevölkerungsexplosion. In: Kurt Bayertz (Hg.) (1991): *Praktische Philosophie. Grundorientierungen angewandter Ethik*. Reinbek b. Hamburg. S. 322-360 (323). Im Folgenden zitiert als: Leist 1991; vgl. dazu auch Tremmel 2004. S. 11f.

<sup>55</sup> Vgl. z.B. Feinberg, J.: Die Rechte der Tiere und zukünftiger Generationen. In: Dieter Birnbacher (Hg.) (1980): *Ökologie und Ethik*. Stuttgart. S. 140-179 (171).

<sup>56</sup> Tremmel 2004. S. 12.

<sup>57</sup> Vgl. zur Gerechtigkeit als Reziprozitätskonzeption 2.1.1.

<sup>58</sup> WCED 1987. S. 54.

haben keinerlei Kenntnis über die Lebensbedingungen und den daraus resultierenden Bedürfnissen zukünftiger Generationen. Tremmel drückt diese Tatsache wie folgt aus: „Weder kennen wir genau die Bedürfnisse zukünftiger Generationen und die Bedingungen, unter denen sie leben werden, noch kennen wir die exakten Auswirkungen unseres heutigen Handelns“. <sup>59</sup> Auch dieses Problem ist im Zusammenhang mit der Brundtland-Definition äußerst wichtig, denn schließlich werden die Bedürfnisse zukünftiger Generationen sowie ihre Beschränkungen durch das Handeln der jetzt Lebenden dort als zentrale Punkte nachhaltiger Entwicklung ausgezeichnet. <sup>60</sup> In der philosophischen Diskussion existieren eine Reihe von Lösungsvorschlägen für den Umgang mit risikobehafteten Entscheidungen unter Unsicherheit, die auch zukünftige Generationen betreffen (können). Besonders erwähnenswert ist in diesem Kontext das inzwischen weitgehend anerkannte und vielfach interpretierte Vorsorgeprinzip von Per Sandin: „If there is (1) a threat, which is (2) uncertain, then (3) some kind of action (4) is mandatory“. <sup>61</sup>

### **2.2.6. Das Problem der Diskontierung**

Ein wichtiger Diskussionspunkt ist außerdem, ob, und wenn ja, inwiefern beispielsweise zukünftige Nutzen und Schäden diskontiert werden dürfen bzw. sollen. <sup>62</sup> Hier geht es darum, ob Nutzen und Schäden geringer bewertet werden sollen, je weiter sie in der Zukunft liegen. In der Debatte existiert eine Vielzahl von Argumenten für und wider der Diskontierung, wie etwa myopisches Verhalten der Individuen oder die Unsicherheit über die eigene Existenz (pro Diskontierung) gegenüber beispielsweise der Bewertung von Diskontierung als irrational (contra Diskontierung). Hinsichtlich der Brundtland-Definition ist das Problem deshalb von Interesse, weil bei Diskontierung zukünftiger Nutzen und Schäden die Bedürfnisse Zukünftiger letztlich niedriger bewertet würden als die Bedürfnisse jetzt lebender Generationen.

---

<sup>59</sup> Tremmel 2004. S. 12.

<sup>60</sup> Vgl. 1.2.

<sup>61</sup> Sandin, P.: Dimensions of the Precautionary Principle. In: Human and Ecological Risk Assessment 5 (1999). S. 889-907 (898). Im Folgenden zitiert als: Sandin 1999. Zu den verschiedenen Interpretationen vgl. z.B. Hansson, S.O.: Adjusting Scientific Practices to the Precautionary Principle. In: Human and Ecological Risk Assessment 5 (1999). S. 909-921; vgl. dazu auch Kommission der europäischen Gemeinschaften (2000): Die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips. Brüssel; vgl. ebenfalls Marchant/Mossman 2005; Peel, J. (2005): The Precautionary Principle in Practice. Annandale.

<sup>62</sup> Vgl. z.B. Birnbacher 1988. 44f.; vgl. Dazu auch van Liedekerke, L.: Ecology and Intergenerational Equity. In: Peter Koslowski (Hg.) (1992): Ethics in Economics, Business and Economic Policy. Berlin. S. 159-181 (166); vgl. ebenfalls Unnerstall 1999. S. 321ff.

### **2.3. Die Präzisierung des Nachhaltigkeitsbegriffs zwischen John Rawls' ‚Theorie der Gerechtigkeit‘ und Dieter Birnbachers ‚Verantwortung für zukünftige Generationen‘**

Im Folgenden werden zwei geeignete Theorien zum Zweck der vergleichenden Analyse intergenerationeller Gerechtigkeit ausgewählt. Die Auswahl erfolgt dabei aus den unter 2.1.3. vorgestellten Theoriegebäuden.

Es sind meines Erachtens nach drei Kriterien, anhand derer eine zweckmäßige Selektion vorgenommen werden kann. Erstens sollten die Theorien sich in ihrer inhaltlichen Ausrichtung unterscheiden, also beispielsweise dem kantischen auf der einen und dem utilitaristischen Lager auf der anderen Seite angehören. Dies ist meiner Meinung nach wichtig, weil sich die theoriespezifischen Vor- und Nachteile hinsichtlich intergenerationeller Gerechtigkeit besonders gut im Vergleich mit einem jeweils konkurrierenden Theoriegebäude beleuchten lassen.

Zweitens erscheint es sinnvoll, zwei Theorien einer vergleichenden Untersuchung zu unterziehen, die mit unterschiedlichen Gerechtigkeitsbegriffen arbeiten.<sup>63</sup> Auch hier gilt, dass sich dadurch die begriffsspezifischen Vor- und Nachteile am Besten erarbeiten lassen.

Allerdings lassen diese Kriterien noch keine eindeutige Auswahl unter den vorgestellten Theorien zu: Alle vier Konzeptionen unterscheiden sich in ihrer inhaltlichen Ausrichtung. Zudem arbeiten drei der vier Theorien mit unterschiedlichen Gerechtigkeitsbegriffen – das zweite Kriterium schließt also lediglich eine vergleichende Analyse zwischen den verteilungsgerechten Ansätzen von Rawls und Dworkin aus.

Das dritte und entscheidende Kriterium für die Auswahl betrifft das Verständnis der Theorien von menschlichen Grundbedürfnissen, die es laut Brundtland-Definition zu berücksichtigen gilt: Während Nozick und Dworkin Gerechtigkeit ausschließlich hinsichtlich materieller Güter explizieren, berücksichtigen Rawls sowie utilitaristische Theoretiker außerdem andere menschliche Bedürfnisse wie etwa den Wunsch nach sozialem Einfluss.<sup>64</sup> Dies ist deshalb wichtig, weil die Brundtland-Definition für die Umsetzung nachhaltiger Entwicklung nicht nur die Berücksichtigung ökonomischer Aspekte, sondern daneben auch die Beachtung sozialer und ökologischer Gesichtspunkte fordert.<sup>65</sup>

Daneben erfüllt diese Auswahl auch die ersten beiden Kriterien: John Rawls' Vertragstheorie<sup>66</sup> unterscheidet sich in ihrer inhaltlichen Ausrichtung deutlich vom Utilitarismus, daneben zählt er zu den distributiven Gerechtigkeitstheoretikern, während der

---

<sup>63</sup> Zu den Gerechtigkeitsbegriffen vgl. 2.1.2.

<sup>64</sup> Vgl. 2.1.3.1. sowie 2.1.3.4.

<sup>65</sup> Vgl. 1.1.

<sup>66</sup> Oftmals wird seiner Theorie auch eine Nähe zur kantischen Tradition nachgesagt.

Utilitarismus nicht eindeutig in einen der unter 2.1.2. vorgestellten Gerechtigkeitsbegriffe einzuordnen ist, also je nach Situation Umverteilung als auch Ausgleich bzw. Wiederherstellung fordern kann.<sup>67</sup>

Damit bleibt abschließend die Frage, welche utilitaristische Theorie der Gerechtigkeitskonzeption John Rawls' gegenübergestellt werden soll. Meines Erachtens nach bietet sich hierfür Dieter Birnbachers *Verantwortung für zukünftige Generationen*<sup>68</sup> in besonderem Maße an, da seine Theorie intergenerationaler Gerechtigkeit gemeinhin als eine der wichtigsten und anerkanntesten aus dem Spektrum des Utilitarismus gilt.

Im folgenden Abschnitt wird sich die Arbeit zunächst der Analyse der Rawls'schen Gerechtigkeitstheorie hinsichtlich ihres Wertes für eine Präzisierung nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Brundtland-Definition widmen. In Abschnitt 4. wird anschließend der gleiche Arbeitsschritt für Birnbachers Konzeption durchgeführt.

---

<sup>67</sup> Vgl. 2.1.3.1. sowie 2.1.3.4.

<sup>68</sup> Birnbacher 1988.

### **3. Intergenerationelle Gerechtigkeit bei John Rawls**

#### **3.1. John Rawls' ,Theorie der Gerechtigkeit'**

##### **3.1.1. Die Zielsetzung**

Rawls geht es in seiner kontraktualistischen Gerechtigkeitstheorie primär um die Etablierung gesellschaftlicher Ordnungsprinzipien. Jedoch will die Konzeption „[...] nicht irgendeine geordnete Gesellschaft, [sondern] die ihr innewohnende Sozialutopie ist die ‚wohlgeordnete Gesellschaft‘ [...]“.<sup>69</sup> Unter einer wohlgeordneten Gesellschaft versteht Rawls dabei eine Gesellschaft, die

*[...] nicht nur auf das Wohl ihrer Mitglieder zugeschnitten ist, sondern auch von einer gemeinsamen Gerechtigkeitsvorstellung wirksam gesteuert wird. Es handelt sich also um eine Gesellschaft, in der (1) jeder die gleichen Gerechtigkeitsgrundsätze anerkennt und weiß, daß das auch die anderen tun, und (2) die grundlegenden gesellschaftlichen Institutionen bekanntermaßen diesen Grundsätzen genügen.<sup>70</sup>*

Wohlgeordnet ist eine Gesellschaft also dann, wenn alle Mitglieder eine bestimmte Gerechtigkeitsvorstellung teilen, die von den gesellschaftlichen Institutionen entsprechend umgesetzt werden. Es stellt sich die Frage, warum alle Mitglieder einer Gesellschaft eine gemeinsame Gerechtigkeitsvorstellung teilen sollten. Dem liegt nach Rawls das menschliche Bedürfnis nach Gerechtigkeit zugrunde, das sowohl natürliche als auch kulturelle Gründe hat: „[...] wären [nämlich] die natürlichen Ressourcen unermesslich, gäbe es keinen Grund, sie durch gesellschaftliche Kooperation zu vermehren, und folglich keine Konflikte um die Verteilung des Kooperationsmehrwerts. [...] Hätten die Menschen nicht verschiedene Interessen, Lebensvorstellungen, Weltansichten, würde die gesellschaftliche Kooperation konfliktfrei vonstatten gehen.“<sup>71</sup> Diese natürlichen Lebensbedingungen, die „Anwendungsverhältnisse der Gerechtigkeit“<sup>72</sup>, führen also notwendigerweise zu Verteilungskonflikten und in der Folge insofern zu einem menschlichen Bedürfnis nach Gerechtigkeit, als die für menschliches Überleben notwendigen Vergesellschaftungsprozesse nur innerhalb einer künstlichen Ordnung möglich sind. Eine solche Ordnung kann aber nur auf Basis einer allen gemeinsamen Gerechtigkeitsvorstellung konstituiert werden. So kommt es, dass man sich „[...] eine gemeinsame Gerechtigkeitsvorstellung als das Grundgesetz einer wohlgeordneten menschlichen Gesellschaft vorstellen [kann]“.<sup>73</sup> Die gemeinsame Gerechtigkeitsvor-

---

<sup>69</sup> Kersting 2001. S. 35.

<sup>70</sup> Rawls 1975. S. 21.

<sup>71</sup> Kersting 2001. S. 35f.

<sup>72</sup> Rawls 1975. S. 148.

<sup>73</sup> Ebd. S. 21.

stellung setzt sich dabei aus Prinzipien bzw. Grundsätzen zusammen, auf die sich die Gesellschaftsmitglieder im Rahmen einer hypothetischen Verhandlung einigen.<sup>74</sup>

Von Bedeutung für die Zielsetzung der Rawls'schen Gerechtigkeitskonzeption ist weiterhin, dass sie ihre Forderungen nicht an das zwischenmenschliche Handeln stellt, sondern auf „[...] die Grundstruktur der Gesellschaft [abzielt], genauer: die Art, wie die wichtigsten gesellschaftlichen Institutionen Grundrechte und -pflichten und die Früchte der gesellschaftlichen Zusammenarbeit verteilen [sollen]“.<sup>75</sup> Dementsprechend ist der Rawls'sche Gerechtigkeitsbegriff definiert „[...] durch seine Grundsätze für die Zuweisung von Rechten und Pflichten und die richtige Verteilung gesellschaftlicher Güter“.<sup>76</sup> Die Rede von der „richtigen Verteilung gesellschaftlicher Güter“ deutet auf den ethisch-normativen Charakter der Rawls'schen Theorie hin, die ihre Forderungen an die politischen, ökonomischen und sozialen Institutionen einer Gesellschaft stellt und damit eine absolut vorrangige Position gegenüber ordnungspolitischen Überlegungen, Stabilitätsabwägungen sowie Effizienzbedenken einnimmt.<sup>77</sup> Mit Kersting könnte man sagen, dass „[e]ine Gesellschaftsordnung [nach Rawls] noch so stabil und effizient sein [mag], fehlt es ihr an Gerechtigkeit, dann ist sie sittlich wertlos und menschenrechtswidrig, denn der Mensch hat ein Recht auf gerechte gesellschaftliche, ökonomische und politische Verhältnisse“.<sup>78</sup> Es ist dieser universale Geltungsanspruch, der Rawls davon sprechen lässt, die klassischen Vertragstheorien zu verallgemeinern, denen es in erster Linie um die Etablierung einer friedenssichernden Rechtsordnung ging.<sup>79</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Zielsetzung des Rawls'schen Ansatzes darin besteht, normative Gerechtigkeitsprinzipien aufzusuchen, auf die sich die Mitglieder einer Gesellschaft einigen, um eine gemeinsame Gerechtigkeitsvorstellung etablieren zu können, die das wohlgeordnete Zusammenleben ermöglichen soll.

### **3.1.2. Der Urzustand als Ausgangspunkt der Einigung auf Gerechtigkeitsprinzipien**

Es stellt sich die Frage, wie eine solche Einigung zwischen den Mitgliedern einer Gesellschaft verstanden werden kann. Als Vertreter einer kontraktualistischen Theorie betrachtet Rawls zur Beantwortung dieser Frage einen hypothetischen Ausgangszustand – den sogenannten Urzustand –, in dem sich die Individuen durch eine vertragli-

---

<sup>74</sup> Vgl. dazu 3.1.2., 3.1.3. sowie 3.1.4.

<sup>75</sup> Rawls 1975. S. 23.

<sup>76</sup> Ebd. S. 26f.; zur Definition des Begriffs gesellschaftlicher (Grund-)Güter vgl. Rawls 1975. S. 112f.

<sup>77</sup> Vgl. Kersting 2001. S. 37.

<sup>78</sup> Ebd. S. 37f.

<sup>79</sup> Vgl. Rawls 1975. S. 27f.; für eine klassische Vertragstheorie vgl. z.B. Hobbes, T. (1970): Leviathan. Stuttgart. Im Folgenden zitiert als: Hobbes 1970.



che Einigungsprozedur die Prinzipien ihrer gemeinsamen Gerechtigkeitsvorstellung selbst geben.

Im Gegensatz zu den meisten klassischen Vertragstheorien kann es sich beim Rawls'schen Urzustand allerdings nicht um einen vorgesellschaftlichen Naturzustand handeln, in dem die Individuen auf sich allein gestellt Krieg gegeneinander führen und ausschließlich darauf aus sind, ihren eigenen Nutzen – auch auf Kosten Anderer – zu erhöhen.<sup>80</sup> Denn die oben genannten Anwendungsverhältnisse der Gerechtigkeit, in denen die konflikterzeugenden Verteilungsprobleme auftreten, setzen schon „[...] eine gesellschaftliche Formation mit einer hinreichenden Kooperationsdisziplin [voraus], [denn] anderenfalls gäbe es keine gesellschaftlich erzeugten Güter, deren Verteilung ein Gerechtigkeitsproblem aufwirft“.<sup>81</sup> Rawls' Urzustand muss also ein gesellschaftlicher Zustand sein, der „[...] nicht durch die Gewalt der Anarchie und Gesetzlosigkeit geprägt [ist], sondern durch die Verteilungskonflikte in einer kooperativen Gesellschaft“.<sup>82</sup> Auch im Urzustand besteht also bereits eine gewisse Interessenidentität zwischen den Gesellschaftsmitgliedern, insofern sich die Individuen einen Vorteil von gesellschaftlicher Kooperation versprechen. „Interessenkonflikte hingegen entstehen hinsichtlich der Verteilung der gesellschaftlichen Güter, denn es ist den Menschen nicht gleichgültig, wie die Kooperationserträge [...] verteilt werden.“<sup>83</sup>

Diese Interessenkonflikte hinsichtlich der gerechten Verteilung gesellschaftlicher Güter charakterisieren den Rawls'schen Urzustand – trotz seiner Eigenschaften eines kooperativen Gesellschaftszustandes – als ähnlich unstrukturiert und ungeregelt wie es etwa der Hobbes'sche Naturzustand ist: Neben den ökonomischen sind auch die rechtlichen, politischen und ökologischen Bedingungen des gesellschaftlichen Zusammenlebens nicht geregelt. Die Interessenkonflikte der Individuen im Rawls'schen Urzustand beziehen sich also nicht nur auf die wirtschaftliche Sphäre einer Gesellschaft, sondern ebenso auf ihre „[...] Rechte, Pflichten, Lebenschancen und die sozialen Grundlagen der Sicherheit und Selbstachtung“.<sup>84</sup> Demnach kann auch die Einigung auf gemeinsame Prinzipien einer gerechten Verteilung der Kooperationsgewinne nicht ausschließlich auf „[...] die Grundzüge einer gerechtigkeitssichernden Rahmenordnung der Wirtschaft [abzielen]“.<sup>85</sup> Vielmehr muss sich der Vertragsschluss zwischen den Individuen auf die Gesamtgesellschaft, mithin auf den Gesamtbereich der gesellschaftlichen Güter beziehen, wozu neben den ökonomischen eben auch rechtliche, politische und ökologische Aspekte gehören. Aufgrund der Interdependenz der gesellschaftlichen Teilbereiche kann dem menschlichen Bedürfnis nach Gerechtigkeit<sup>86</sup> nämlich nur entsprochen werden, wenn die urzustandliche Einigung auf Prinzipien der Gerechtigkeit

---

<sup>80</sup> Für ein klassisches Naturzustandsmodell vgl. z.B. Hobbes 1970.

<sup>81</sup> Kersting 2001. S. 39; zu den Anwendungsverhältnissen der Gerechtigkeit vgl. 3.1.1.

<sup>82</sup> Kersting 2001. S. 33f.

<sup>83</sup> Ebd. S. 34.

<sup>84</sup> Ebd. S. 35.

<sup>85</sup> Kersting 2001. S. 34.

<sup>86</sup> Zum menschlichen Bedürfnis nach Gerechtigkeit vgl. 3.1.1.

Auswirkungen auf jede dieser Sphären hat. Diese strukturelle Konzeption des Urzustandes als universal unstrukturierte Situation ist notwendig, um der Rawls'schen Zielsetzung einer gesellschaftlichen Gerechtigkeitsordnung zu genügen, die ihre normativen Forderungen an alle Teilbereiche einer Gesellschaft stellt.<sup>87</sup> Wäre der Urzustand nämlich beispielsweise nur hinsichtlich der ökonomischen Aspekte menschlichen Zusammenlebens unregelt, so könnten sich die aus ihm hervorgehenden Gerechtigkeitsgrundsätze ebenfalls nur auf den gerechten ökonomischen Umgang beziehen.

### **3.1.3. Formale Kriterien für die Etablierung allgemein verbindlicher Gerechtigkeitsprinzipien: Gerechtigkeit als Fairness**

Bevor sich Rawls der Frage zuwenden kann, für welche Gerechtigkeitsgrundsätze sich Individuen im hypothetischen Urzustand vernünftigerweise entscheiden würden, muss er anführen, welchen formalen Kriterien die Etablierung eines solchen Grundsatzes genügen muss, um als gerechtfertigt im Sinne allgemeiner Verbindlichkeit gelten zu können.

#### **3.1.3.1. Prinzipienwahl unter rationalen, egoistischen Nutzenmaximierern**

Grundsätzlich sieht Rawls Prinzipien der Gerechtigkeit dann als gerechtfertigt und allgemein verbindlich an, wenn sie „[...] identisch sind mit den Prinzipien, die freie und rationale, nur an ihrem eigenen Interesse ausgerichtete Personen wählen würden, wenn sie in einen ursprünglichen Zustand der Gleichheit versetzt wären und die Aufgabe bekämen, die Form, die Grundstruktur und die fundamentalen, alle Folgegesetze bindenden Normen ihrer zukünftigen Gesellschaft zu bestimmen“.<sup>88</sup> Gerechtfertigte Gerechtigkeitsgrundsätze, auf deren Basis alle weiteren konkreten Regeln und Normen abgeleitet werden können, resultieren demnach aus einer hypothetischen Einigungsprozedur zwischen rationalen, egoistischen Nutzenmaximierern unter inhaltlich näher zu bestimmenden Randbedingungen. Das Eigeninteresse der Individuen bezieht sich dabei auf die gesellschaftlichen Grundgüter, von denen jedes Individuum möglichst viele für sich erwerben möchte.<sup>89</sup>

---

<sup>87</sup> Vgl. 3.1.1.

<sup>88</sup> Kersting 2001. S. 41; vgl. dazu auch Rawls 1975. S. 28.

<sup>89</sup> Vgl. Rawls 1975. S. 166.

### 3.1.3.2. Der Urzustand als Garant fairer Bedingungen für die Prinzipienwahl

Die Randbedingungen der Einigungsprozedur entsprechen den Bedingungen im Urzustand, in dem sich die Gesellschaftsmitglieder zum Zeitpunkt der Aushandlung der Gerechtigkeitsgrundsätze befinden. Es stellt sich die Frage, wie der Urzustand inhaltlich näher spezifiziert werden muss,<sup>90</sup> um Randbedingungen für die Individuen zu schaffen, unter denen eine gerechtfertigte Prinzipienwahl möglich ist. Die Forderung nach einem „ursprünglichen Zustand der Gleichheit“ deutet darauf hin, dass die Hauptaufgabe des Urzustandes darin besteht, eine faire Übereinkunft zu ermöglichen. Gerechtigkeitsgrundsätze sind also nicht schon deshalb gerecht und allgemein verbindlich, weil sich rationale Individuen darauf einigen, sondern erst dann, wenn „[...] sich rationale Menschen *in einer fairen Ausgangssituation* [darauf] einigen [...]“.<sup>91</sup> So erklärt sich auch die Rawls'sche Charakterisierung der „Gerechtigkeit als Fairneß“.<sup>92</sup>

Die faire Ausgangssituation im Urzustand soll nun der sogenannte „Schleier des Nichtwissens“ garantieren:

*Zu den wesentlichen Eigenschaften dieser Situation [des Urzustandes] gehört, dass niemand seine Stellung in der Gesellschaft kennt, seine Klasse oder seinen Status, ebensowenig sein Los bei der Verteilung natürlicher Gaben wie Intelligenz oder Körperkraft. Ich nehme sogar an, daß die Beteiligten ihre Vorstellung vom Guten und ihre besonderen psychologischen Neigungen nicht kennen. Die Grundsätze der Gerechtigkeit werden hinter einem Schleier des Nichtwissens festgelegt. Das gewährleistet, daß dabei niemand durch die Zufälligkeiten der Natur oder der gesellschaftlichen Umstände bevorzugt oder benachteiligt wird. Da sich alle in der gleichen Lage befinden und niemand Grundsätze ausdenken kann, die ihn aufgrund seiner besonderen Verhältnisse bevorzugen, sind die Grundsätze der Gerechtigkeit das Ergebnis einer fairen Übereinkunft oder Verhandlung.<sup>93</sup>*

Der Schleier des Nichtwissens sorgt dafür, dass niemand für einen Gerechtigkeitsgrundsatz votieren kann, der ihn aufgrund persönlicher Merkmale bevorteilt. Dies wird dadurch gewährleistet, dass die Individuen hinter dem Schleier des Nichtwissens keinerlei Informationen über persönliche Eigenschaften wie etwa ihren zukünftigen gesellschaftlichen Stand oder ihre physischen und psychischen Anlagen besitzen. So wird es einem Individuum beispielsweise unmöglich gemacht, für Vorteile zugunsten aller unter 70 Kg schweren Personen zu stimmen, weil es selbst unter 70 Kg wiegt. Das Individuum weiß schlichtweg nicht, wie schwer es ist und muss in den Verhandlungen daher annehmen, dass es genauso gut über wie unter 70 Kg wiegen könnte. Unter diesen Voraussetzungen wäre es irrational, für die Bevorteilung einer der Gewichtsguppen zu stimmen. Analog zu diesem Beispiel ist es für die Verhandlungspartner

<sup>90</sup> Für eine erste abstrakte Charakterisierung des Rawls'schen Urzustandes vgl. 3.1.2.

<sup>91</sup> Kersting 2001. S. 43.

<sup>92</sup> Rawls 1975. S. 19.

<sup>93</sup> Ebd. S. 29.

irrational, irgendwelche Vorteile aufgrund persönlicher Merkmale wie etwa der zukünftigen gesellschaftlichen Position zu fordern, da sie während der Verhandlungen nicht wissen können, in welcher gesellschaftlichen Position sie sich nach der Etablierung der Gesellschaftsordnung befinden werden. Abstrakt ausgedrückt können die Individuen im Urzustand nur für Gerechtigkeitsgrundsätze votieren, die „[...] den allgemeinen und formalen Interessen förderlich sind, die jedermann besitzt“.<sup>94</sup>

Dazu müssen die an den Verhandlungen beteiligten Individuen aber „[...] Wissen über bestimmte allgemeine Dinge, Sachverhalte und Gesetzmäßigkeiten [besitzen]; so müssen sie [...] wissen, daß die Gesellschaft, deren Grundordnung sie festlegen sollen, durch die Anwendungsbedingungen der Gerechtigkeit, also durch Kooperativität, Interessenkonkurrenz und mäßige Güterknappheit charakterisiert ist [...]“.<sup>95</sup> Der Schleier des Nichtwissens orientiert sich also gewissermaßen „[...] an der epistemologischen Unterscheidung zwischen allgemeinem Strukturwissen, das allein nicht ausreichend ist, um Individuen zu identifizieren, und besonderem Individuenwissen [...]“.<sup>96</sup> Nach dieser Unterscheidung blendet der Schleier des Nichtwissens nur das besondere Individuenwissen aus, nicht aber das allgemeine Strukturwissen der Individuen, ohne das keine Basis für erfolgreiche Verhandlungen gegeben wäre.

Neben dem Schleier des Nichtwissens zeichnet sich der Urzustand durch eine Reihe weiterer Voraussetzungen aus: So geht Rawls erstens davon aus, dass den Individuen im Urzustand „[...] in gleichem Maße Rationalität zukommt [...]“.<sup>97</sup> Diese Bedingung soll den Charakter der fairen Verhandlungen unter gleichberechtigten Individuen im Urzustand weiter verdeutlichen: Gäbe es Individuen, die während der Verhandlungen weniger rational vorgingen als Andere, könnte dies im Ergebnis zu einer Benachteiligung der weniger Rationalen gegenüber den strikt Rationalen führen.

Zweitens unterstellt Rawls in diesem Zusammenhang gegenseitiges Desinteresse der Individuen im Urzustand. Diese Bedingung soll das rationale Verhalten der Verhandlungspartner zusätzlich stärken, weil es „[...] alle Motive und Beweggründe aus[scheidet], die eine rationale Verfolgung des Selbstinteresses trüben könnten. Die Parteien im Urzustand sind weder von Liebesempfindungen füreinander noch von Haßgefühlen gegenüber anderen erfüllt.“<sup>98</sup> Das einzige Interesse der Verhandlungspartner soll der Maximierung ihres eigenen Nutzens in der zu etablierenden Gesellschaftsordnung gelten. Die Verfolgung der eigenen Ziele wird dabei – wie dargestellt – ausschließlich durch den Schleier des Nichtwissens beschränkt.

---

<sup>94</sup> Kersting 2001. S. 44; zu den allgemeinen und formalen Interessen der Individuen im Urzustand vgl. Rawls 1975. S. 83, 171, 209.

<sup>95</sup> Kersting 2001. S. 45.

<sup>96</sup> Ebd.

<sup>97</sup> Ebd. S. 46; vgl. dazu auch Rawls 1975. S. 166.

<sup>98</sup> Kersting 2001. S. 46; vgl. dazu auch Rawls 1975. S. 166f.

Drittens haben die Individuen im Urzustand einen formalen Gerechtigkeitssinn.<sup>99</sup> Dieser Gerechtigkeitssinn „[...] hat keine bestimmte Gerechtigkeitsmeinung zum Inhalt. Er bezeichnet nur die uneingeschränkte Bereitschaft, die Gerechtigkeitsgrundsätze, auf die man sich [...] geeinigt haben wird, streng zu befolgen.“<sup>100</sup> Diese Bedingung entspricht dem Grundsatz „pacta sunt servanda“ und „[...] soll die Gültigkeit der Übereinkunft im Urzustand sichern“,<sup>101</sup> indem sie dafür sorgt, dass alle Individuen, die an der Aushandlung der Gerechtigkeitsgrundsätze beteiligt waren, diese später auch tatsächlich anerkennen. Ohne eine solche Bedingung wäre es gerade mit dem Bezug auf Individuen als rationale Nutzenmaximierer schwierig zu erklären, warum sich die Vertragspartner uneingeschränkt an die Gerechtigkeitsgrundsätze halten sollten, sobald die Gesellschaftsordnung etabliert und der Schleier des Nichtwissens aufgehoben ist. Denn je nach tatsächlicher Position in der Gesellschaft und Entscheidungssituation kann es für einen egoistischen Nutzenmaximierer rational werden, mit Hinblick auf seinen Nutzen entgegen der allgemein gültigen Gerechtigkeitsgrundsätze zu handeln.

Viertens und letztens<sup>102</sup> sind sowohl die Situation des Urzustandes als auch die Wahl der Gerechtigkeitsgrundsätze einmalig und endgültig, d.h. es gibt keine Wiederholungen der Aushandlungsprozedur, sobald die Grundsätze einmal festgelegt sind.<sup>103</sup>

### **3.1.4. Die Etablierung der Gerechtigkeitsprinzipien und ihre Implikationen**

#### **3.1.4.1. Das individuelle Entscheidungsverhalten im Urzustand: Entscheidung nach der Maximin-Regel**

Neben den formalen Kriterien der Etablierung eines gerechtfertigten Gerechtigkeitsgrundsatzes muss Rawls klären, welchem Prinzip das Entscheidungsverhalten der Individuen als rationale, egoistische Nutzenmaximierer im Urzustand folgt, d.h. wie sie bei der Aushandlung der Gerechtigkeitsgrundsätze vorgehen. Erst dann kann er die Gerechtigkeitsgrundsätze aufsuchen, auf die sich die Verhandlungspartner rationalerweise einigen werden.

Dazu muss man sich zunächst vor Augen halten, zu welchen entscheidungstheoretischen Konsequenzen der Rawls'sche Urzustand – und insbesondere die Voraussetzung des Schleiers des Nichtwissens – führt: „Der ‚Schleier des Nichtwissens‘ ist [näm-

---

<sup>99</sup> Der formale Gerechtigkeitssinn entspricht in etwa der wechselseitigen Anerkennung formaler Regelgerechtigkeit. Zur formalen Regelgerechtigkeit vgl. 2.1.2.1.

<sup>100</sup> Kersting 2001. S. 46f.

<sup>101</sup> Rawls 1975. S. 168.

<sup>102</sup> Natürlich stattet Rawls den Urzustand mit weiteren Bedingungen aus. Die Arbeit muss sich an dieser Stelle auf die meiner Meinung nach wichtigsten Voraussetzungen beschränken. Für einen vollständigen Überblick vgl. Unnerstall 1999. S. 386ff.

<sup>103</sup> Vgl. ebd. S. 388.

lich] der metaphorische Ausdruck eines Informationsdefizits, das für jeden einzelnen die [...E]ntscheidung [zugunsten der Gerechtigkeitsgrundsätze] in eine Entscheidung unter Unsicherheit verwandelt.“<sup>104</sup> Die entscheidende Unsicherheit der Individuen besteht dabei in der Unwissenheit bezüglich ihrer sozialen Position nach dem Aufheben des Schleiers des Nichtwissens. Wegen der zusätzlichen Voraussetzung des Urzustandes, dass die Einigung auf Gerechtigkeitsgrundsätze nur einmalig und endgültig stattfindet,<sup>105</sup> kommt Rawls zu dem Ergebnis, „[...] dass die Personen allesamt eine Strategie weitestmöglicher Risikominimierung befolgen, immer das Schlechteste erwarten und sich nach der Maximin-Regel entscheiden“.<sup>106</sup>

Die Maximin-Regel schreibt vor, die alternativen Entscheidungsmöglichkeiten nach ihren schlechtesten möglichen Ergebnissen zu ordnen und sich dann für diejenige Alternative zu entscheiden, die das Beste der schlechten Ergebnisse bringen kann. Hinsichtlich der Einigung auf Gerechtigkeitsgrundsätze bedeutet dies, dass die Individuen sich auf Grundsätze einigen werden, die verlangen, „[...] sozioökonomische Ungleichheit so zu gestalten, dass sie jedermann [mithin auch – und insbesondere – den am Schlechtestgestellten] zum Vorteil gereichen“.<sup>107</sup> Diese Schlussfolgerung von Rawls lässt sich folgendermaßen erklären: Die Individuen im Urzustand entscheiden nach Maximin, weil sie keine Wahrscheinlichkeiten dafür angeben können, in welcher der möglichen sozialen Positionen sie sich nach der Entschleierung befinden werden. Und weil die Etablierung der Gerechtigkeitsgrundsätze nur ein einziges Mal erfolgt und endgültig ist, wäre es irrational, für Grundsätze zu votieren, die nur Personen in bestimmten sozialen Positionen zum Vorteil gereichen, zu denen sie mit einer erheblichen Wahrscheinlichkeit nicht gehören.

#### **3.1.4.2. Die Entscheidung für zwei Gerechtigkeitsgrundsätze**

Auf welche Gerechtigkeitsgrundsätze würden sich die Individuen im Urzustand nach der Maximin-Regel einigen? Rawls geht zunächst davon aus, dass sich die Verhandlungspartner von folgender allgemeiner Gerechtigkeitsvorstellung leiten lassen:

*Alle sozialen Werte – Freiheit, Chancen, Einkommen, Vermögen und die sozialen Grundlagen der Selbstachtung – sind gleichmäßig zu verteilen, soweit nicht eine ungleiche Verteilung jedermann zum Vorteil gereicht.*<sup>108</sup>

Diese allgemeine Vorstellung entspringt einerseits der universalen Ungerechtheit im Urzustand<sup>109</sup> und entspricht andererseits der Forderung Rawls', dass Gerechtig-

---

<sup>104</sup> Kersting 2001. S. 45.

<sup>105</sup> Vgl. 3.1.3.2.

<sup>106</sup> Kersting 2001. S. 62; vgl. dazu auch Rawls 1975. S. 179f.

<sup>107</sup> Kersting 2001. S. 62.

<sup>108</sup> Rawls 1975. S. 83.

<sup>109</sup> Vgl. 3.1.2.

keitsgrundsätze sowohl die politischen, sozialen als auch ökonomischen Aspekte einer Gesellschaft betreffen müssen.<sup>110</sup> Auf dieser Basis würden sich die Individuen als rationale Nutzenmaximierer auf zwei Gerechtigkeitsgrundsätze einigen, nach denen die Gesellschaft zu organisieren sei. Diese Grundsätze „[...] konkretisieren [dabei] das Maximprinzip in Hinblick auf die gesellschaftlichen Grundgüter:“<sup>111</sup>

1. Jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreichste System aller Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist.
2. Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu gestalten, daß (a) vernünftigerweise zu erwarten ist, daß sie zu jedermanns Vorteil dienen, und (b) sie mit Ämtern und Positionen verbunden sind, die jedem offen stehen.<sup>112</sup>

Rawls' erstes Gerechtigkeitsprinzip bezieht sich auf die immateriellen gesellschaftlichen Güter und fordert einerseits die Gleichverteilung von Grundfreiheiten und politischen Rechten, andererseits eine Maximierung der individuellen Freiheit: „Dieses Gerechtigkeitsprinzip wird also nicht nur durch Recht-Pflicht-Asymmetrien, durch Privilegien und rechtlich-politische Diskriminierung verletzt, sondern auch durch die allgemeinen, jedermann betreffenden Freiheitsbeschränkungen autoritärer, repressiver oder totalitärer Regime [...]“<sup>113</sup> Die negative Rede von „Recht-Pflicht-Asymmetrien“ und „Privilegien“ verdeutlicht den egalitaristischen Charakter des ersten Rawls'schen Gerechtigkeitsgrundsatzes.

Das zweite Gerechtigkeitsprinzip hingegen bezieht sich auf die materiellen gesellschaftlichen Güter und fordert die gerechte Verteilung sozialer, ökonomischer und ökologischer Güter. Was aber bedeutet „gerechte Verteilung“ in diesem Zusammenhang? Rawls beantwortet diese Frage, indem er den zweiten Grundsatz der Gerechtigkeit im Sinne des Differenzprinzips versteht und auf dieser Basis eine äquivalente Formulierung einführt:

*Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu regeln, daß sie sowohl (a) den am wenigsten Begünstigten die bestmöglichen Aussichten bringen als auch (b) mit Ämtern und Positionen verbunden sind, die allen gemäß der fairen Chancengleichheit offenstehen.*<sup>114</sup>

Der zweite Gerechtigkeitsgrundsatz „[...] unterwirft [demnach] die sozioökonomische Ungleichheit bestimmten Legitimationsbedingungen, belastet sie mit dem [...] Nachweis einer allgemeinen, auch den Schlechtestgestellten einbeziehenden Nützlichkeit und fordert den freien und fairen Zugang zu allen Positionen gesellschaftlicher und politischer Funktionsmacht.“<sup>115</sup> Es besagt mithin, „[...] dass die besseren Aussichten

---

<sup>110</sup> Vgl. 3.1.1.

<sup>111</sup> Unnerstall 1999. S. 392.

<sup>112</sup> Rawls 1975. S. 81.

<sup>113</sup> Kersting 2001. S. 73.

<sup>114</sup> Rawls 1975. S. 104; zur Erklärung des Differenzprinzips vgl. auch ebd. S. 96ff.

<sup>115</sup> Kersting 2001. S. 73.

der Begünstigten nur dann gerecht sind, wenn sie [...] zur Verbesserung der Lage der am wenigsten Begünstigten Gesellschaftsmitglieder beitragen".<sup>116</sup> D.h., dass eine Gesellschaft wenigen Mitgliedern nur dann Verbesserungen ihrer Situation in Aussicht stellen darf, wenn dies auch Vorteile für die weniger Begünstigten mit sich bringen würde.<sup>117</sup> Der Bezug auf begünstigte und weniger begünstigte Mitglieder einer Gesellschaft macht klar, dass der zweite Grundsatz nicht egalitaristisch fundiert sein kann. Im Gegenteil: In einer gerechten Gesellschaft bestehen nach Rawls immer auch gerechtfertigte Ungleichheiten.

Um Konflikte zwischen den beiden Grundsätzen zu vermeiden, geht Rawls weiterhin davon aus, dass die Verhandlungspartner im Urzustand mit der Wahl der Gerechtigkeitsgrundsätze gleichzeitig eine lexikalische Ordnung festgelegt haben, d.h. das erste Gerechtigkeitsprinzip hat grundsätzlich Vorrang vor dem zweiten Prinzip. Sind also bestimmte Grundfreiheiten, -rechte und -pflichten nicht gewährleistet, ist eine Gesellschaft auch dann nicht gerecht, wenn sie die gesellschaftlichen Güter gemäß des Differenzprinzips verteilt.<sup>118</sup>

Gemäß dieser Überlegungen lassen sich nach Rawls drei Gesellschaftszustände unterscheiden: Erstens der „vollkommen gerechte“ Zustand, der vorliegt, „[...] wenn die Aussichten des am wenigsten Begünstigten tatsächlich maximiert werden [...und] keine Veränderung der Aussichten der Bevorzugten die Lage der am schlechtesten Gestellten verbessern kann".<sup>119</sup> Im vollkommen gerechten Zustand haben sich die Ungleichheiten gewissermaßen als für alle vorteilhaft erwiesen, die Aussichten der am schlechtesten Gestellten sind tatsächlich maximiert worden und verbessern sich ständig weiter.<sup>120</sup>

Zweitens nennt Rawls den „durchweg gerechten“ Zustand, in dem „[...] die Aussichten aller Bevorzugten wenigstens zum Wohl der Benachteiligten beitragen, daß sich diese also mit jenen verschlechtern würden, daß aber nicht ihr Maximum vorliegt. Noch bessere Aussichten der Bevorzugten würden die der am stärksten Benachteiligten noch weiter verbessern.“<sup>121</sup>

Ein „ungerechter“ Zustand liegt nach Rawls drittens vor, wenn „[...] die besseren Aussichten unangemessen sind, wenn ihre Verschlechterung das Los der am stärksten Benachteiligten verbessern würde".<sup>122</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Ungerechtigkeit eines Zustandes davon abhängt, wie unangemessen bessere Aussichten sind „[...] und in welchem Grade sie auf der Verletzung anderer Gerechtigkeitsgrundsätze beruhen, etwa der fairen

---

<sup>116</sup> Ebd. S. 77.

<sup>117</sup> Als Beispiel für eine solche gerechtfertigte Verbesserung für bestimmte Gesellschaftsmitglieder vgl. Rawls 1975, S. 98f.

<sup>118</sup> Vgl. ebd. S. 82.

<sup>119</sup> Ebd. S. 99.

<sup>120</sup> Vgl. Kersting 2001, S. 79.

<sup>121</sup> Rawls 1975, S. 99.

<sup>122</sup> Ebd.



Chancengleichheit".<sup>123</sup> Die Unangemessenheit einer besseren Aussicht für bestimmte Individuen hängt dabei davon ab, ob sie bei schlechter gestellten Individuen zu noch schlechteren Aussichten führt.

### 3.1.5. Intergenerationelle Gerechtigkeit

Wie versteht Rawls auf Basis der vorgestellten Gerechtigkeitskonzeption nun intergenerationelle Gerechtigkeit? Wie kann seine Theorie intergenerationaler Gerechtigkeit implementieren? Für Rawls zielt diese Frage darauf ab, einen gerechten Spargrundsatz auszumachen und zu begründen: „Eine Seite dieser Frage [nach intergenerationaler Gerechtigkeit] ist das Problem des gerechten Spargrundsatzes.“<sup>124</sup> Ziel ist es, einen solchen Spargrundsatz durch eine Ergänzung des Differenzprinzips zu etablieren:

*Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten müssen folgendermaßen beschaffen sein: (a) sie müssen unter der Einschränkung des gerechten Spargrundsatzes den am wenigsten Begünstigten den größtmöglichen Vorteil bringen [...].<sup>125</sup>*

Es stellt sich nun die Frage, wie sich die Individuen im Urzustand auf einen solchermaßen modifizierten Gerechtigkeitsgrundsatz einigen können. Diese Frage lässt sich weiter zuspitzen auf die Frage, wie zukünftige – insbesondere noch nicht lebende Generationen – in die Aushandlungen um Gerechtigkeitsprinzipien integriert werden können.

Bei Rawls sowie in der Literatur werden mehrere mögliche Modelle diskutiert:

- A) Im Urzustand befinden sich alle Menschen, die je existierten, existieren oder existieren werden.*
- A') Im Urzustand befinden sich Vertreter aller Generationen, die existierten, existieren oder existieren werden.*
- B) Alle Individuen im Urzustand sind auch in Wirklichkeit [...] Zeitgenossen.*
- C) Im Urzustand befinden sich nur Zeitgenossen, aber als Vertreter von Nachkommenslinien, die ein Interesse am Wohlergehen ihrer Nachfolger haben.<sup>126</sup>*

Rawls entscheidet sich zugunsten von Variante C.<sup>127</sup> Grundlage dieser Entscheidung ist die Überlegung, dass Variante A eine Versammlung aller jemals existierenden Menschen verlangen würde. Gerade mit Hinblick auf zukünftige Generationen ergibt sich hier aber ein schwerwiegendes Problem: „[...] zukünftige Individuen lassen sich

---

<sup>123</sup> Ebd.

<sup>124</sup> Ebd. S. 320. Die Formulierung „eine Seite“ lässt vermuten, dass es für Rawls mindestens einen weiteren Aspekt der Etablierung intergenerationaler Gerechtigkeit gibt. Er beschäftigt sich jedoch ausschließlich mit dem gerechten Spargrundsatz.

<sup>125</sup> Ebd. S. 336.

<sup>126</sup> Unnerstall 1999. S. 397.

<sup>127</sup> Vgl. Rawls 1975. S. 323.

[nämlich] jetzt kaum individualisieren“.<sup>128</sup> Variante A würde demnach die gerechtigkeitskonstituierende Versammlung im Urzustand ad absurdum führen.<sup>129</sup> Daneben lässt sich nachweisen, dass die Varianten A' und B letztlich Analoga zu A sind und insofern mit demselben Problem zu kämpfen haben.<sup>130</sup>

Mit der Entscheidung zugunsten von Variante C ändert Rawls allerdings die Motivationsannahme der Individuen im Urzustand: Erstens spricht er den Individuen ein grundsätzliches Interesse am Wohlergehen ihrer Nachkommen zu. Und zweitens muss den Verhandlungspartnern dieses Interesse auch hinter dem Schleier des Nichtwissens bekannt sein. Wichtig ist, dass dieses Wissen um das Interesse am Wohlergehen der Nachkommen nicht das Wissen darüber impliziert, ob die Individuen selbst tatsächlich Nachkommen haben werden. Eine solche Anpassung des Schleiers des Nichtwissens würde die Vorteile seiner theoretischen Konzeption denn auch schnell zunichte machen. Vielmehr scheint es um so etwas wie ein grundsätzliches Interesse am Wohlergehen potentieller Nachkommen zu gehen.<sup>131</sup> „Besteht nun bei jedem Individuum ein Interesse daran, daß es seinen [potentiellen] Kindern und Enkelkindern mindestens ebenso gut geht wie ihm selbst, dann wird er sich nach Rawls für einen Spargrundsatz für seine Generation aussprechen“<sup>132</sup> und das Differenzprinzip entsprechend ergänzen.

Es stellt sich die Frage, was der Wunsch nach dem Wohlergehen der Nachkommen inhaltlich bedeuten soll. Weil der Spargrundsatz als Ergänzung des Differenzprinzips eingesetzt werden soll, kann es sich hier auch im intergenerationellen Zusammenhang nur um ein Interesse an der Verbesserung des Niveaus der Schlechtestgestellten handeln.<sup>133</sup> D.h. das Interesse am Wohlergehen der Nachkommen zielt darauf ab, das Wohlstandsniveau der Schlechtestgestellten zukünftiger Generationen im Vergleich zum Wohlstandsniveau der Schlechtestgestellten vorangegangener Generationen immer weiter zu erhöhen. Und diese Verbesserung soll eben über intragenerationelle Sparmaßnahmen erreicht werden, die den zukünftigen Generationen zugute kommen.

Diese Sparmaßnahmen werden angestoßen, indem die erste Generation - d.h. jene Individuen, die sich im Urzustand auf die Gerechtigkeitsgrundsätze einigen - eine Sparrate festlegt. Da auch der zweiten Generation - d.h. den Kindern der ersten Generation - ein Interesse am Wohlergehen ihrer Kinder - d.h. der dritten Generation - zuzuschreiben ist, legt die erste Generation ebenfalls eine Sparrate für die zweite Generation fest usw. „Mit der ‚1. Generation‘ wird also eine progressive Entwicklung in

---

<sup>128</sup> Unnerstall 1999. S. 397.

<sup>129</sup> Vgl. Rawls 1975. S. 162.

<sup>130</sup> Für eine Zusammenfassung des Arguments der Analogie zwischen den Varianten A, A' und B vgl. Unnerstall 1999. S. 397ff.

<sup>131</sup> Der wesentliche Vorteil der Konzeption des Schleiers des Nichtwissens besteht ja gerade darin, dass er eine Wahl von Gerechtigkeitsprinzipien ohne Hinblick auf individuelle Merkmale der Verhandlungspartner ermöglicht (vgl. 3.1.3.2.). Das Wissen um eigene Nachkommen ist aber ein persönliches Merkmal, das die Auswahl der Gerechtigkeitsgrundsätze stark verzerren kann. Allerdings begibt sich Rawls - trotz der Einschränkung auf ein Interesse an potentiellen Nachkommen - mit der Motivationsänderung in konzeptionelle Schwierigkeiten (vgl. 3.2.2.1.).

<sup>132</sup> Unnerstall 1999. S. 407.

<sup>133</sup> Vgl. ebd. S. 408.

Gang gesetzt<sup>134</sup>: Jede Generation profitiert von den Sparmaßnahmen der ihr voraus-  
gegangenen Generation, ist jedoch gleichzeitig verpflichtet, Sparmaßnahmen zugunsten  
der ihr nachfolgenden Generation durchzuführen. Diese Konzeption setzt aber auch  
voraus, dass die Individuen im Urzustand „[...] nicht nur entscheiden, daß gespart  
wird. Sie müssen auch für jede Generation [bzw. für jedes mögliche Wohlstandsniveau  
jeder anderen Generation] festlegen, wieviel sie sparen soll“.<sup>135</sup> Die Summe aller auf  
diese Weise von der ersten Generation etablierten Sparraten macht dann den Spar-  
grundsatz aus:

*Man beachte, daß ein Spargrundsatz für jedes Entwicklungsstadium eine Rate  
(oder einen Bereich von Raten) angibt, also eine Regel, die einen ganzen  
Sparplan festlegt. Wahrscheinlich werden für die verschiedenen [Entwicklungs-  
]Stadien verschiedene Raten festgelegt. Wenn die Menschen arm sind und das  
Sparen schwerfällt, ist eine niedrigere Sparrate angebracht; in einer reicheren  
Gesellschaft dagegen kann man vernünftigerweise ein Stärkeres Sparen er-  
warten. [...] Der gerechte Spargrundsatz sagt, was eine Gesellschaft gerech-  
terweise sparen sollte.<sup>136</sup>*

Diese massiv erscheinende Verantwortung der ersten Generation im Urzustand ge-  
genüber allen anderen Generationen hat verschiedene Gründe: Zum Einen zwingen sie  
die Voraussetzungen der Einmaligkeit der Urzustandssituation sowie der Endgültigkeit  
der in ihr getroffenen Entscheidungen<sup>137</sup> zur Festlegung eines Spargrundsatzes für alle  
Generationen. Denn als Teil des modifizierten Differenzprinzips, mithin des modifizier-  
ten zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes gehört der Spargrundsatz zu jenen Prinzipien,  
die im Urzustand einmalig und unabänderlich beschlossen werden. Viel gewichtiger ist  
in diesem Zusammenhang aber, dass die Individuen hinter dem Schleier des Nichtwis-  
sens nicht wissen, welchen Zivilisationsgrad ihre Gesellschaft hat. Das ist für Rawls  
gleichbedeutend mit der Unwissenheit darüber, welcher Generation sie angehören.<sup>138</sup>  
Auch und gerade aus diesem Grund müssen die Individuen im Urzustand einen voll-  
ständigen Spargrundsatz beschließen, der adäquate Sparraten für jeden potentiell  
möglichen Zivilisations- und Wohlstandsgrad nach der Entschleierung beinhaltet.

Bei alledem muss man im Blick behalten, dass es Rawls nicht darum geht, dass  
zukünftige Generationen immer reicher werden: „Die Gerechtigkeit verlangt von den  
früheren Generationen nicht, dafür zu sparen, daß die späteren einfach reicher sind.  
Das Sparen ist vielmehr eine Institution für die vollständige Verwirklichung gerechter  
Institutionen und der gleichen Freiheiten für alle.“<sup>139</sup> Und: „Natürlich müssen die Be-  
teiligten stets den Zweck der Akkumulation im Auge behalten, nämlich einen Zustand  
der Gesellschaft mit der materiellen Grundlage für wirksame gerechte Institutionen

---

<sup>134</sup> Ebd.

<sup>135</sup> Ebd.

<sup>136</sup> Rawls 1975. S. 323.

<sup>137</sup> Vgl. 3.1.3.2.

<sup>138</sup> Vgl. Rawls 1975. S. 322f.

<sup>139</sup> Ebd. S. 326.

und Grundfreiheiten.“<sup>140</sup> Mit diesen Bemerkungen verdeutlicht Rawls den Status des Spargrundsatzes als Teil des zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes, welcher die gemeinsame Gerechtigkeitsvorstellung<sup>141</sup> etablieren soll.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es Rawls auch im Hinblick auf intergenerationelle Gerechtigkeit um Verwirklichung gerechter Institutionen und gleicher Freiheiten für alle geht. Dies beinhaltet in Anlehnung an Rawls' Konzeption intragenerationeller Gerechtigkeit auch und vor allem die Verbesserung des Wohlstands der Schlechtestgestellten über die Generationen hinweg<sup>142</sup>. Diese Verbesserung soll über Sparmaßnahmen erreicht werden, die dem jeweiligen Wohlstandsniveau der sparenden Generation angemessen sind.

### **3.2. Zum Wert der Konzeption für nachhaltige Entwicklung im Sinne der Brundtland-Definition**

Es stellt sich nun die Frage, ob Rawls' Konzeption intergenerationeller Gerechtigkeit den Forderungen der Brundtland-Definition nachhaltiger Entwicklung entsprechen kann. Davon hängt ab, ob die Konzeption als theoretische Grundlage für nachhaltige Entscheidungen in der politischen und gesellschaftlichen Praxis dienen kann. Um diese Frage zu beantworten, werden im Folgenden zunächst die Leistungen und Probleme des Theoriegebäudes diskutiert.

#### **3.2.1. Zwei Kunstgriffe**

##### **3.2.1.1. Die Lösung des kontraktualistischen Problems der Vermittlung zwischen den Generationen**

Zunächst einmal muss festgehalten werden, dass ein besonders schwerwiegender Vorwurf gegenüber die Theorie Rawls' meines Erachtens nach nicht trifft: So argumentieren manche Autoren, dass Vertragstheorien mit Hinblick auf Fragen intergenerationeller Gerechtigkeit prinzipiell inoperabel sind.<sup>143</sup> Diese Kritik hängt mit dem Problem der Vermittlung zwischen den Generationen zusammen:<sup>144</sup> So sind Vertragstheorien bei der Etablierung gemeinschaftsstiftender Normen und Regeln wie beispielsweise der Rawls'schen Gerechtigkeitsgrundsätze auf Verhandlungen und einem daraus resultierenden Vertragsschluss zwischen den Individuen angewiesen. Hinsichtlich intergenerationell wirksamer Normen stellt sich aber die Frage, wie die Verhandlungen zwischen

---

<sup>140</sup> Ebd. S. 324.

<sup>141</sup> Vgl. 3.1.1.

<sup>142</sup> Vgl. 3.1.4.2.

<sup>143</sup> Vgl. z.B. Tremmel 2004. S. 12.

<sup>144</sup> Vgl. 2.2.3.

Individuen verschiedener Generationen funktionieren sollen: Individuen, deren Lebenszeit sich nicht überschneidet, können keine Gerechtigkeitsgrundsätze auf Basis von Verhandlungen etablieren. Dieses Argument erscheint plausibel. Rawls entgeht dem Vorwurf aber dadurch, dass er auch den intergenerationellen Spargrundsatz auf Verhandlungen zwischen Zeitgenossen stützt, die ein Interesse an ihren Nachkommen haben und insofern Vertreter ihrer Nachkommen sind.<sup>145</sup> Individuen aus zukünftigen Generationen sind demnach nicht direkt an den Verhandlungen beteiligt. Damit unterstellt Rawls aber auch keine direkten Verhandlungen zwischen jetzt und zukünftig lebenden Individuen, weshalb meines Erachtens nach auch der genannte Kritikpunkt an kontraktualistischen Theorien seine Konzeption nicht trifft.

### **3.2.1.2. Die Lösung des Future Individual Paradox**

Mit der Annahme eines Interesses der Individuen im Urzustand an ihren Nachkommen vermeidet Rawls daneben ein weiteres Problem, das in der Literatur unter dem Schlagwort des „Future Individual Paradox“<sup>146</sup> diskutiert wird: Das Future Individual Paradox bezeichnet das Phänomen, dass sich die Maßnahmen der jetzt lebenden Generationen schon insofern auf zukünftige Generationen auswirken, als sie Einfluss darauf haben können, ob zukünftige Individuen überhaupt existieren werden: In der Konzeption von Rawls würde dies bedeuten, dass es vom gewählten Spargrundsatz abhängt, ob und wie viele Generationen es geben kann. Würde Rawls die Verhandlungen im Urzustand nun als Verhandlungen zwischen allen zukünftig möglichen Menschen verstehen, ergäbe sich folgendes Problem: „Im Urzustand könn[t]en nicht alle zukünftig möglichen Menschen bzw. Generationen vertreten sein, wenn es vom gerechten Spargrundsatz abhängt, ob es sie überhaupt geben wird. Würde es bestimmte mögliche Menschen bzw. bestimmte Generationen nicht geben, so können sie auch kein berechtigtes Interesse daran haben, an der Entscheidung mitzuwirken. Andererseits würde eine Beschränkung der Auswahl der Menschen bzw. Generationen das Ergebnis der Entscheidung vorwegnehmen.“<sup>147</sup> Weil Rawls aber jeder Generation ein Interesse am Wohlergehen ihrer Nachkommen unterstellt, stellt sich dieses Problem nicht: Denn das Interesse am Wohlergehen der Nachkommen impliziert notwendig das Interesse, dass diese Nachkommen überhaupt existieren werden. Weil nun jeder Generation dieses Interesse unterstellt wird, „[...] ergibt sich, daß die Zahl der Generationen, mit denen im Urzustand gerechnet werden muß, praktisch unendlich ist“.<sup>148</sup> Das bedeutet wiederum, dass bei den Verhandlungen im Urzustand erstens keine Beschränkung der Auswahl der Menschen bzw. Generationen zulässig ist. Und dement-

---

<sup>145</sup> Vgl. 3.1.5.

<sup>146</sup> Zum Future Individual Paradox vgl. z.B. Parfit, D.: Future Generations, Further Problems. In: *Philosophy and Public Affairs* 11 (1981). S. 113-172.

<sup>147</sup> Unnerstall 1999. S. 409.

<sup>148</sup> Ebd.

sprechend wird zweitens ein Spargrundsatz gewählt, der die Existenz aller möglichen zukünftigen Individuen bzw. Generationen in Rechnung stellt.

### **3.2.2. Die Probleme**

#### **3.2.2.1. Die Inkonsistenz zwischen intra- und intergenerationeller Gerechtigkeit**

Auf der anderen Seite führt die Änderung der Motivationsannahme zugunsten eines Interesses der Individuen im Urzustand an ihren Nachkommen zu einigen Problemen: So sind beispielsweise Barry und Birnbacher – meiner Meinung nach zu Recht – der Ansicht, dass Rawls' intergenerationelle Gerechtigkeitskonzeption durch die zusätzliche Motivationsannahme in keinen konsistenten Zusammenhang mit seinen Überlegungen zur Etablierung intragenerationeller Gerechtigkeit zu bringen ist.<sup>149</sup> Es stellt sich offensichtlich die Frage, „[...] warum, wenn die Motivationsannahme in Hinblick auf die Zukünftigen änderbar [ist], dies nicht auch in Hinblick auf die Zeitgenossen geschehen könne“.<sup>150</sup> Für Barry ergeben sich genau aus diesen Unterschieden in der Konstitution intra- bzw. intergenerationeller Gerechtigkeit die theoretischen Inkonsistenzen in Rawls' Konzeption: Während im Falle intragenerationeller Gerechtigkeit der gegenseitige individuelle Vorteil aus der Kooperation einzige Grundlage der Gerechtigkeit ist, beziehen sich die Individuen hinsichtlich intergenerationeller Gerechtigkeit nicht mehr nur auf ihren individuellen Vorteil, da ihnen ein Interesse für ihre Nachkommen unterstellt wird.<sup>151</sup> Im Gegenteil: Ihr Interesse kann jetzt nicht mehr nur der eigenen Anhäufung gesellschaftlicher Grundgüter gelten, sondern muss sich auch auf die Anhäufung dieser Güter durch andere Personen, nämlich ihren Nachkommen, beziehen. Dass eine solche Motivationsänderung nicht in Einklang mit den Modellannahmen hinsichtlich der Etablierung intragenerationeller Gerechtigkeit zu bringen ist, erscheint daher einleuchtend. Gegen die Konsistenz der Annahmen bezüglich intra- und intergenerationeller Gerechtigkeit spricht auch, dass den Individuen im Urzustand das Interesse an ihren Nachkommen als – letztlich subjektives – Gefühl des Wohlwollens bekannt sein soll, während alle anderen individuellen Eigenschaften scheinbar willkürlich ausgeblendet werden.

---

<sup>149</sup> Vgl. Barry, B.: Justice between Generations. In: Peter M.S. Hacker/Joseph Raz (Hg.) (1977): Law, Morality and Society: Essays in Honor of H.L.A. Hart. Oxford. S. 268-284 (280). Im Folgenden zitiert als: Barry 1977; vgl. dazu auch Birnbacher, D.: Rawls' ‚Theorie der Gerechtigkeit‘ und das Problem der Gerechtigkeit zwischen den Generationen. In: Zeitschrift für philosophische Forschung 31 (1977). S. 385-401 (393).

<sup>150</sup> Unnerstall 1999. S. 410.

<sup>151</sup> Vgl. ebd.; vgl. Barry, B. (1989): Theories of Justice. London/Tokyo. S. 198 sowie 201. Im Folgenden zitiert als: Barry 1989.

### 3.2.2.2. Die Kurzsichtigkeit der Sparregeln

Daneben hält Barry Rawls' Modell deshalb für nicht ausreichend, weil hier jeder Generation ausschließlich ein Interesse an den eigenen Nachfahren unterstellt wird, für intergenerationelle Gerechtigkeit daneben aber auch „[...] das Wohlergehen zeitlich entferntere[r] Generationen [...] von Bedeutung sei“.<sup>152</sup> Auch dieser Kritikpunkt erscheint plausibel: Intergenerationelle Gerechtigkeit scheint mehr als ein Interesse an der jeweils nächsten Generation zu fordern. Andernfalls sind langfristige Planungen und Folgeabschätzungen nicht durchführbar. Auch die Tatsache, dass bei der Etablierung des gerechten Spargrundsatzes mit einer unendlichen Anzahl zukünftiger Generationen gerechnet werden muss,<sup>153</sup> löst dieses Problem nicht. Schließlich wird damit nur garantiert, dass alle potentiell möglichen Menschen in angemessenen Sparregeln berücksichtigt werden. Bei der Umsetzung intergenerationeller Gerechtigkeit – also bei der Umsetzung der beschlossenen Sparregeln – hat aber immer nur eine Generation im Hinblick auf die nächste Generation zu handeln, d.h. sie spart ausschließlich zugunsten des Wohlergehens der nachfolgenden Generation. Diese Kurzsichtigkeit in der Sorge nur für die unmittelbaren Nachkommen führt dazu, [...] daß die Kette der Generationen nur in einem Modell langfristig stetigen Wachstums gedacht werden kann, und daß umgekehrt langfristig sich entwickelnde und kumulierende ökologische Schäden oder Katastrophen nicht in diese Struktur eingefügt werden können“.<sup>154</sup>

### 3.2.2.3. Die Konsequenzen des Koppelungsprinzips

Ein weiteres Problem im Kontext intergenerationeller Gerechtigkeit ergibt sich aus dem sogenannten „Koppelungsprinzip“, das Rawls folgendermaßen erklärt:

*[...] mit der Änderung der Aussichten irgendeiner repräsentativen Person ändert sich (in der einen oder anderen Richtung) notwendig auch die jeder anderen, insbesondere auch die der am schlechtesten gestellten.*<sup>155</sup>

Damit wird letztlich behauptet, dass sich mit jeder Änderung der ökonomischen oder sozialen Position einer Person die ökonomische oder soziale Position jeder anderen Person in einer Gesellschaft ändert. Mit Hinblick auf die intergenerationellen Sparmaßnahmen bedeutet dies in Konsequenz, dass „[...] sich ein Sparen der Bestgestellten in der 1. Generation zugunsten der Schlechtestgestellten in der 2. Generation nur negativ auf [die] Schlechtestgestellten in der 1. Generation auswirken [kann]“.<sup>156</sup> Sparen verschlechtert also die Situation der Schlechtestgestellten in der spendenden Generation. Dies hat dramatische Konsequenzen: Intergenerationell ge-

---

<sup>152</sup> Unnerstall 1999. S. 410; vgl. Barry 1977. S. 280; Barry 1989. S. 192f.

<sup>153</sup> Vgl. 3.2.1.2.

<sup>154</sup> Unnerstall 1999. S. 410; vgl. dazu auch Barry 1989. S. 192.

<sup>155</sup> Rawls 1975. S. 101.

<sup>156</sup> Unnerstall 1999. S. 404.

rechtes Handeln kann nur auf Kosten intragenerationeller Gerechtigkeit durchgesetzt werden. Zum Einen führen die Sparmaßnahmen nicht dazu, dass die Aussichten der Schlechtestgestellten der sparenden Generation in besonderem Maße berücksichtigt werden. Das aber ist ein Verstoß gegen das Differenzprinzip. Zum Anderen werden die Schlechtestgestellten der sparenden Generation durch die Verschlechterung ihrer Aussichten notwendig bestimmten Grundfreiheiten beraubt, was einen Verstoß gegen den ersten Gerechtigkeitsgrundsatz bedeutet. Wird trotzdem gespart, kommt also ein Verstoß gegen die lexikalische Ordnung der beiden Gerechtigkeitsgrundsätze hinzu:<sup>157</sup> Umverteilt bzw. gespart werden darf nach Rawls schließlich nur, wenn dies nicht zu Lasten des ersten Gerechtigkeitsgrundsatzes geht.<sup>158</sup>

#### **3.2.2.4. Die Ausklammerung der gesellschaftlichen Grundgüter im inter-generationellen Kontext**

Ein zusätzliches Problem in der Umsetzung intergenerationeller Gerechtigkeit durch eine Sparrate entsteht daraus, dass Rawls „[d]ie Ebene der materiellen Güter und Ressourcen selbst oder der in den Gerechtigkeitsgrundsätzen vorausgesetzten gesellschaftlichen Grundgüter [...] nicht in den Blick [nimmt]“.<sup>159</sup> Zwar spricht Rawls davon, dass sich eine angemessene Umsetzung intergenerationeller Gerechtigkeit auch mit „[...] der Erhaltung natürlicher Hilfsquellen und der Umwelt“<sup>160</sup> befassen müsse, jedoch werden die Probleme des Umgangs mit natürlichen Ressourcen sowie der Verteilung sozialer Positionen faktisch ausgeklammert. Dies hängt damit zusammen, dass Rawls' Sparrate ausschließlich man-made-capital anspricht, also nur von Menschen selbst produziertes und akkumuliertes Kapital gespart werden soll.<sup>161</sup>

Zwar soll der gerechte Spargrundsatz den Ausbau gerechter Institutionen über die Generationen hinweg ermöglichen,<sup>162</sup> jedoch ist die Annahme meiner Meinung nach unplausibel, dass die Akkumulation rein ökonomischer Güter den Ausbau gerechter Institutionen und damit gerechter Umverteilung aller gesellschaftlichen Grundgüter<sup>163</sup> notwendig garantieren kann. Eine solche Behauptung kann nur dann plausibel gemacht werden, wenn man natürliche Ressourcen und man-made-capital für völlig substituierbar hält. Diese These halte ich jedoch für unbegründet.<sup>164</sup>

---

<sup>157</sup> Zur lexikalischen Ordnung der beiden Gerechtigkeitsgrundsätze vgl. 3.1.4.2.

<sup>158</sup> Dieses Problem verdeutlicht noch einmal die Inkonsistenz zwischen intra- und intergenerationeller Gerechtigkeitskonzeption bei Rawls. Vgl. dazu auch 3.2.2.1.

<sup>159</sup> Unnerstall 1999. S. 394; vgl. dazu auch Barry 1977. S. 277.

<sup>160</sup> Rawls 1975. S. 160.

<sup>161</sup> Vgl. Unnerstall 1999. S. 394; vgl. dazu auch Rawls 1975. S. 322: hier spricht Rawls ausschließlich von einem wirtschaftlichen Ausgleich zwischen den Generationen.

<sup>162</sup> Vgl. 3.1.5.; vgl. dazu auch Rawls 1975. S. 324 sowie 326.

<sup>163</sup> Zu den gesellschaftlichen Grundgütern, die allesamt gerecht zu verteilen sind, gehören Rechte, Freiheiten, Chancen, Vermögen etc.; vgl. dazu Rawls 1975. S. 112f.

<sup>164</sup> Für treffende Argumente gegen die Substituierbarkeit natürlicher Ressourcen durch man-made-capital vgl. z.B. Unnerstall 1999. S. 162ff., 395.



Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Rawls hinsichtlich intragenerationeller Gerechtigkeit alle gesellschaftlichen Grundgüter integrieren will. Mit Blick auf die Umsetzung intergenerationeller Gerechtigkeit vertritt er letztlich jedoch eine rein ökonomische Position, die eine wohlgeordnete und damit gerechte Gesellschaft für zukünftige Generationen meines Erachtens nach nicht sicherstellen kann.<sup>165</sup>

### **3.2.2.5. Nicht beantwortete Fragen**

Schlussendlich kann man fragen, ob Rawls für seine Explikation intergenerationeller Gerechtigkeit nicht den falschen Ansatzpunkt bzw. die falsche Ausgangsfrage gewählt hat: „Statt zu untersuchen, welcher Spargrundsatz im Urzustand beschlossen werden würde, kann man angesichts der aktuellen Problemlage [in der Auseinandersetzung mit intergenerationeller Gerechtigkeit] auch einfach die Frage stellen, welche Regel im Urzustand für den Umgang mit natürlichen Ressourcen gewählt werden würde, d.h. die Frage: Wieviele Ressourcen darf jede Generation verbrauchen?“<sup>166</sup> Diese Ausgangsfrage würde zunächst die Beantwortung verschiedener anderer Fragen erfordern: Erstens wäre zu klären, für wie viele Generationen die Ressourcennutzung geplant werden muss. Zweitens wäre zu überlegen, wie viele Ressourcen für den Aufbau und Erhalt gerechter Institutionen gebraucht würden. Und drittens würde sich die Frage nach dem technischen Wissen stellen, das bei der zukunftsorientierten Planung vorausgesetzt werden darf.<sup>167</sup>

Eine solche Herangehensweise würde einerseits den aktuell diskutierten Problemen intergenerationeller Gerechtigkeit – und nachhaltiger Entwicklung – entsprechen. Daneben wäre sie möglicherweise ein Ansatzpunkt, die Forderungen der Brundtland-Definition hinsichtlich nachhaltiger Entwicklung adäquat in Rawls' Theorie zu integrieren.<sup>168</sup> Allerdings darf bezweifelt werden, ob sich die Frage nach einer urzustandlichen Einigung auf eine adäquate Regel des Ressourcenumgangs als Ersatz für den gerechten Spargrundsatz einfach in Rawls' Konzeption implementieren lässt. Denn als Substitut für den gerechten Spargrundsatz müsste diese Regel Teil des Differenzprinzips sein. Daher müsste zunächst geklärt werden, ob, und wenn ja, wie sich eine Regel des Ressourcenumgangs als Teil des zweiten Gerechtigkeitsgrundsatzes vorstellen lässt.

---

<sup>165</sup> Auch dieses Problem verdeutlicht noch einmal die Inkonsistenz zwischen intra- und intergenerationeller Gerechtigkeitskonzeption bei Rawls. Vgl. dazu auch 3.2.2.1., 3.2.2.3. sowie FN 158.

<sup>166</sup> Unnerstall 1999. S. 414.

<sup>167</sup> Vgl. ebd.

<sup>168</sup> Vgl. 3.2.3.2.

### **3.2.3. Zusammenfassende Bewertung**

Im Folgenden wird dafür argumentiert, dass nachhaltige Entwicklung im Sinne der Brundtland-Definition nicht auf der Theorie John Rawls' beruhen kann. Dafür sprechen zum Einen die genannten theorieinternen Probleme, die Rawls' Theorie meines Erachtens nach in der Diskussion um die zentralen Aspekte intergenerationeller Gerechtigkeit<sup>169</sup> zurückwerfen. Hinzu kommt, dass Rawls' Konzeption daran scheitert, die un-spezifischen Forderungen der Brundtland-Definition einzulösen, geschweige denn zu präzisieren.<sup>170</sup>

#### **3.2.3.1. Die Theorie in der Diskussion um die zentralen Probleme intergenerationeller Gerechtigkeit**

Das erste zentrale Problem der Rawls'schen Konzeption steht in Zusammenhang mit der Diskussion um das Verhältnis zwischen intra- und intergenerationeller Gerechtigkeit.<sup>171</sup> Zwar ist Rawls zu denjenigen Autoren zu zählen, die eine enge Verknüpfung zwischen intra- und intergenerationeller Gerechtigkeit sehen und beide Gerechtigkeitsaspekte in eine Konzeption integrieren möchten. Dennoch ist das Verhältnis zwischen intra- und intergenerationeller Gerechtigkeit in Rawls' Theorie als inkonsistent zu beurteilen. Dies hängt im Wesentlichen mit der Motivationsänderung zusammen, die Rawls den Individuen im Urzustand mit Hinblick auf die Etablierung eines gerechten Spargrundsatzes verschreibt.<sup>172</sup> Das bedeutet aber letztlich, dass er keine eindeutige Verbindung zwischen intra- und intergenerationeller Gerechtigkeit unterstellen kann, da den verschiedenen Gerechtigkeitsaspekten jeweils unterschiedliche Annahmen über die Individuen zugrunde liegen. Meines Erachtens nach ist eine Theorie intergenerationeller Gerechtigkeit jedoch unbrauchbar, wenn sie keinen eindeutigen Zusammenhang zwischen intra- und intergenerationelle Gerechtigkeit ausweisen kann.<sup>173</sup>

Zweitens arbeitet Rawls meiner Meinung nach mit einem unplausiblen Generationenbegriff.<sup>174</sup> Auch hierfür ist die Motivationsänderung der Individuen im Urzustand verantwortlich: Schließlich scheint das Modell der Verhandlung von Individuen im Urzustand als Vertretern von Nachkommenslinien<sup>175</sup> von diskreten Generationen, mithin einem intertemporalen Generationenbegriff auszugehen.<sup>176</sup> Denn verhandelt wird nur zwischen Zeitgenossen, die allesamt einer Generation zugerechnet werden und ihre potentiellen Nachkommen – als Mitglieder einer nachfolgenden Generation – vertreten.

---

<sup>169</sup> Zu den zentralen Punkten der Diskussion um intergenerationelle Gerechtigkeit vgl. 2.2.

<sup>170</sup> Zu den Forderungen der Brundtland-Definition vgl. 1.2.

<sup>171</sup> Zum Verhältnis zwischen intra- und intergenerationeller Gerechtigkeit vgl. 2.2.1.

<sup>172</sup> Vgl. 3.2.2.1.

<sup>173</sup> Vgl. 2.1.1.; vgl. dazu auch Kopatz 2005, S. 14.

<sup>174</sup> Zu den verschiedenen Generationenbegriffen vgl. 2.2.2.

<sup>175</sup> Vgl. 3.1.5.

<sup>176</sup> Vgl. dazu Rawls 1975, S. 322: hier wird meines Erachtens nach deutlich, dass Rawls diskrete Generationen vor Augen hat.

Das Bild von diskreten Generationen, die nur nacheinander leben und deren Lebenszeit sich nicht überschneidet, ist meiner Meinung nach aber nicht nur unreal, sondern auch für die hypothetische Verhandlungssituation im Urzustand unbrauchbar.<sup>177</sup>

Ein weiteres Problem ergibt sich aus Rawls' Lösungsvorschlag für den entscheidungstheoretischen Umgang der Individuen mit dem Urzustand als exemplarischer Entscheidungssituation unter Unsicherheit:<sup>178</sup> Seiner Meinung nach entscheiden die Individuen als rationale Nutzenmaximierer notwendig nach der Maximin-Strategie.<sup>179</sup> Die Maximin-Regel zeigt sich aber als überaus zumutungsreich: „Sie verlangt nämlich, unser Verhalten ganz und gar vom ungünstigsten Zufall [d.h. der Möglichkeit, uns nach der Entschleierung in der Position des Schlechtestgestellten zu befinden] abhängig zu machen [...] Da er logisch nicht auszuschließen ist, ist er [nach Rawls] so zu behandeln, als sei sein Eintreten sicher.“<sup>180</sup> So erklärt sich auch Rawls' Aussage, dass die beiden unter der Maximin-Strategie etablierten Gerechtigkeitsgrundsätze „[...] diejenigen sind, die jemand als Plan für eine Gesellschaft wählen würde, in der ihm sein Feind einen Platz zuweisen kann“.<sup>181</sup> Nimmt man an, dass alle Individuen im Urzustand die Maximin-Strategie verfolgen, ist es natürlich plausibel, dass sie sich in die Position des potentiell Schlechtestgestellten versetzen und dementsprechende Gerechtigkeitsgrundsätze etablieren. Meines Erachtens nach ist es jedoch theoretische Willkür, allen Personen im Urzustand einen dogmatischen Pessimismus zu unterstellen, für den „[...] weder empirische noch rationale Gründe sprechen“.<sup>182</sup> Das hängt damit zusammen, dass „[d]ie Kriterien für eine Entscheidung unter Unsicherheit [...] nicht an und für sich rationale Kriterien sind; derartige entscheidungstheoretische Kriterien gibt es nicht. Entscheidungsregeln, auch die Maximin-Regel, sind immer nur rational relativ zu einer bestimmten Entscheidungsmentalität und einem bestimmten Dispositionsmuster.“<sup>183</sup> Das bedeutet letztlich, dass es keine objektiven Bedingungen gibt, unter denen die Entscheidung nach der Maximin-Strategie logisch notwendig wird. Dies gilt sowohl für den hypothetischen Modellfall des Urzustandes als auch für konkrete Entscheidungssituationen unter Unsicherheit.<sup>184</sup> Für die Verhandlungen im Urzustand ist es in Konsequenz nicht mehr klar, warum sich die Individuen auf die beiden Gerechtigkeitsgrundsätze einigen sollten. Schließlich war die Annahme, dass alle Verhandlungspartner nach der Maximin-Regel entscheiden, notwendige Voraussetzung für die Einigung auf die beiden Gerechtigkeitsprinzipien. Wenn es aber keine Basis für die Etablierung gemeinsamer Gerechtigkeitsgrundsätze gibt, entfällt damit auch – die In-

---

<sup>177</sup> Vgl. auch Unnerstall 1999. S. 395.

<sup>178</sup> Zum Problem der Unsicherheit im Kontext intergenerationeller Gerechtigkeit vgl. 2.2.5.

<sup>179</sup> Vgl. 3.1.4.1.

<sup>180</sup> Kersting 2001. S. 65.

<sup>181</sup> Rawls 1975. S. 178.

<sup>182</sup> Kersting 2001. S. 66.

<sup>183</sup> Ebd. S. 68.

<sup>184</sup> Vgl. dazu auch 3.2.3.2.

konsistenz zwischen intra- und intergenerationeller Gerechtigkeit einmal beiseite gelassen – die Grundlage für die Etablierung intergenerationeller Gerechtigkeit.

Das Problem der Diskontierung<sup>185</sup> wird von Rawls explizit überhaupt nicht angesprochen. Allerdings kann man ihm die implizite Annahme einer Diskontierung zukünftigen Nutzens unterstellen: Weil die Individuen einer Generation ausschließlich am Wohlergehen ihrer eigenen Nachkommen, mithin der ersten nachfolgenden Generation interessiert sind, blenden sie in ihren Überlegungen den Nutzen der Individuen ab der zweiten nachfolgenden Generation vollständig aus. Das ist gleichbedeutend mit einer maximalen Diskontierung des Nutzens zukünftiger Generationen ab der zweiten nachfolgenden Generation. Hier stellt sich einerseits die Frage, ob ein solches Diskontierungsmodell überhaupt plausibel gemacht werden kann. Viel gewichtiger ist andererseits aber, dass eine Diskontierung (fremden) zukünftigen Nutzens meiner Meinung nach zumindest nicht prinzipiell zulässig ist.<sup>186</sup>

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Rawls Theorie der Gerechtigkeit keine plausible Konzeption intergenerationeller Gerechtigkeit liefert. Dies liegt im Wesentlichen an der seinen Überlegungen zugrunde liegenden Annahme des ausschließlichen Interesses der Individuen an den eigenen Nachkommen, welche in Konsequenz dazu führt, dass die Theorie keine angemessene Position zu den entscheidenden Fragen intergenerationeller Gerechtigkeit einnehmen kann: Weder ist das Verhältnis zwischen intra- und intergenerationeller Gerechtigkeit einleuchtend, noch kann der verwendete Generationenbegriff überzeugen. Daneben ist sowohl Rawls' entscheidungstheoretische Annahme hinsichtlich der Maximin-Strategie als auch die implizite Unterstellung der Diskontierung zukünftiger Nutzen und Schäden nicht einsichtig.

Nun wurde zu Beginn der Arbeit dafür argumentiert, dass eine angemessene Umsetzung nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Brundtland-Definition in erster Linie intergenerationell gerechtes Handeln erfordert.<sup>187</sup> Wenn Rawls aber keine plausible Konzeption intergenerationeller Gerechtigkeit bereit stellt, bedeutet dies in Konsequenz, dass auf Basis seiner Theorie keine angemessene Umsetzung nachhaltiger Entwicklung möglich ist. Die eigentliche Fragestellung der Arbeit bezog sich jedoch auf die Möglichkeit der Integration und Präzisierung der unspezifischen Forderungen nachhaltiger Entwicklung in einer Theorie intergenerationeller Gerechtigkeit. Um den Verdacht der Unzulänglichkeit der Rawls'schen Konzeption hinsichtlich nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Brundtland-Definition abschließend zu klären, wird daher im Folgenden geprüft, ob, und wenn ja wie Rawls – abgesehen von den theorieinternen Problemen – den Anforderungen nachhaltigen Handelns Rechnung trägt. Dabei müs-

---

<sup>185</sup> Vgl. 2.2.6.

<sup>186</sup> Für eine Übersicht über die Argumente gegen die Diskontierung zukünftigen Nutzens vgl. Unnerstall 1999, S. 320ff.; vgl. dazu auch Birnbacher, D.: Lässt sich die Diskontierung der Zukunft rechtfertigen? In: Ders./Gerd Brudermüller (Hg.) (2001): Zukunftsverantwortung und Generationensolidarität. Würzburg, S. 117-136; vgl. ebenso 4.1.3.2. sowie 4.2.3.1.

<sup>187</sup> Vgl. 1.2.

sen insbesondere die Schlüsselbegriffe der Bedürfnisse jetzt und zukünftig lebender Generationen sowie ihrer Beschränkungen durch gegenwärtige Technologien und sozialstrukturelle Bedingungen in den Blickpunkt der Analyse rücken.

### **3.2.3.2. Das Verhältnis zu den Anforderungen nachhaltiger Entwicklung**

Für Rawls spricht im Kontext dieser Fragestellung zunächst einmal seine Fixierung auf die Aussichten der Schlechtestgestellten, die er im zweiten Gerechtigkeitsgrundsatz bzw. im Differenzprinzip zum Ausdruck bringt:<sup>188</sup> Es sind nämlich insbesondere diese Aussichten, die seiner Meinung nach einen Akt der Umverteilung gesellschaftlicher Güter als gerecht oder ungerecht auszeichnen. Damit scheint Rawls der Forderung nachhaltigen Handelns nachzukommen, insbesondere die Bedürfnisse der Armen zu berücksichtigen.<sup>189</sup> Allerdings trifft dies nur auf die Etablierung und Umsetzung intragenerationeller Gerechtigkeit zu:<sup>190</sup> Es zeigte sich nämlich, dass der gerechte Spargrundsatz in Verbindung mit der Annahme des Koppelungsprinzips zwar dazu führt, dass die Schlechtestgestellten der nachfolgenden Generation bessere Aussichten haben als die Schlechtestgestellten der sparenden Generation, dass jedoch das Sparen allein die Situation der Schlechtestgestellten in der sparenden Generation verschlechtert.<sup>191</sup> Im Sinne nachhaltiger Entwicklung heißt das, dass die Bedürfnisse der Armen in der nachfolgenden Generation nur auf Kosten der Bedürfnisse der jetzt lebenden Armen berücksichtigt werden können. Eine solchermaßen konzipierte Zukunftsorientierung verstößt allerdings gegen eine wichtige Forderung der Brundtland-Definition, dass nämlich die jetzt lebende Generation ihre Bedürfnisse befriedigen können soll, solange sie dadurch zukünftige Generationen nicht um die Möglichkeit ihrer Bedürfnisbefriedigung bringt.<sup>192</sup> Im Umkehrschluss bedeutet das aber auch, dass die gegenwärtige Generation ihre Bedürfnisse nicht hinter die Bedürfnisse zukünftiger Generationen stellen darf. Genau das ergibt sich letztlich aber aus Rawls' Konzeption, wenigstens hinsichtlich der Bedürfnisse der Armen in der gegenwärtigen Generation.

Auch die Forderung nach gleicher Berücksichtigung ökonomischer, sozialer und ökologischer Aspekte im Zuge der Umsetzung nachhaltiger Entwicklung<sup>193</sup> kann nur in Rawls' intragenerationelle Gerechtigkeitsüberlegungen integriert werden: So bezieht sich der zweite Gerechtigkeitsgrundsatz auf die gerechte Verteilung aller gesellschaftlichen Grundgüter. Mit Blick auf intergenerationelle Gerechtigkeit ändert sich das Bild jedoch dramatisch: Denn mit der Fixierung auf gerechte Sparregeln soll die Umsetzung intergenerationeller Gerechtigkeit auf Basis rein ökonomischer Maßnahmen er-

---

<sup>188</sup> Vgl. 3.1.4.2.

<sup>189</sup> Vgl. 1.1.

<sup>190</sup> Auch hier zeigt sich wieder die Inkonsistenz zwischen intra- und intergenerationeller Gerechtigkeit.

<sup>191</sup> Vgl. 3.2.2.3.

<sup>192</sup> Vgl. 1.1. sowie 1.2.

<sup>193</sup> Vgl. 1.1.

reicht werden. Dass damit zukünftigen Generationen aber auch soziale und ökologische Gerechtigkeit garantiert werden kann, ist unplausibel. Schließlich bedarf es dazu auch der Planung und Folgenabschätzung beispielsweise bezüglich des Verbrauchs nicht monetär substituierbarer natürlicher Ressourcen.<sup>194</sup> Solche außerökonomischen Planungen können auf Grundlage des gerechten Spargrundsatzes allerdings nicht durchgeführt werden. Im Gegensatz zur Frage nach dem gerechten Spargrundsatz als Grundlage distributiver Gerechtigkeit zwischen den Generationen wäre deshalb die (zusätzliche) Ermittlung einer Regel der angemessenen Ressourcennutzung im Hinblick auf zukünftige Generationen aussichtsreicher gewesen. Schließlich muss eine angemessene Regel der Ressourcennutzung mit Hinblick auf zukünftige Generationen neben dem technologischen Stand der gegenwärtigen Generation auch ihre sozialstrukturellen Bedingungen<sup>195</sup> einbeziehen sowie ein Instrument zur Ermittlung der Bedürfnisse zukünftiger Generationen an die Hand geben. Damit hätten auch die sozialen und ökologischen Forderungen nachhaltiger Entwicklung Eingang in Rawls' Theorie gefunden.

Ein zusätzliches Problem entsteht durch die Kurzsichtigkeit der Sparregeln:<sup>196</sup> Da jede Generation nach Rawls nur ein Interesse am Wohlergehen der nachfolgenden Generation hat, sind langfristige, mehrere Generationen einbeziehende Planungen und Folgeabschätzungen grundsätzlich nicht möglich. Selbst wenn man intergenerationelle Gerechtigkeit im Sinne Rawls' auf ihre ökonomischen Aspekte reduziert, steht dies einerseits in krassem Widerspruch zum praktischen Planungsalltag politischer und sozialer Institutionen. So sind beispielsweise Rentensysteme – im Idealfall – auf einen weit größeren Zeitraum ausgelegt als nur eine nachfolgende Generation. Zweitens steht die Kurzsichtigkeit der Sparregeln aber auch im Widerspruch zu den Forderungen der Brundtland-Definition, die gerechtes Verhalten nicht nur gegenüber der nachfolgenden Generation, sondern gegenüber einer nicht näher spezifizierten Anzahl mehrerer zukünftiger Generationen fordert, wie die plurale Verwendung des Begriffs zukünftiger Generationen zeigt: Nachhaltige Entwicklung bedeutet nämlich u.a. die Berücksichtigung der „[...] abilities of future generations [...]“<sup>197</sup>. Auch die Kurzsichtigkeit der Sparregeln verstößt demnach gegen eine wichtige Forderung nachhaltiger Entwicklung. Anstatt Pflichten intergenerationeller Gerechtigkeit auf eine nachfolgende Generation zu beschränken, müsste dementsprechend vielmehr geklärt werden, wie viele zukünftige Generationen in einem angemessenen Konzept nachhaltiger Entwicklung berücksichtigt werden müssen.

Schlussendlich stellt sich die Frage, wie konkrete Sachentscheidungen – abgesehen von den Problemen der Kurzsichtigkeit der Sparregeln – auf Basis der Rawls'schen

---

<sup>194</sup> Vgl. 3.2.2.4.

<sup>195</sup> Vgl. 3.2.2.5.

<sup>196</sup> Vgl. 3.2.2.2.

<sup>197</sup> WCED 1987. S. 54.

Theorie im Sinne nachhaltiger Entwicklung gelöst werden können. Hierauf kann Rawls selbst keine angemessene Antwort geben. In der Ökonomie gibt es jedoch die Tendenz, die Modellbedingungen des Urzustandes schlicht zu ignorieren und das Maximin-Prinzip einfach auf die Ressourcenökonomie anzuwenden.<sup>198</sup> Jedoch kann dieser Ansatz meiner Meinung nach in keinen konsistenten Zusammenhang mit Rawls' Gerechtigkeitskonzeption gebracht werden: Denn einerseits sind die hypothetischen Bedingungen des Urzustandes nach Rawls Grundvoraussetzung dafür, die Verfolgung des Maximin-Prinzips als notwendig Entscheidungsstrategie auszuzeichnen. Diese Modellbedingungen des Urzustandes wird man im Falle konkreter Sachentscheidungen allerdings nicht vorfinden. Und andererseits können – wie bereits erläutert – ressourcenökonomische Überlegungen zur intergenerationell gerechten Verteilung von natürlichen Ressourcen nicht in Rawls' Theorie implementiert werden.

Damit lässt sich abschließend sagen, dass Rawls nicht nur aufgrund theorieinterner Probleme kein plausibles Konzept zur Umsetzung nachhaltiger Entwicklung liefert. Darüber hinaus finden die zentralen Aspekte nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Brundtland-Definition in seiner Konzeption keine angemessene Beachtung. Dies zeigte sich in Unzulänglichkeiten bezüglich der besonderen Berücksichtigung der Armen und der Gleichberücksichtigung ökonomischer, sozialer und ökologischer Aspekte sowie der Unmöglichkeit langfristiger Planungen und konkreter Sachentscheidungen. Im Folgenden wird nun die alternative Konzeption von Dieter Birnbacher unter die Lupe genommen, um anhand einer vergleichenden Analyse ihre Möglichkeiten für die Umsetzung nachhaltiger Entwicklung zu prüfen.

---

<sup>198</sup> Vgl. Unnerstall 1999. S. 415.

## **4. Intergenerationelle Gerechtigkeit bei Dieter Birnbacher**

### **4.1. Dieter Birnbachers ‚Verantwortung für zukünftige Generationen‘**

#### **4.1.1. Die Zielsetzung**

Ausgangspunkt für Birnbachers Frage nach der Verantwortung für zukünftige Generationen ist die gegenwärtige Weltsituation, in der erstens die Weiterexistenz der Menschheit als solcher – beispielsweise aufgrund des mehrfachen Overkillpotentials durch Kernwaffen – zur Disposition steht.<sup>199</sup> Daneben nimmt zweitens „[d]ie technische Verfügungsmacht des Menschen [...] immer größere Dimensionen an und reicht in immer weitere Zukunftshorizonte hinein“.<sup>200</sup> Gleichzeitig, so Birnbacher weiter, wissen wir drittens aber „[...] zunehmend mehr über die mit gegenwärtigem Handeln und Unterlassen verknüpften langfristigen Risiken und über mögliche Handlungsalternativen“,<sup>201</sup> wodurch „[...] der Druck der Zukunftsverantwortung auf menschliche[s] Tun und Unterlassen“<sup>202</sup> stetig wächst.

Birnbachers Rede von „langfristigen Risiken“ bezieht sich dabei insbesondere auf langfristige Umweltschädigungen und Ressourcenverknappung. Zwar würden diese Probleme neuerdings auch im Rahmen von ökologischen, umweltpolitischen sowie wohlfahrtsökonomischen Theorien diskutiert, jedoch würde hier „[...] zwackrationales Handeln [nur] auf dem Hintergrund normativ gehaltvoller Rationalitätsnormen explizier[t], [ohne] diese Rationalitätsnormen selbst [...zu] thematisieren“.<sup>203</sup> Dieses Defizit sieht Birnbacher jedoch nicht als Mangel im eigentlichen Sinne, entsteht es doch in erster Linie daraus, dass die Diskussion ethisch-normativer Rationalitätsnormen weniger Aufgabe von Ökologie, Umweltpolitik oder Ökonomie, sondern vielmehr Angelegenheit der philosophischen Ethik ist: Eine sinnvolle, praxisorientierte Diskussion von Problemen der Umweltschädigung und Ressourcenverknappung verlangt nach Birnbacher demnach eine ethische Grundlegung normativer Rationalitätsnormen. Aufgrund der immens gewachsenen menschlichen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Weiterexistenz der Menschheit muss es dabei insbesondere um Normen hinsichtlich des Umgangs mit zukünftigen Generationen, mithin Prinzipien intergenerationeller Gerechtigkeit gehen.<sup>204</sup> Dabei soll jedoch keine grundständig neue Ethik entwickelt, sondern

---

<sup>199</sup> Vgl. Birnbacher 1988. S. 12.

<sup>200</sup> Ebd. S. 13.

<sup>201</sup> Ebd.

<sup>202</sup> Ebd.

<sup>203</sup> Ebd. S. 15.

<sup>204</sup> Vgl. ebd. sowie S. 269.



vielmehr „[...] eine konsequentere Berücksichtigung der zukunftsbezogenen Implikationen der herkömmlichen Ethik“<sup>205</sup> erreicht werden.

Zusammenfassend ausgedrückt besteht die Zielsetzung Birnbachers darin, normative Rationalitätsnormen intergenerationeller Gerechtigkeit auf Basis der herkömmlichen Ethik – die er im Utilitarismus sieht – zu entwickeln. Damit soll die Grundlage für ökologische, umweltpolitische sowie ökonomische Explikationen zweckrationalen, zukunftsorientierten Handelns gelegt werden.

## **4.1.2. Begriffliche Grundlagen**

### **4.1.2.1. Ideal- und Praxisnormen**

Diese normativen Rationalitätsnormen bzw. die „[...] moralischen Prinzipien, an denen sich das in die Zukunft hineinreichende Handeln individueller und kollektiver Akteure orientieren sollte“, sind nach Birnbacher unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten aufzusuchen: So geht es einmal um Prinzipien,

*[...] die für einen [...] idealen Akteur gelten, ein andermal [...um] Prinzipien, die für nicht-ideale Akteure gelten, d.h. für Akteure, die in ihrem Denken und Handeln kognitiven und motivationalen Beschränkungen unterworfen sind. Die moralischen Regeln, die für einen idealen Akteur gelten, werden im folgenden ideale Normen genannt, die moralischen Regeln für nicht-ideale Akteure Praxisnormen.<sup>206</sup>*

Unter idealen Akteuren versteht Birnbacher dabei modellhafte Akteure, die erstens „[...] aus denen von ihnen vertretenen moralischen Prinzipien für jede Entscheidungssituation, mit der sie konfrontiert sind, die (relativ zu diesen Prinzipien) richtigen Konsequenzen [...]“<sup>207</sup> ziehen und zweitens entsprechend dieser Konsequenzen handeln: Im Falle idealer Akteure ist es also möglich, aus ihrem Bekenntnis zu allgemeinen moralischen Prinzipien – den Idealnormen – auf ihr tatsächliches Verhalten zu schließen.<sup>208</sup> Genau dies ist für nicht-ideale Akteure – also für alle Personen in der Alltagspraxis – aufgrund ihrer „kognitiven und motivationalen Beschränkungen“ nicht möglich. Daher müssen für die Umsetzung ethischer Normen im Alltag spezielle Praxisnormen formuliert werden, die genau diesen Beschränkungen gerecht werden. Allerdings besteht ein enger Zusammenhang zwischen Ideal- und Praxisnormen: So wären nämlich „Praxisnormen ohne ideale Normen [...] beliebig [...]“.<sup>209</sup> Dementsprechend

---

<sup>205</sup> Vgl. ebd. S. 98; zu den zukunftsbezogenen Implikationen der herkömmlichen Ethik bzw. dem immanenten Zukunftsbezug moralischer Normen vgl. auch ebd. S. 92ff.

<sup>206</sup> Birnbacher 1988. S. 16.

<sup>207</sup> Ebd. S. 17.

<sup>208</sup> Vgl. ebd. S. 18.

<sup>209</sup> Ebd. S. 16.

gilt, dass „[w]enn Praxisnormen nicht als beliebig, sondern als begründet gelten sollen, [...] sie sich aus gültigen idealen Normen herleiten lassen“<sup>210</sup> müssen.

Für die Fragestellung dieser Arbeit ist eine Auseinandersetzung mit Birnbachers Explikation idealer Normen ausreichend, da es hier ausschließlich um die theoretischen Grundlagen für eine Umsetzung nachhaltiger Entwicklung in der Praxis geht.<sup>211</sup> Die Rede von „theoretischen Grundlagen“, auf deren Basis angemessene Normen für die Verwirklichung nachhaltiger Entwicklung in der Praxis etabliert werden sollen, entspricht aber genau der Distinktion von Ideal- und Praxisnormen sowie der Funktion idealer Normen als Grundlage der Konstitution praktischer Normen.

#### **4.1.2.2. Der Begriff zukünftiger Generationen**

Birnbachers nächster Schritt auf dem Weg zur Explikation idealer Normen intergenerationeller Gerechtigkeit besteht in der begrifflichen Fassung der Rede von Generationen bzw. zukünftigen Generationen: Er versteht eine Generation als

*[...] Gesamtheit aller in einer bestimmten Periode Geborenen, wobei die Länge der Periode gleich dem durchschnittlichen Zeitraum ist, in dem aus Kindern Eltern und aus Eltern Großeltern werden. ‚Generationen‘ in diesem Sinn sind zeitliche Idealisierungen von Verwandtschaftsbeziehungen: Söhne gehören zu der Generation, die auf die Generation der Väter unmittelbar folgt, wobei jeweils mehrere Generationen zugleich leben.<sup>212</sup>*

Dieses Verständnis entspricht dem temporalen Generationenbegriff von Tremmel.<sup>213</sup> Daran anschließend stellt sich die Frage, welche Generationen relativ zu einer bestimmten Generation als zukünftige Generationen gelten können: „Für welche Generationen übernimmt Generation n Verantwortung, wenn sie ‚Verantwortung für zukünftige Generationen‘ übernimmt?“<sup>214</sup> Birnbacher vertritt die Ansicht, dass der Begriff zukünftiger Generationen nur dann sinnvoll verwendet wird, wenn er sich auf alle Generationen ab Generation n+1 bezieht, also „[...] bereits die Generation der Kinder eine ‚zukünftige Generation‘<sup>215</sup> ist. Denn damit wird die Etablierung intergenerationeller Gerechtigkeitsnormen sowohl zwischen Generationen ermöglicht, deren Lebenszeit sich zumindest teilweise überschneidet, als auch zwischen Generationen, deren Lebenszeit sich nicht überschneidet. Alles andere würde nach Birnbacher „[...] methodisch eine künstliche Einengung [...]“<sup>216</sup> bedeuten. Daneben wird durch diese Fassung

---

<sup>210</sup> Ebd.

<sup>211</sup> Vgl. 1.2.; für einen Ausblick zur Umsetzung der theoretischen Grundlagen in der Praxis vgl. auch 5.

<sup>212</sup> Birnbacher 1988. S. 23f.

<sup>213</sup> Vgl. 2.2.2.

<sup>214</sup> Birnbacher 1988. S. 24.

<sup>215</sup> Ebd. S. 25.

<sup>216</sup> Ebd. S. 25f.

zukünftiger Generationen eine direkte Interessenvermittlung zumindest zwischen Eltern, Kindern und Enkelkindern ermöglicht.<sup>217</sup>

### **4.1.3. Die angemessene Zukunftsbewertung**

Als Utilitarist, mithin Vertreter einer teleologischen Ethikauffassung, versteht Birnbacher nicht bestimmte Handlungsprinzipien als per se gut. Vielmehr zeichnet er die Güte von Handlungen in Relation zu ihren Ergebnissen aus. Diese Grundsatzauffassung aber führt im Zusammenhang mit zukunftsorientierten Normen zu besonderen Problemen: Denn je weiter in die Zukunft sich Handlungen auswirken, desto schwieriger wird es, den Wert dieser Handlungen an ihren Ergebnissen zu bemessen. Aus diesem Grund muss Birnbacher sich zunächst mit der Frage nach der angemessenen Bewertung zukünftiger Weltzustände befassen, bevor er die Frage nach angemessenen Normen der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen beantworten kann.

#### **4.1.3.1. Der rationale Universalismus**

Zunächst argumentiert Birnbacher für den Grundsatz des rationalen Universalismus bei der Bewertung von Weltzuständen. Dazu führt er den Anspruch moralischer Normen auf universale Geltung an und folgert, dass ihnen „[b]ereits von ihrem Begriff her [...] keine in irgendeiner Weise parteiliche[n], partikuläre[n], perspektivisch abgeschattete[n] Bewertungen zugrunde liegen [dürfen], sondern Bewertungen, die gegenüber den unterschiedlichen interessen- und sympathiebedingten Perspektiven invariant sind“.<sup>218</sup> D.h. dass moralische Urteile grundsätzlich auf unparteilichen Bewertungen basieren müssen: Weil sie überall und für jedermann gleichermaßen verpflichtend sein sollen, müssen sie auf Bewertungen beruhen, die Weltzustände unabhängig von Ort und betroffenen Personen beurteilen. Hinsichtlich zukunftsorientierter moralischer Urteile tritt zur räumlichen und personalen Komponente der universalen Geltung moralischer Normen ein zeitlicher Aspekt hinzu: Moralische Normen sollen nicht nur überall und für jedermann, sondern auch jederzeit gleichermaßen verpflichtend sein. Die Bewertung zukünftiger Weltzustände muss daher auf „[...] die Gleichbehandlung aller Betroffenen ungeachtet ihrer zeitlichen Position und ungeachtet etwaiger affektiver Bevorzugungen“<sup>219</sup> abzielen.

Dieser rational-universalistische Grundsatz zieht einige entscheidende Konsequenzen nach sich. So macht es nach Birnbacher für die Ereignisbewertung aufgrund der räumlich unabhängigen Geltung moralischer Normen keinerlei Unterschied, ob diese

---

<sup>217</sup> Vgl. ebd. S. 26; vgl. dazu auch 2.2.3.

<sup>218</sup> Birnbacher 1988. S. 53.

<sup>219</sup> Ebd. S. 55.

Ereignisse Individuen betreffen, die dem Bewertenden bekannt sind oder ob sie Personen treffen, die ihm gänzlich unbekannt sind: „Es ist geradezu eines der Bestimmungsstücke der unparteiischen Bewertungsperspektive, daß die Frage, ob ein von einer Handlung Betroffener dem Bewertenden bekannt oder unbekannt ist, für seine Bewertung keinerlei Unterschied machen darf.“<sup>220</sup> Diese Irrelevanz des persönlichen Verhältnisses zwischen bewertenden und betroffenen Individuen führt in Kombination mit der zeitlich unabhängigen Geltung moralischer Normen dazu, dass es auch „[...] für die rationale Bewertung zukünftigen Nutzens und Schadens keinen Unterschied [macht], daß uns die Mehrzahl der Angehörigen der zukünftigen Generationen [...] unbekannt sind“:<sup>221</sup> Je weiter die Konsequenzen unserer Handlungen in die Zukunft reichen, desto unwahrscheinlicher wird es zwar, die Betroffenen unserer Handlungen überhaupt noch zu kennen. Vom universalistischen Bewertungsstandpunkt aus macht es aber keinen Unterschied, ob die Ergebnisse unserer Handlungen erst die 20. Generationen nach uns betreffen oder ausschließlich auf unsere Kinder wirken.

#### **4.1.3.2. Zur Diskontierung zukünftiger Nutzen und Schäden**

Daraus folgt weiterhin, dass eine Diskontierung zukünftiger Nutzen und Schäden für den rationalen Universalisten prinzipiell nicht in Frage kommt:<sup>222</sup> Nach Birnbacher muss „[...] der ideale Beobachter zukünftigen und gegenwärtigen Nutzen und Schaden gleichgewichten, [...] [w]enn Gegenwart und Zukunft indifferent werden [...]“:<sup>223</sup> Aus der Irrelevanz der Bekanntheit zukünftiger Individuen für die Ereignisbewertung ergibt sich also, dass Nutzen und Schaden zukünftiger Individuen nicht geringer bewertet werden dürfen, je weiter sie in der Zukunft liegen. Vielmehr muss ihr Nutzen und Schaden in gleichem Maße beurteilt werden wie derjenige jetzt lebender Individuen.

Das heißt allerdings nicht, dass Birnbacher Diskontierung per se ablehnt: „Sie [die Zukunftsdiskontierung] ist vielfach sinnvoll, wenn sie nicht auf zukünftigen Nutzen, sondern auf zukünftig anfallende Geldgrößen (bzw. monetär bewertete Gütermengen) bezogen wird.“<sup>224</sup> So wird z.B. im Falle einer herrschenden Inflation der Wert eines Geldbetrages mit fortschreitender Zeit immer weiter abnehmen und daher mit Blick auf die Zukunft geringer zu bewerten sein. Das Diskontierungsverbot für den rationalen Universalisten bezieht sich also ausschließlich auf die Diskontierung zukünftiger Nutzen und Schäden; andere Varianten wie z.B. die wirtschaftswissenschaftliche Diskontierung von zukünftig anfallenden Geldgrößen werden davon zunächst nicht berührt.

---

<sup>220</sup> Ebd. S. 58.

<sup>221</sup> Ebd.

<sup>222</sup> Vgl. dazu auch 2.2.6.

<sup>223</sup> Birnbacher 1988. S. 55f.

<sup>224</sup> Ebd. S. 90.

#### 4.1.3.3. Nutzensumme statt Durchschnittsnutzen

Mit der Argumentation für den Grundsatz des rationalen Universalismus und der Auseinandersetzung mit seinen Implikationen hat sich Birnbacher bis hier ausschließlich mit einer angemessenen Perspektive zur Bewertung zukünftiger Weltzustände beschäftigt. Es stellt sich darüber hinaus aber die Frage, auf welche Art und Weise Nutzen und Schäden zukünftiger Weltzustände angemessen bewertet werden können.<sup>225</sup>

Innerhalb des utilitaristischen Schemas existieren im Wesentlichen zwei Denkrichtungen bezüglich der Bewertung von Quantitäten: Der Durchschnittsnutzenutilitarismus einerseits will den durchschnittlichen Nutzen aller Individuen maximieren, d.h. ein Weltzustand A ist einem Weltzustand B moralisch dann vorzuziehen, wenn der durchschnittliche Nutzen aller Individuen in A größer ist als der durchschnittliche Nutzen aller Individuen in B. Der Nutzensummenutilitarismus andererseits will die Gesamtsumme des Nutzens aller Individuen maximieren, d.h. ein Weltzustand C ist einem Weltzustand D moralisch dann vorzuziehen, wenn die Gesamtsumme des Nutzens aller Individuen in C größer ist als die Gesamtsumme des Nutzens aller Individuen in D.

Birnbacher argumentiert nun dafür, dass der rationale Universalist nur den Nutzensummenutilitarismus vertreten kann: Während nämlich der Durchschnittsnutzenutilitarismus lediglich die Qualität eines Ereignisses beurteilt, würde der Nutzensummenutilitarismus bei der Bewertung eines Ereignisses sowohl seine Qualität als auch deren Quantität berücksichtigen.<sup>226</sup> Dies verdeutlicht Birnbacher anhand zweier Beispiele:<sup>227</sup> Im ersten Beispiel geht es um die Einstufung eines 70 Jahre währenden Lebens guter Lebensqualität gegenüber einem 30 Jahre dauernden durchschnittlich gleich guten Leben. Die Frage ist: Welches Leben würden Durchschnittsnutzenutilitarist, Nutzensummenutilitarist und rationaler Universalist aus welchen Gründen jeweils vorziehen? Für den Durchschnittsnutzenutilitaristen sind 70 gute Jahre seines Lebens nicht besser als 30 gleich gute Jahre, d.h. er zieht letztlich weder das 70jährige gute Leben dem 30jährigen vor noch umgekehrt: Schließlich zählt für ihn nur der durchschnittliche Nutzen, dessen Wert in beiden Fällen gleich groß ist. Der Nutzensummenutilitarist hingegen zieht ein 70jähriges gutes Leben einem 30jährigen vor, da für ihn auch die größere Dauer des gleichen Glücks von Bedeutung ist. Genauso würde – nach Birnbacher – aber auch der rationale Universalist urteilen, der aus seiner unparteiischen Perspektive jedes Lebensjahr als gleichwertig betrachtet und daher den Nutzen der einzelnen Jahre aufsummieren müsse.<sup>228</sup>

---

<sup>225</sup> Vgl. dazu auch 2.1.3.4.

<sup>226</sup> Vgl. Birnbacher 1988. S. 64ff.

<sup>227</sup> Vgl. ebd. S. 66ff.

<sup>228</sup> Vgl. ebd. S. 66. Im Beispiel der Bewertung des eigenen Lebens spricht Birnbacher zwar vom rationalen Egoisten, jedoch deckt sich diese Perspektive hier mit der des rationalen Universalisten. Vgl. dazu auch ebd. S. 67.

Die Übereinstimmung der rational-universalistischen Nutzenberechnungsmethode mit der nutzensummenutilitaristischen trifft aber auch auf Fragen intergenerationeller Gerechtigkeit zu. Das erläutert Birnbacher in einem zweiten Beispiel. Diesmal geht es um die Frage, wie die verschiedenen Ansätze den Wert der Existenz von 200 bzw. 2000 zukünftigen Generationen mit durchschnittlich gleichem Nutzenniveau bewerten. Wiederum würde der Durchschnittsnutzenutilitarist die Existenz von 200 Generationen mit einem bestimmten Nutzen pro Generation als gleichwertig der Existenz von 2000 Generationen mit demselben Nutzen pro Generation beurteilen. Der Nutzensummenutilitarist bzw. der unparteiische, rationale Universalist hingegen würde in diesem Fall die Existenz von 2000 Generationen als genau zehnmal wertvoller beurteilen als die Existenz von 200 Generationen.<sup>229</sup>

Für die Explikation intergenerationeller Gerechtigkeit ist das deshalb von Bedeutung, weil der rationale Universalist bzw. der Nutzensummenutilitarist durch seine unparteiische Identifikation mit jedem zukünftigen Individuum in Konsequenz „[...] von zwei im zeitlichen Durchschnitt gleichwertigen Zukünften diejenige bevorzugen [wird], die diesen Durchschnitt länger aufrechterhält“.<sup>230</sup> Dabei „[...] zieht er eine größere Zahl von Generationen einer geringeren [jedoch nicht] in jedem Falle vor. Ausschlaggebend ist vielmehr der über die Gesamtzahl der Generationen verwirklichte Wert.“<sup>231</sup>

#### **4.1.3.4. Die Bewertung irreversibler Veränderungen mit Hinblick auf zukünftige Generationen**

Bei einer solchen nutzensummenutilitaristischen Wertbestimmung zukünftiger Weltzustände sind nach Birnbacher sogenannte irreversible Veränderungen der Welt „[...] in ganz besonderer Weise auf ihre Notwendigkeit zu prüfen“,<sup>232</sup> weil damit Veränderungen angesprochen sind, „[...] von denen wir annehmen müssen, daß sie [...] in keiner Weise rückgängig gemacht werden können, mit denen man also, falls sie eintreten, ‚leben muß‘.“<sup>233</sup> Die besondere Pflicht zur Prüfung irreversibler Veränderungen entsteht also daraus, dass sie zukünftige Generationen zwar negativ betreffen, aber nicht mehr rückgängig gemacht werden können. Beispiele für solche nicht umkehrbaren Veränderungen sind das Aussterben von Tier- und Pflanzenarten infolge menschlicher Aktivitäten.

In die Bewertung zukünftiger Weltzustände müssen demnach potentielle Schäden und Gefahren irreversibler Veränderungen für zukünftige Generationen einfließen. Für Birnbacher läuft das auf die Frage hinaus, ob es einen Maßstab gibt, „[...] mit Hilfe dessen irreversible und reversible Schäden und Gefahren kommensurabel gemacht

---

<sup>229</sup> Vgl. ebd. S. 68.

<sup>230</sup> Ebd. S. 69.

<sup>231</sup> Ebd.; vgl. dazu auch 4.2.1.1. sowie 4.2.3.2.

<sup>232</sup> Birnbacher 1988. S. 70.

<sup>233</sup> Ebd. S. 71.

[werden können] und das relative Gewicht des Faktors Irreversibilität abgeschätzt werden kann".<sup>234</sup> Er kommt zu dem Ergebnis, dass der rationale Universalist dazu drei Dimensionen des Nutzen- und Schadengehalts in die Bewertung zukünftiger Weltzustände einbringen muss:

1. den Nutzen und Schaden aus dem durch die irreversible Veränderung herbeigeführten Zustand selbst,
2. den Nutzen und Schaden aus der subjektiven Unfreiheit späterer Generationen, den irreversiblen Zustand rückgängig zu machen,
3. den Schaden aus der Unfreiwilligkeit dieser Unfreiheit.<sup>235</sup>

Die Integration dieser drei Dimensionen in das Nutzenkalkül hinsichtlich irreversibler Veränderungen führt dazu, dass der irreversible Charakter einer Veränderung allein nicht ausreicht, die Veränderung kategorisch zu verbieten.<sup>236</sup> Birnbacher sieht darin einen Vorteil, weil es seiner Meinung nach „[...] nicht zu verantworten [ist], daß die Gegenwärtigen um einer abstrakten und unbestimmten Gefährdung Späterer willen Not leiden".<sup>237</sup> Irreversible Veränderungen können demnach als positiv bewertet werden, wenn der daraus entstehende Nutzen für die gegenwärtige Generation den durch die Veränderung herbeigeführten Schaden für spätere Generationen nutzensummenutilitaristisch übertrifft.

#### **4.1.3.5. Die hedonistische Wertbasis**

Die abschließende Frage angemessener Zukunftsbewertung besteht darin, was der Begriff „Nutzen“ konkret bedeuten soll, d.h. gewissermaßen, in welcher Einheit er bemessen werden soll.<sup>238</sup> Birnbacher schlägt sich hier auf die Seite der hedonistischen Wertlehre Mills, „[...] die allein subjektiven Bewußtseinszuständen Wert zuschreibt und dabei [...] Glück [...] positiv, [...] Leiden [...] negativ bewertet".<sup>239</sup> Den wesentlichen Vorteil der hedonistischen Wertlehre sieht er in erster Linie darin, dass sie „[...] ausschließlich auf ein Bewertungsprinzip zurück[greift], von dem problemlos angenommen werden kann, daß es für jedermann nachvollziehbar ist und von allen akzeptiert wird: den eigenständigen [...] Wert von Glück [...] und den eigenständigen [...] Unwert von Leiden [...]".<sup>240</sup> Die Bewertung zukünftiger Weltzustände muss demnach auf einer nutzensummenutilitaristischen Rechnung bezüglich des gesamten durch den betrachteten Weltzustand hervorgebrachten Glücks und Leidens beruhen

---

<sup>234</sup> Ebd.

<sup>235</sup> Ebd. S. 77.

<sup>236</sup> Vgl. ebd. S. 70f.

<sup>237</sup> Ebd. S. 81.

<sup>238</sup> Vgl. dazu auch 2.1.3.4.

<sup>239</sup> Birnbacher 1988. S. 82; vgl. dazu auch Mill 1976. S. 13.

<sup>240</sup> Birnbacher 1988. S. 82.

#### 4.1.4. Die ideale Norm bei (nahezu) vollständigem Wissen

Nach Klärung der angemessenen Zukunftsbewertung durch ideale Akteure im Sinne rationaler Universalisten kann sich Birnbacher nun der Explikation idealer, zukunftsorientierter Handlungsnormen zuwenden. Er schränkt die Geltung dieser Normen zunächst weiter auf Situationen ein, in denen die Akteure einen nahezu vollständigen Überblick über die möglichen Konsequenzen ihres Handelns haben.

##### 4.1.4.1. Rechte zukünftiger Generationen

In diesem Kontext stellt sich zunächst einmal die Frage, ob zukünftigen, noch nicht existierenden Generationen überhaupt moralische Rechte gegenüber der jetzt lebenden Generation zugesprochen werden können.<sup>241</sup> Die Möglichkeit einer solchen Zuschreibung von Rechten scheint notwendig zu sein, weil „[n]icht nur moralische *Pflichten* gegenüber Zukünftigen [...] unmittelbare Implikate herkömmlicher moralischer Denkweisen [sind], sondern auch entsprechende moralische *Rechte* der Zukünftigen gegen die Gegenwärtigen“.<sup>242</sup> Birnbacher macht vier Bedingungen aus, die erfüllt sein müssen, um einem Individuum bzw. einem Kollektiv A ein moralisches Recht gegen Individuum bzw. Kollektiv B zuzuschreiben:

1. *A existiert.*
2. *A hat Interessen.*
3. *B hat eine moralische Pflicht gegenüber A.*
4. *A darf/soll bei B die Erfüllung der moralischen Pflicht einfordern, und/oder jeder andere darf/soll bei B die Erfüllung der moralischen Pflicht im Namen von A einfordern.*<sup>243</sup>

Auf Grundlage dieser vier Bedingungen kommt Birnbacher zu dem Ergebnis, dass die rein logische Unmöglichkeit eines Individuums bzw. eines Kollektivs, moralische Rechte selbst einzufordern, nicht ausreicht, um ihm diese moralischen Rechte abzusprechen: „Zu sagen, daß jemand ein Recht darauf hat, nicht zu verhungern, heißt [...] nicht nur, daß die anderen den Hungernden nicht verhungern lassen sollen, sondern auch, daß sie sich stellvertretend für ihn einsetzen und diejenigen, die ihn davor bewahren könnten, dazu auffordern, ihn davor zu bewahren.“<sup>244</sup> Dies wird durch Bedingung 4 für die Zuschreibung moralischer Rechte garantiert, welche die Einforderung moralischer Pflichten durch Stellvertreter von Individuen erlaubt, die ihre Rechte selbst nicht einfordern (können). Hinsichtlich zukünftiger, noch nicht existierender Individuen bzw. Generationen heißt das, dass die bloße Tatsache ihrer Zukünftigkeit kein Grund dafür sein kann, ihnen ihre moralischen Rechte abzusprechen.

---

<sup>241</sup> Vgl. dazu auch 2.2.3. sowie 2.2.4.

<sup>242</sup> Birnbacher 1988. S. 98.

<sup>243</sup> Ebd. S. 99.

<sup>244</sup> Ebd. S. 101.



#### 4.1.4.2. Der intergenerationelle Nutzensummenutilitarismus

Nun will der rationale Universalist „[...] nicht nur wissen, wie er mögliche Zukünfte [und die moralischen Rechte Zukünftiger] zu bewerten, sondern auch, wie er angesichts dieser möglichen Zukünfte zu handeln hat“.<sup>245</sup> Dieser Frage des rationalen Universalisten nach einer den Maßstäben seiner Zukunftsbewertung entsprechenden Handlungsnorm kann sich Birnbacher nun widmen.

Dabei stellt sich zunächst das Problem, dass „[...] sich moralische Richtigkeitsurteile, die sich auf *Handlungen* beziehen, [nicht] auf eine deduktive, zwingende Weise aus außermoralischen Werturteilen ableiten [lassen], die sich auf *Güter* beziehen“.<sup>246</sup> D.h. dass aus der deskriptiven Evaluierung von Weltzuständen bezüglich der außermoralischen Werte „Glück“ und „Leiden“ keine eindeutigen normativen Urteile hinsichtlich richtigen Handelns folgen können. Würde Birnbacher das Gegenteil behaupten, würde er denn auch augenblicklich dem Vorwurf des naturalistischen Fehlschlusses anheimfallen. Anstelle einer deduktiven Ableitung stellt er deshalb zwei Plausibilitätsüberlegungen zur rationalen Zukunftsbewertung an, aus denen er die Handlungsnorm für den rationalen Universalisten gewinnt: Erstens ist Birnbacher der Ansicht, dass „[d]ie Tatsache, daß eine von je zwei verwirklichbaren Zukünften nach einer zugrunde gelegten Werttheorie besser ist als eine andere, [...] zwar kein schlechthin zwingender Grund [ist], die bessere zu verwirklichen, [...] aber dennoch der bestmögliche Grund, den man dafür haben kann, die bessere statt der schlechteren zu verwirklichen, wenn man überhaupt zur Verwirklichung einer bestimmten Zukunft beitragen will“.<sup>247</sup> Und zweitens argumentiert er, dass „[w]enn wir überhaupt zu etwas verpflichtet sind, dann [...] dazu [...], von je zwei verwirklichbaren Zukünften die aufs Ganze gesehene bessere zu verwirklichen bzw. nach Kräften zu ihrer Verwirklichung beizutragen“.<sup>248</sup> Aus diesen Plausibilitätsargumenten folgert Birnbacher, dass die Zukunftsnorm des rationalen Universalisten

*[...] keine andere sein kann als die der Maximierung des in der gesamten zukünftigen Welt verwirklichten Guten, wobei dieses Gut nicht als zu einer bestimmten zeitlichen Schicht der Welt gehörig, sondern als generationenübergreifende, intertemporale Größe gedacht werden muß. Auf dem Hintergrund der hedonistischen Werttheorie [...] fällt die ideale Norm demnach zusammen mit der Grundnorm des intergenerationellen Nutzensummenutilitarismus: das zu tun, was im Hinblick auf die Gesamtheit aller zukünftigen Generationen gesehen die größtmögliche Differenz von Glück [...] und Leiden [...] verwirklicht.*<sup>249</sup>

---

<sup>245</sup> Ebd. S. 101f.

<sup>246</sup> Ebd. S. 102.

<sup>247</sup> Ebd. S. 102f.

<sup>248</sup> Ebd. S. 103.

<sup>249</sup> Ebd.

Intergenerationelle Gerechtigkeit wird unter idealen Akteuren bei vollständigem Wissen demnach dann verwirklicht, wenn ihre Handlungen das Glück aller Generationen nutzensummenutilitaristisch maximieren.

#### **4.1.5. Ideale Normen bei begrenztem Wissen**

Nun unterliegen ideale Akteure zwar nicht den kognitiven und motivationalen Beschränkungen nicht-idealer Akteure.<sup>250</sup> Trotzdem sind aber Situationen vorstellbar, in denen ein idealer Akteur keinen vollständigen Überblick über die möglichen Konsequenzen seiner Handlungen hat, sich also für eine Handlung unter Risiko bzw. Unsicherheit entscheiden muss.<sup>251</sup> Auch in diesem Fall ist der rationale Universalist grundsätzlich darin bestrebt, den Nutzen aller Generationen nutzensummenutilitaristisch zu maximieren. Aufgrund seines unvollständigen Überblicks über die Konsequenzen seines Handelns bedarf es jedoch „[...] zusätzlicher Prinzipien, um Chancen und Risiken gegeneinander abzuwägen“.<sup>252</sup> Daher widmet sich Birnbacher im Anschluss an die Explikation der idealen Zukunftsnorm bei vollständigem Wissen der Erläuterung idealer Normen bei begrenztem Wissen.

##### **4.1.5.1. Die Bewertung der Zumutbarkeit von Risiken für zukünftige Generationen**

Zu Beginn betrachtet er dazu Entscheidungssituationen unter Risiko. Dabei handelt es sich um Situationen, in denen der rationale Universalist:

- 1. alle möglichen Handlungsfolgen überblickt;*
- 2. den möglichen Handlungsfolgen positive oder negative Nutzenwerte zuordnen kann; und*
- 3. den möglichen Handlungsfolgen darüber hinaus Eintrittswahrscheinlichkeiten zuordnen kann.<sup>253</sup>*

Das Risiko besteht also darin, dass der Handelnde die Konsequenzen seiner Handlungsoptionen nicht mit Sicherheit vorhersagen, sondern ihrem Eintreten nur bestimmte Wahrscheinlichkeiten zuordnen kann. Um eine angemessene Handlungsnorm für Entscheidungssituationen unter Risiko identifizieren zu können, fragt Birnbacher nach dem adäquaten Verhalten des rationalen Universalisten gegenüber riskanten Optionen. Es stellt sich jedoch das Problem, dass sich „[a]us dem utilitaristischen Prinzip der Nutzenmaximierung [...] [k]ein bestimmtes Prinzip der angemessenen oder ratio-

---

<sup>250</sup> Vgl. 4.1.2.1.

<sup>251</sup> Vgl. dazu auch 2.2.5.

<sup>252</sup> Birnbacher 1988. S. 141.

<sup>253</sup> Ebd.

nenal Einstellung gegenüber Risiken [...] unmittelbar ableiten“<sup>254</sup> lässt: Denn weder risikoscheues noch risikofreudiges Verhalten ist grundsätzlich unvereinbar mit der utilitaristischen Maxime der Nutzenmaximierung. Allerdings – so Birnbacher – erscheint unter der Annahme des idealen Akteurs als unparteiischem rationalem Universalisten ein risikoneutrales Entscheidungsprinzip am plausibelsten. Daher würde „[...] das Prinzip der Maximierung des Erwartungswerts (der Maximierung der Summe aus den Produkten von Nutzen und Eintrittswahrscheinlichkeit aller möglichen Handlungsfolgen) mit dem utilitaristischen Prinzip, auf das er ansonsten verpflichtet ist, bedeutend besser harmonier[en] als ein risikoscheues oder risikofreudiges Entscheidungsprinzip“.<sup>255</sup>

Intergenerationelle Gerechtigkeit wird unter idealen Akteuren in riskanten Entscheidungssituationen demnach dann verwirklicht, wenn ihre Handlungen risikoneutral auf die Maximierung des Erwartungswerts ausgelegt sind.

#### **4.1.5.2. Der Umgang mit dem Problem der Ungewissheit**

Wesentlich schwieriger gestaltet sich dagegen der Umgang des idealen Akteurs mit Entscheidungssituationen unter Unsicherheit. Unsicher ist sich der rationale Universalist dabei in Hinblick auf einen oder mehrere der folgenden Faktoren:

- 1. [...] er [überblickt] alle möglichen Handlungsfolgen [...], [kann] ihnen aber keine Wahrscheinlichkeiten zuordnen [...],*
- 2. [...] er [überblickt] alle möglichen Handlungsfolgen [...], [kann] ihnen aber keine Nutzenwerte zuordnen [...],*
- 3. [...] er [hat] Grund zu der Annahme [...], er überblicke die möglichen Handlungsfolgen nicht erschöpfend, sondern es gebe positiv oder negativ signifikante Folgen, über deren genaue Beschaffenheit und deren Eintrittswahrscheinlichkeit er ex ante nichts aussagen kann.<sup>256</sup>*

Mit Hinblick auf die Unsicherheitsvarianten 1 und 2 argumentiert Birnbacher zunächst dafür, dass diese immer dann in Risikosituationen transformiert werden können, „[...] wenn statt der Schätzung von Punktwahrscheinlichkeiten eine Schätzung von Wahrscheinlichkeitsintervallen möglich ist“<sup>257</sup> bzw. „[...] statt der Schätzung von punktuellen Nutzenwerten zumindest ein Nutzenintervall angegeben werden kann“.<sup>258</sup> Diese Möglichkeit ergebe sich oftmals für Situationen, in denen der Handelnde keinerlei punktuellen Wahrscheinlichkeits- bzw. Nutzenwerte für potentielle Handlungsfolgen angeben kann. Auf Basis solcher Intervalle könne man dann wiederum Erwartungswerte für die einzelnen Handlungsfolgen berechnen und entsprechend die erwar-

---

<sup>254</sup> Ebd. S. 144.

<sup>255</sup> Ebd.

<sup>256</sup> Ebd. S. 152.

<sup>257</sup> Ebd.

<sup>258</sup> Ebd.

tungswertmaximierende Handlung wählen, wenn man sich beispielsweise „[...] ein Intervall durch den seinem Median entsprechenden Punktwert repräsentiert denkt“.<sup>259</sup>

Einer komplexeren Betrachtung unterzieht Birnbacher dagegen die dritte Unsicherheitsvariante. Hier besteht nämlich die Unwissenheit „[...] hinsichtlich möglicher ‚hypothetischer Risiken‘ – aber auch hinsichtlich möglicher ‚hypothetischer Chancen‘ – deren Existenz man zwar abstrakt vermutet, die man aber weder ihrer Beschaffenheit noch ihrem Schadensausmaß und ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit nach abschätzen kann“.<sup>260</sup> Zwar lassen sich seiner Meinung nach auch hypothetische Risiken oftmals in Risikosituationen transformieren, etwa wenn ein Intervall des möglichen Schadensausmaßes einer Handlungsfolge „[...] wie z.B. ein Maximum von Personen angegeben werden kann, die durch die Explosion eines Gasbehälters [...] zu Tode kommen können“.<sup>261</sup> Jedoch gibt es daneben vielfach Situationen, in denen eine Transformierung der Unsicherheiten in Risiken unmöglich ist, v.a. „[...] je neuartiger, unerprobter und komplexer eine Innovation ist und je weitreichender und je abhängiger von kontingenten, unvorhersehbaren Entwicklungen ihre möglichen sozialen Auswirkungen sind“.<sup>262</sup> Für solche Fälle plädiert Birnbacher für die Ersetzung des Prinzips der Erwartungswertmaximierung durch das Maximin-Prinzip, was bedeutet „[...] von mehreren Handlungsalternativen diejenige zu wählen, deren schlimmste nicht auszuschließende Folge vergleichsweise am wenigsten schlimm ist“.<sup>263</sup>

Die Verwirklichung intergenerationeller Gerechtigkeit unter idealen Akteuren in ungewissen Entscheidungssituationen muss demnach für zwei Fälle unterschieden werden: Lassen sich die Unsicherheiten der Handlungsoption in Risiken transformieren, wird intergenerationelle Gerechtigkeit entsprechend des Umgangs mit riskanten Optionen dann verwirklicht, wenn die Handlungen der Akteure risikoneutral auf die Maximierung des Erwartungswerts ausgelegt sind. Lassen sich die Unsicherheiten dagegen nicht eliminieren, handelt der ideale Akteur dann intergenerationell gerecht, wenn er seine Handlung risikoavers entsprechend des Maximin-Prinzips wählt.

#### **4.1.5.3. Der angemessene Zeithorizont**

Im Gegensatz zu idealen Akteuren, die unter vollständigem Wissen handeln, also die Konsequenzen ihres Handelns in der Zukunft vollständig überblicken, stehen Akteure, die unter begrenztem Wissen handeln, vor einer zusätzlichen Schwierigkeit, nämlich der Frage nach dem angemessenen Zeithorizont: Wie weit in die Zukunft sind sie für ihre Handlungen verantwortlich, deren Folgen sie nicht vollständig überblicken?

---

<sup>259</sup> Ebd. S. 153.

<sup>260</sup> Ebd.

<sup>261</sup> Ebd.

<sup>262</sup> Ebd. S. 154.

<sup>263</sup> Ebd.

Für Birnbacher „[...] erstreckt sich Zukunftsverantwortung zeitlich ebenso weit, wie die Folgen gegenwärtigen Handelns und Unterlassens in die Zukunft hineinreichen“.<sup>264</sup> Die Akteure sind demnach für alle zukünftigen Weltzustände verantwortlich, die ihrem gegenwärtigen Handeln kausal zugeordnet werden können. Da es sich zum Zeitpunkt der Handlung jedoch nicht präzise abschätzen lässt, wie weit sich diese tatsächlich kausal auf zukünftige Weltzustände auswirkt, bleibt den Handelnden nur die Möglichkeit, „[...] die Reichweite [ihres] Handelns und Unterlassens so gewissenhaft wie möglich zu antizipieren“.<sup>265</sup> Intergenerationell gerechtes Handeln unter idealen Akteuren mit begrenztem Wissen muss also auch eine möglichst gewissenhafte Abschätzung der Reichweite ihrer Handlungen in die Zukunft beinhalten. Schätzt man diese Reichweite nämlich beispielsweise zu kurz ein, ergeben sich daraus unter Umständen schwerwiegende Verzerrungen der Nutzenberechnung, da Nutzen und Schäden von Generationen, die durch die infragestehende Handlung tatsächlich betroffen werden, nicht mehr in die Berechnung der Nutzensumme eingehen.

#### **4.1.5.4. Die Einbindung zukünftiger Generationen in langfristige Projekte**

Eine letzte wichtige Frage intergenerationaler Gerechtigkeit bei begrenztem Wissen der Akteure stellt sich für Birnbacher hinsichtlich der Umsetzung generationenübergreifender Projekte: Wenn eine Generation ein solches Projekt beginnt, muss sie nämlich aktiv „[...] versuchen, die Wahrscheinlichkeit [dafür] zu maximieren, daß [die nachfolgende] Generation 2 sich in ihrem Sinne kooperativ verhält – daß sie ihr Projekt weiterführt oder zumindest nicht boykottiert [...]“.<sup>266</sup> Denn sie kann nicht einfach davon ausgehen, dass ihre Kinder das Projekt übernehmen und fortführen. Birnbacher macht drei Wege aus, die Fortsetzung eines Projekts bis zu einem bestimmten Grad zu sichern: Erstens kann die planende Generation ihre Kinder entsprechend erziehen. Zweitens „[...] kann sie ihre generationenübergreifende Planung so anlegen, daß die nachfolgenden Generationen [...] ein *Eigeninteresse* daran haben, sie weiterzuführen“.<sup>267</sup> Und drittens kann sie Sachzwänge schaffen, die es den nachfolgenden Generationen erschweren bzw. verunmöglichen, von dem Projekt abzusehen.

In einer Situation begrenzten Wissens stellt sich für Birnbacher jedoch die Frage, ob ein solches Vorgehen moralisch zulässig ist. Denn schon für die Kinder der projektinitiierenden Generation „[...] kann es eine Fülle von Gründen geben, den von der ersten Generation aufgestellten Plan abzuändern [...]“<sup>268</sup>, die aber von der Planungsgeneration aufgrund ihres begrenzten Wissens nicht abzusehen waren: So kann es passieren, dass „[i]nfolge des Wandels in den kulturellen Normen, den individuellen Präfe-

---

<sup>264</sup> Ebd. S. 155.

<sup>265</sup> Ebd. S. 156.

<sup>266</sup> Ebd. S. 161.

<sup>267</sup> Ebd. S. 158.

<sup>268</sup> Ebd. S. 164.

renzen und dem Informationsstand [...] von der ursprünglichen Vernünftigkeit eines Projekts am Ende nichts mehr übrigbleib[t]“. <sup>269</sup> Aus diesem Grund müssen generationenübergreifende Projekte so konzipiert werden, dass sie eine Anpassung an gewandelte soziokulturelle und technologische Bedingungen ermöglichen. <sup>270</sup> Intergenerationell gerechtes Handeln unter begrenztem Wissen muss also langfristige, generationenübergreifende Projekte insofern flexibel anlegen, als dass zukünftigen Generationen die Möglichkeit erhalten bleibt, solche Unterfangen ihren geänderten Bedürfnissen anzupassen.

## **4.2. Zum Wert der Konzeption für nachhaltige Entwicklung im Sinne der Brundtland-Definition**

Wie im Zusammenhang der intergenerationellen Gerechtigkeitskonzeption Rawls' soll nun die Frage beantwortet werden, inwieweit Birnbachers Theorie den Forderungen der Brundtland-Definition nachhaltiger Entwicklung entsprechen und somit als theoretische Grundlage für nachhaltige Entscheidungen in der politischen und gesellschaftlichen Praxis dienen kann. Dazu werden im Folgenden zunächst wiederum die Probleme und Leistungen des Theoriegebäudes diskutiert.

### **4.2.1. Die Probleme**

#### **4.2.1.1. Die anstößige Folgerung der Zeugungspflicht**

Ein prominenter Vorwurf gegen nutzensummenutilitaristische Theorien intergenerationeller Gerechtigkeit, den man zunächst auch gegenüber Birnbacher vorbringen kann, wurde beispielsweise 1984 von Derek Parfit formuliert: <sup>271</sup> Dabei geht es um das sogenannte Zeugungsgebot, das aus den nutzensummenutilitaristischen Überlegungen folgt. Das Zeugungsgebot entspringt der Überlegung, dass jeder zusätzlich geborene Mensch, der nur eine minimal positive Glücksbilanz aufweist, den Gesamtnutzen aller Individuen zumindest dann erhöht, wenn seine Existenz nicht dazu führt, dass das Glückssummenniveau der bereits existenten Menschen in höherem Maße abnimmt als seine Glücksbilanz Nutzen in die Welt bringt. Aus dem grundsätzlichen Gebot der Glücksmaximierung folgt dann aber die moralische Pflicht, Kinder zu zeugen. Diese Forderung kann jedoch schon mit Blick auf einzelne Familien kontraintuitiv erscheinen, z.B. wenn wir eine „[...] kleinere Familie für in ihrer Glückbilanz ausgewogener anse-

---

<sup>269</sup> Ebd. S. 163.

<sup>270</sup> Vgl. ebd.

<sup>271</sup> Vgl. Parfit, D. (1984): *Reasons and Persons*. Oxford. S. 419ff.

hen [...] als [eine] größere“.<sup>272</sup> Auf die Weltbevölkerung übertragen bedeutet diese Forderung nach Parfit sogar, die Anzahl an Menschen so lange erhöhen zu müssen, bis das Leben jedes einzelnen Menschen gerade noch lebenswert ist, d.h. jeder Einzelne gerade noch eine positive Glücksbilanz aufweist, deren Gesamtsumme aber höher ist als jene vor der Zeugung zusätzlicher Menschen. Dies bezeichnet Parfit als „anstößige Folgerung“, die aus der Nichtberücksichtigung der durchschnittlichen Nutzenverteilung durch den Nutzensummenutilitarismus entsteht und für ihn deshalb inakzeptabel ist, weil sie von jedem Individuum die Verringerung des eigenen Glücksniveaus fordert, solange dadurch die Gesamtbilanz erhöht wird.<sup>273</sup>

Ein Beispiel kann diesen Vorwurf verdeutlichen: Man stelle sich eine Welt vor, in der zwei Individuen mit einem Glückswert von jeweils 6 Einheiten leben. Der Nutzensummenutilitarist errechnet daraus eine Gesamtbilanz von 12 Glückseinheiten, der Durchschnittsutilitarist eine Bilanz von 6 Einheiten. Kommt nun ein weiteres Individuum mit einer Glücksbilanz von 5 Einheiten in die Welt und wird dadurch die Bilanz der bisher existierenden Individuen um jeweils 1 auf 5 Glückseinheiten verringert – z.B. durch die schwieriger gewordene Versorgung mit Grundnahrungsmitteln – würde der Nutzensummenutilitarist diesen Zustand trotzdem bevorzugen: Schließlich hat er es nun mit einer Gesamtbilanz von 3 Individuen á 5 Glückseinheiten, also 15 gegenüber zuvor 12 Glückseinheiten zu tun. Der Durchschnittsnutzenutilitarist hingegen würde den ersten Zustand bevorzugen, weil sich die durchschnittliche Glücksbilanz im zweiten Zustand von 6 auf 5 Einheiten verringert hat. Nun müssten nach nutzensummenutilitaristischen Überlegungen aber so viele weitere Individuen in die Welt gebracht werden, bis die Gesamtbilanz dadurch nicht mehr erhöht werden kann. In diesem Beispiel müsste – unter der Annahme, dass jedes weitere Individuum mit jeweils einer Glückseinheit weniger auf die Welt kommt und die Glücksbilanzen aller bereits existierenden Individuen dadurch ebenfalls um je 1 Einheit verringert werden – noch genau ein weiteres Individuum gezeugt werden: Dann nämlich gäbe es vier Individuen á 4 Glückseinheiten mit einer maximal erreichbaren Gesamtnutzensumme von 16 Glückseinheiten. Jedes weitere Individuum würde die Gesamtbilanz nur verschlechtern: Schon bei fünf existierenden Individuen hätte jedes einzelne nur noch eine Bilanz von 3 Einheiten, was eine Gesamtnutzensumme von 15 Glückseinheiten bedeuten würde. Demgegenüber würde der durchschnittliche Nutzen und der Nutzen jedes einzelnen Individuums aber mit jedem zusätzlich hervorgebrachten Individuum weiter sinken. Genau deshalb spricht Parfit im Zusammenhang des Zeugungsgebots von einer anstößigen Folgerung. Der Durchschnittsnutzenutilitarist dagegen vermeidet diese Folgerung, weil er in diesem Beispiel die Existenz von nur zwei Individuen mit einer

---

<sup>272</sup> Leist 1991. S. 339.

<sup>273</sup> Vgl. dazu auch 4.2.1.2.

subjektiven Glücksbilanz von je 6 Einheiten gegenüber jedem Zustand zusätzlich lebender Individuen vorzieht.

#### **4.2.1.2. Die mangelnde Berücksichtigung individueller Interessen**

Die anstößige Folgerung der Zeugungspflicht kann als Spezialfall des nutzensummenutilitaristischen Grundsatzproblems der Nichtberücksichtigung individueller Interessen gesehen werden, das letztlich der rational-universalistischen Perspektive entspringt: Zwar wird die moralische Güte von Handlungen daran bemessen, inwiefern sie den summierten individuellen Nutzen maximieren. Jedoch spielt dabei – wie Birnbacher selbst festhält<sup>274</sup> – die Verteilung des individuellen Nutzens keine Rolle, d.h. ob sich die Glücksbilanz einzelner Individuen infolge einer Handlung verbessert oder verschlechtert, spielt für ihre moralische Richtigkeit keine Rolle, solange die Handlung den Gesamtnutzen über alle Individuen maximiert. Gleiches gilt auch für die intergenerationalen Aspekte: „[...] das Glück und Unglück einer einzelnen Generation [geht] in dem der Generationenfolge [unter]“. <sup>275</sup> Meiner Meinung nach ist diese Konsequenz des rationalen Universalismus jedoch prinzipiell in Kauf zu nehmen: Schließlich garantiert erst die Einnahme dieser Perspektive den objektiven und unparteiischen Charakter der utilitaristischen Theorie, der meines Erachtens nach Grundvoraussetzung für jede plausible Moralkonzeption sein muss. <sup>276</sup>

Allerdings stellt sich die Frage, ob die aus der Nichtberücksichtigung individueller Interessen entstehenden Probleme – zumindest für bestimmte Fälle – nicht umgangen werden müssen, um die nutzensummenutilitaristischen Überlegungen nicht allzu kontraintuitiv ausfallen zu lassen: <sup>277</sup> So erscheint mir Parfits Vorwurf der anstößigen Folgerung als Spezialfall der Nichtberücksichtigung individueller Interessen durchaus plausibel. Jedoch ist diese Konsequenz meiner Ansicht nach vermeidbar: Ein plausibler Lösungsvorschlag bestünde beispielsweise darin, die Nutzensumme bereits existierender Individuen getrennt von der Nutzensumme noch nicht existierender Individuen zu betrachten, d.h. potentielle Glücksbilanzen noch nicht existenter Individuen zumindest dann nicht auf die Nutzensummenberechnung gegenwärtiger Individuen anzuwenden, wenn die Gesamtnutzensumme der bereits lebenden Personen dadurch verringert wird: <sup>278</sup> In diesem Fall bestünde keine Pflicht zur Zeugung zusätzlicher Individuen, wenn absehbar ist, dass ihre Geburt zu Nutzensummenverlusten der gegenwärtig bereits existierenden Individuen führen würde. Für das oben angeführte Beispiel hieße das, dass schon die Zeugung eines dritten Individuums nicht geboten wäre, weil da-

---

<sup>274</sup> Vgl. Birnbacher 1988. S. 84.

<sup>275</sup> Ebd.

<sup>276</sup> Vgl. dazu auch 4.2.2.3. sowie 4.2.3.2.

<sup>277</sup> Vgl. dazu auch 4.2.3.2.

<sup>278</sup> Zur Frage, ob eine solche Modifikation in einen konsistenten Zusammenhang mit dem intergenerationalen Nutzensummenutilitarismus zu bringen ist vgl. 4.2.3.2.



durch die Nutzensumme der zwei anfangs existierenden Individuen von 12 auf 10 Glückseinheiten fiele. Wichtig ist, dass eine solche Modifikation kein prinzipielles Verbot der Zeugung zusätzlicher Individuen bedeutet. Im Gegenteil: Im Todesfall gegenwärtig existierender Individuen z.B. wäre es vielmehr geboten, den dadurch verursachten Nutzensummenverlust durch die Zeugung zusätzlicher Individuen zumindest auszugleichen. Auch folgt aus diesem Lösungsvorschlag nicht, dass die Weltbevölkerungszahl „bis in alle Ewigkeit“ auf einem konstanten Niveau bleiben muss: Soziokulturelle Veränderungen und technologischer Fortschritt könnten schließlich dazu führen, dass die Zeugung zusätzlicher Individuen auch für die bereits Existierenden einen Nutzensummengewinn bedeutet.

#### **4.2.2. Die Leistungen**

Im Folgenden werden nun die meiner Meinung nach wesentlichen Leistungen Birnbachers Theorie intergenerationeller Gerechtigkeit aufgeführt.

##### **4.2.2.1. Der praxisbezogene Ausgangspunkt**

Ein erster Pluspunkt der Konzeption ist in ihrem Bezug auf die gegenwärtige Welt-situation zu sehen, die Birnbacher entscheidend durch die menschlichen Möglichkeiten der (negativen) Einflussnahme auf die natürliche Umwelt und die Weiterexistenz der Menschheit charakterisiert sieht.<sup>279</sup> Es ist nämlich dieser Ausgangspunkt, der – trotz der zugrunde gelegten Modellannahmen<sup>280</sup> – einen hohen Praxisbezug der Theorie herstellt, indem er erstens dafür sorgt, dass Birnbacher seine Überlegungen auf praktische Fragen und Probleme zukunftsorientierter Handlungen, wie z.B. den Umgang mit der Bewertung irreversibler Veränderungen<sup>281</sup>, stützt. In Konsequenz sollten sich die Ergebnisse der Idealtheorie zweitens hervorragend auf die Praxis übertragen lassen.<sup>282</sup>

##### **4.2.2.2. Der Rückgriff auf den immanenten Zukunftsbezug ethischer Normen**

Eine weitere Leistung der Theorie besteht darin, dass sie keine grundsätzlich neue Ethik entwickeln, sondern ethische Normen zukunftsorientierten Handelns explizieren will, welche die nach Birnbachers Meinung immer schon zukunftsbezogenen Implikati-

---

<sup>279</sup> Vgl. 4.1.1.

<sup>280</sup> Zu den Modellannahmen und ihren Vorteilen vgl. 4.1.2.1., 4.1.3.1., 4.2.2.3. sowie 4.2.3.2.

<sup>281</sup> Vgl. 4.1.3.4.

<sup>282</sup> Vgl. dazu Birnbachers Überlegungen zu den Praxisnormen in: Birnbacher 1988. S. 197ff.; vgl. dazu ebenfalls 5.

onen utilitaristischer Theorien für sich nutzen und in den Vordergrund rücken.<sup>283</sup> Damit wird sichergestellt, dass intra- und intergenerationelle Handlungsnormen letztlich auf denselben Prämissen und Überlegungen beruhen, was einen wichtigen Schritt in Richtung eines konsistenten Verhältnisses intra- und intergenerationeller Gerechtigkeitsaspekte bedeutet.<sup>284</sup>

#### **4.2.2.3. Die Modellannahmen**

Daneben sind auch in den Modellannahmen Birnbachers wesentliche Vorteile im Hinblick auf die Etablierung einer normativen Theorie (intergenerationeller Gerechtigkeit) zu sehen. So ist einerseits die Unterscheidung zwischen Ideal- und Praxistheorie sowie die daraus resultierende Explikation idealer Normen als Voraussetzung für eine Etablierung praktischer Normen äußerst schlüssig: Ich stimme mit Birnbacher darin überein, dass praktische Handlungsnormen ohne vorherige Grundlegung einer Idealtheorie willkürlich erscheinen, fundierte Idealnormen also notwendige Voraussetzung einer in der Praxis umsetzbaren Ethik sein müssen.<sup>285</sup> Denn ohne eine Vorstellung ethisch angemessener Handlungen unter Nichtberücksichtigung der menschlichen Beschränkungen kognitiver und motivationaler Art gäbe es schlichtweg keinen objektiven Maßstab, an dem wir unser Handeln in Ansehung unserer natürlichen Restriktionen messen könnten: Würde nämlich eine ethisch-normative Theorie auf der Ebene der Praxisnormen ansetzen, müssten die kognitiven und motivationalen Bedingungen und Möglichkeiten menschlichen Handelns die erste Voraussetzung für eine Entwicklung von Handlungsnormen bilden. Die Festsetzung bestimmter Bedingungen und Möglichkeiten wäre jedoch willkürlich. Im Gegensatz dazu kann eine Konzeption, die Praxisnormen auf Basis einer Idealtheorie entwickelt, jede denkbare Spielart menschlicher Beschränkungen mit den idealtheoretischen Normen abgleichen.

Daneben ist die Einnahme der rational-universalistischen Perspektive<sup>286</sup> im Rahmen einer Idealtheorie äußerst plausibel: Denn nur dadurch wird ein unparteiischer Umgang mit der Bewertung zukünftiger Weltzustände garantiert, die in entsprechenden unparteiischen Handlungsnormen resultiert.<sup>287</sup> Und es kann meiner Ansicht nach nicht bestritten werden, dass eine angemessene ethische Konzeption grundsätzlich unparteiisch angelegt sein muss. Alles andere würde nämlich dazu führen, gleiche Fälle – zumindest potentiell – ungleich zu behandeln. Dies entspricht aber kaum der Vorstellung adäquater ethischer Normen. Auch ist die Argumentation für die Deckungsgleichheit der rational-universalistischen mit der nutzensummenutilitaristischen Per-

---

<sup>283</sup> Vgl. 4.1.1.

<sup>284</sup> Vgl. 4.2.3.1.

<sup>285</sup> Vgl. 4.1.2.1.

<sup>286</sup> Vgl. 4.1.3.1.

<sup>287</sup> Hier soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass Birnbacher keinen naturalistischen Fehlschluss begeht (vgl. auch 4.1.4.2.).

spektive schlüssig.<sup>288</sup> Denn ein unparteiischer, rationaler Universalist muss letztendlich zu den gleichen Bewertungs- und Handlungsmaßstäben kommen wie ein ebenso durch Unparteilichkeit und Rationalität charakterisierter Nutzensummenutilitarist, dessen Bewertung von Handlungsfolgen und sein daraus resultierendes Handeln einer universalistischen Sichtweise entspricht.

Zusammenfassend kann demnach festgehalten werden, dass ein wichtiger Vorteil in der Theorie Birnbachers darin besteht, zunächst ideale Normen zu explizieren. Dazu eignet sich die Annahme eines rationalen Universalisten als idealen Akteur besonders, von dem des Weiteren schlüssig angenommen werden kann, dass er Nutzensummenutilitarist ist.

#### **4.2.2.4. Der Rückgriff auf die hedonistische Wertlehre**

Gewinnbringend ist für Birnbachers Theorie darüber hinaus die Annahme der hedonistischen Wertlehre.<sup>289</sup> Denn das menschliche Streben nach Glücksmaximierung und Leidensminimierung kann meiner Meinung nach als anthropologische Konstante gelten, weshalb die universelle Gültigkeit darauf basierender moralischer Normen nur schwerlich in Zweifel gezogen werden kann. Daneben ist der abstrakte Charakter der Rede von „Streben nach Glück“ und „Minimierung von Leiden“ als Vorteil zu sehen: Dies führt nämlich dazu, dass „Glück“ und „Leiden“ individuell mit Inhalten angefüllt werden können, was in der Folge bedeutet, dass nach rein subjektiven Kriterien erstellte Glücksbilanzen in die Nutzensumme einfließen und keine konkreten Glücks- bzw. Leidensinhalte aufoktroziert werden können. Allerdings stellt sich hinsichtlich der intergenerationellen Nutzensummenberechnung das Problem, dass Nutzen und Schäden zukünftiger Generationen – zumindest im Falle noch nicht existenter Generationen – nur antizipiert werden können. Um falsche Annahmen bezüglich des Nutzens zukünftiger Generationen zu vermeiden, können daher nur vermutete Grundbedürfnisse in die intergenerationelle Nutzenmaximierung einfließen.<sup>290</sup>

#### **4.2.2.5. Die Herleitung der Rechte (noch) nicht existenter Individuen**

Als letzte entscheidende Leistung ist Birnbachers Herleitung von Rechten noch nicht existenter Individuen zu nennen.<sup>291</sup> Denn es entspricht auch unseren moralischen Intuitionen, dass die Unfähigkeit einer Person, ihre bestehenden Rechte selbst einzufordern, nicht zwangsläufig dazu führen kann, ihr diese Rechte abzusprechen. Man denke z.B. an schwer geistig behinderte Personen, die sich sprachlich nicht arti-

---

<sup>288</sup> Vgl. 4.1.3.3.

<sup>289</sup> Vgl. 4.1.3.5.

<sup>290</sup> Vgl. dazu auch 4.2.3.2.

<sup>291</sup> Vgl. 4.1.4.1.

kulieren können: Kein vernünftiger, ideologisch nicht verblendeter Mensch würde ernsthaft behaupten, dass sie nur aufgrund dieser Tatsache z.B. kein Recht mehr darauf haben, nicht zu verhungern. Im Gegenteil sind wir in solchen Fällen der Meinung, dass dieses Recht durch Personen, denen es möglich ist, eingefordert und verwirklicht werden muss. Gleiches lässt sich aber auch für noch nicht existente Individuen plausibel machen.

### **4.2.3. Zusammenfassende Bewertung**

Im Folgenden wird dafür argumentiert, dass die Konzeption Birnbachers eine adäquate theoretische Grundlage für nachhaltige Entwicklung im Sinne der Brundtland-Definition darstellt. Dafür sprechen zum Einen die genannten Leistungen. Zum Anderen wird sich zeigen, dass Birnbachers Theorie in der Diskussion um die zentralen Aspekte intergenerationaler Gerechtigkeit<sup>292</sup> hervorragend positioniert ist. Hinzu kommt, dass die Konzeption die Forderungen der Brundtland-Definition einzulösen und sogar zu präzisieren vermag.<sup>293</sup>

#### **4.2.3.1. Die Theorie in der Diskussion um die zentralen Probleme intergenerationaler Gerechtigkeit**

Wie bereits angedeutet, führt die Integration zukunftsorientierter Handlungsnormen in eine utilitaristische Theorie der „herkömmlichen Ethik“<sup>294</sup> dazu, dass Birnbacher intra- und intergenerational gerecht handeln in einen konsistenten Zusammenhang bringen kann:<sup>295</sup> Denn er expliziert beide Aspekte gerechten Handelns auf Basis derselben Prämissen und Überlegungen und kann damit jeweils die gleichen Maßstäbe an moralisch gerechtfertigte Handlungen ansetzen. Dies erweist sich auch und v.a. hinsichtlich der Frage nach dem Wert seiner Theorie als Grundlage nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Brundtland-Definition als vorteilhaft: Schließlich wird hier intergenerationale Gerechtigkeit zwischen sich in einem intragenerationell gerechten Zustand befindlichen Generationen gefordert.<sup>296</sup> Um diese Forderung angemessen zu implementieren, muss eine Gerechtigkeitskonzeption aber ein konsistentes Verhältnis zwischen intra- und intergenerationalen Gerechtigkeitsaspekten beinhalten.

Des Weiteren legt Birnbacher seinen Überlegungen mit dem temporalen Generationenbegriff ein äußerst schlüssiges Generationenverständnis zugrunde.<sup>297</sup> Denn einer-

---

<sup>292</sup> Zu den zentralen Punkten der Diskussion um intergenerationale Gerechtigkeit vgl. 2.2.

<sup>293</sup> Zu den Forderungen der Brundtland-Definition vgl. 1.2.

<sup>294</sup> Vgl. dazu Birnbacher 1988. S. 98.

<sup>295</sup> Vgl. 4.2.2.2. sowie 2.2.1.

<sup>296</sup> Vgl. 2.2.1.

<sup>297</sup> Vgl. 2.2.2. sowie 4.1.2.2.

seits geht er damit nicht vom unrealistischen Bild diskreter Generationen aus.<sup>298</sup> Damit aber können andererseits intergenerationelle Gerechtigkeitsnormen sowohl für den Umgang zwischen Generationen etabliert werden, deren Lebenszeit sich – zumindest teilweise – überschneidet, als auch für Generationen, deren Lebenszeit sich nicht überschneidet. Durch Verwendung des temporalen Generationenbegriffs wird also gewissermaßen ein blinder Fleck vermieden, der sich beispielsweise ergibt, wenn man Generationen intertemporal versteht. Dann nämlich können intergenerationelle Handlungsnormen nur für Generationen expliziert werden, deren Lebenszeit sich nicht überschneidet.

Auch hinsichtlich des Interessen- und Bedürfnisvermittlungsproblems zwischen gegenwärtigen und noch nicht existenten Generationen<sup>299</sup> schlägt Birnbacher meiner Meinung nach einen fruchtbaren Weg ein: Denn sein Vorschlag moralisch gerechtfertigter generationenübergreifender Projekte verspricht,<sup>300</sup> die nur antizipierbaren Bedürfnisse zukünftiger Generationen<sup>301</sup> angemessen zu berücksichtigen. Schließlich fordert er, generationenübergreifende Pläne flexibel genug anzulegen, um späteren Generationen bei Bedarf eine Anpassung an geänderte Lebensbedingungen und Bedürfnisse zu ermöglichen.

Auch die Auseinandersetzung Birnbachers mit Entscheidungssituationen unter Risiko bzw. Unsicherheit<sup>302</sup> ist positiv zu bewerten: Zum Einen zeigt sich an der Auswahl des Problemfeldes die Praxisnähe der Theorie,<sup>303</sup> die meines Erachtens nach gerade in der Debatte um intergenerationelle Gerechtigkeit bzw. nachhaltige Entwicklung von großer Bedeutung ist. Zum Anderen sind die Ergebnisse der Analyse selbst äußerst schlüssig: Unter der Annahme des idealen rationalen Universalisten ist nämlich die Entscheidungsstrategie der risikoneutralen Erwartungswertmaximierung für riskante Optionen meiner Meinung nach der einzig plausible Vorschlag. Denn der unparteiische Charakter des rationalen Universalisten muss eine risikoaverse Entscheidungsstrategie genauso verbieten wie eine risikofreudige. Unter den risikoneutralen Strategien wiederum scheint mir die Erwartungswertmaximierung jedoch am nahe liegendsten. Auch der Vorschlag der Maximin-Strategie für Entscheidungssituationen, in denen unkalkulierbare Risiken bestehen bleiben, scheint bestens auf das Verhalten des rationalen Universalisten abgestimmt zu sein: Denn in Fällen besonders riskanter und unkalkulierbarer Optionen wäre es wohl weder rational noch unparteiisch, eine risikofreudige oder risikoneutrale Entscheidungsstrategie zu verfolgen. Daher erscheint es plausibel, hier die risikoaverse Maximin-Strategie anzuwenden.

---

<sup>298</sup> Vgl. dazu 3.2.3.1.

<sup>299</sup> Vgl. 2.2.3.

<sup>300</sup> Vgl. 4.1.5.4.

<sup>301</sup> Vgl. 4.2.2.4.

<sup>302</sup> Vgl. 2.2.5., 4.1.5.1. sowie 4.1.5.2.

<sup>303</sup> Vgl. dazu auch 4.2.2.1. sowie 4.2.3.2.

Abschließend ist die Positionierung Birnbachers zum Problem der Diskontierung positiv hervorzuheben:<sup>304</sup> Er ist nämlich der Meinung, dass eine Diskontierung zukünftiger Nutzen und Schäden prinzipiell nicht zulässig ist. Und unter Annahme der rational-universalistischen Perspektive kann sie das auch nicht sein. Denn andernfalls würde kein universaler, unparteilicher Blick mehr auf die Bewertung zukünftiger Weltzustände vorliegen: Schließlich bedeutet eine Diskontierung zukünftigen Nutzens letztlich die Aufgabe der Unparteilichkeit zugunsten der gegenwärtigen Generationen, deren Nutzen durch die Diskontierung höher bewertet wird als jener zukünftiger Generationen.<sup>305</sup> Von Vorteil ist allerdings auch, dass Birnbacher nicht jede Variante der Zukunftsdiskontierung ausschließt: So hält er die wirtschaftswissenschaftliche Diskontierung zukünftig anfallender Geldgrößen beispielsweise bei herrschender Inflation nicht nur für zulässig, sondern vielmehr für geboten. Von Vorteil ist dieser Standpunkt deshalb, weil sich alternative Diskontierungsmodelle im Rahmen der Frage nach der Verwirklichung intergenerationaler Gerechtigkeit bzw. nachhaltiger Entwicklung in der Praxis als nützlich erweisen könnten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Birnbachers Theorie eine plausible Konzeption intergenerationaler Gerechtigkeit liefert. Dies zeigte sich erstens am konsistenten Verhältnis zwischen den intra- und intergenerationalen Gerechtigkeitsaspekten. Zweitens spricht dafür der verwendete temporale Generationenbegriff. Darüber hinaus können auf Basis seiner Theorie die Interessen und Bedürfnisse jetzt und zukünftig lebender Generationen insofern schlüssig vermittelt werden, als generationenübergreifende Planungen gewissermaßen einem Fairnessgebot unterliegen. Viertens wird das Problem der Unsicherheit schlüssig gelöst. Daneben ist fünftens die Positionierung gegenüber dem Umgang mit der Diskontierung zukünftiger Nutzen und Schäden positiv hervorzuheben.

Um Klarheit über den Wert der Theorie als Grundlage nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Brundtland-Definition zu gewinnen, wird im Folgenden abschließend geprüft, ob, und wenn ja, wie Birnbacher den Anforderungen nachhaltigen Handelns Rechnung tragen kann. Dabei muss wiederum besonderes Augenmerk auf die Schlüsselbegriffe der Bedürfnisse jetzt und zukünftig lebender Generationen sowie ihrer Beschränkungen durch gegenwärtige Technologien und sozialstrukturelle Bedingungen in den Blickpunkt der Analyse rücken.

#### **4.2.3.2. Das Verhältnis zu den Anforderungen nachhaltiger Entwicklung**

Im Hinblick auf die Anforderungen nachhaltiger Entwicklung ist zunächst noch einmal die anstößige Folgerung des Zeugungsgebotes unter die Lupe zu nehmen:<sup>306</sup>

---

<sup>304</sup> Vgl. 2.2.6. sowie 4.1.3.2.

<sup>305</sup> Vgl. dazu auch 3.2.3.1. sowie FN 186.

<sup>306</sup> Vgl. 4.2.1.1.

Denn ließe sich eine solche Hervorbringungspflicht zusätzlicher Individuen nicht umgehen, würde das meiner Meinung nach bedeuten, zukünftige Individuen auf Kosten der bereits existenten Individuen in die Welt zu bringen. Das wiederum hieße aber nichts anderes als intergenerationell angelegtes Handeln auf Kosten intragenerationeller Gerechtigkeit zu realisieren. Damit würde Birnbachers Konzeption jedoch gegen die zentrale Forderung der Brundtland-Definition verstoßen, die Bedürfnisse Zukünftiger nicht um der Bedürfnisse Gegenwärtiger willen zu berücksichtigen.<sup>307</sup> Arbeitet man dagegen auf Basis meines Lösungsvorschlages, die Zeugung zusätzlicher Individuen zumindest dann nicht zu gebieten, wenn dadurch die Gesamtnutzensumme der bereits existenten Individuen negativ beeinflusst wird,<sup>308</sup> kann man diesen Verstoß gegen die Anforderungen nachhaltiger Entwicklung umgehen.

Dann stellt sich allerdings die Frage, ob die Konzeption der intergenerationellen Nutzensummenmaximierung damit durchführbar bleibt: Schließlich bedeutet der Lösungsvorschlag letztlich, den Nutzen potentieller zukünftiger Individuen zumindest dann nicht zu berücksichtigen, wenn eine Berücksichtigung negative Auswirkungen auf den Nutzen der Gegenwärtigen hätte. Dies scheint aber gegen die Modellannahme der universalistischen Perspektive zu verstoßen, da es den Verdacht nahelegt, den Nutzen zukünftiger Individuen nicht in gleicher Art und Weise wie denjenigen existierender Individuen zu bewerten. Dieser Verdacht kann jedoch ausgeräumt werden: Denn das Nichtbestehen einer Zeugungspflicht bedeutet nicht, den Nutzen zukünftiger Individuen, von deren Existenz in der Zukunft man ausgehen kann, nicht zu berücksichtigen. Und von der tatsächlichen Existenz zukünftiger Individuen kann man schon deshalb ausgehen, weil in bestimmten Fällen eine Pflicht besteht, zusätzliche Individuen in die Welt zu bringen; dann nämlich, wenn eine Zeugung zusätzlicher Individuen die Gesamtsumme des Nutzens gegenwärtiger Individuen aufrecht erhält bzw. erhöht. Anders ausgedrückt: Der Lösungsvorschlag zum Zeugungsgebot tangiert die moralische Verpflichtung zur intergenerationellen Nutzensummenmaximierung nicht, denn zukunftsorientierte Handlungen müssen den erwarteten Nutzen von Individuen, deren Existenz man in der Zukunft als sicher annehmen kann, in die Nutzensummenberechnung einbeziehen. Daraus entsteht allerdings keine Zeugungspflicht, wenn das Hervorbringen potentieller zusätzlicher Individuen die Nutzensumme der bereits existierenden Individuen verringert. Denn wenn es um die Frage der Zeugung zusätzlicher Individuen geht, erscheint es nur plausibel, eine Antwort auf Basis der Maximierung des Nutzens der existierenden Individuen zu suchen. Schließlich macht sich ein Nutzensummenverlust der Gegenwärtigen bei diesen bemerkbar, während nicht in die Welt gebrachte potentielle Individuen keinen Nutzenverlust beklagen können.

---

<sup>307</sup> Vgl. 1.1. sowie 1.2.

<sup>308</sup> Vgl. 4.2.1.2.

Damit bleibt jedoch weiterhin das grundsätzliche Problem des Nutzensummenutilitarismus bestehen, dass die Glücksverteilung zwischen den einzelnen Generationen gleichgültig ist, solange die Nutzensumme intergenerationell maximiert wird:<sup>309</sup> Denn die Gegenwärtigen müssen – unabhängig vom Umgang mit der Hervorbringung zusätzlicher Individuen – im Hinblick auf zukünftige Individuen, deren Existenz sie als sicher annehmen, auch solche Handlungen durchführen, die die intergenerationelle Nutzensumme maximiert, dabei aber die Nutzensumme ihrer Generation verringert. Diese Tatsache muss meiner Meinung nach jedoch um der Rationalität und Unparteilichkeit idealen intergenerationellen Handelns in Kauf genommen werden. Und – im Gegensatz zum spezifischen Problem der Hervorbringungspflicht – verstößt die Nichtberücksichtigung individueller Interessen im Allgemeinen auch nicht gegen die Forderung der Brundtland-Definition, die Bedürfnisse jetzt und zukünftig lebender Individuen auszugleichen: Denn während im Falle einer Zeugungspflicht die Nutzenverringering ausschließlich die jeweils gegenwärtige Generation betreffen würde, können etwaige, durch zukunftsorientierte Handlungen ausgelöste Nutzenverluste fallspezifisch die Gegenwärtigen oder zukünftige Generationen betreffen. D.h. die durch intergenerationelles Handeln entstehenden Schäden werden sich auf die verschiedenen Generationen verteilen.

In diesem Sinne garantiert der rationale Universalismus in Birnbachers Konzeption die Einhaltung der Anforderung nachhaltiger Entwicklung, jetzt und zukünftig lebende Generationen gleichermaßen zu berücksichtigen – auch wenn dabei von der intergenerationellen Verteilung des Gesamtnutzens abgesehen wird. Die gleiche Beachtung der Bedürfnisse Gegenwärtiger und Zukünftiger wird daneben über das konsistente Verhältnis zwischen intra- und intergenerationeller Gerechtigkeit gesichert, da intra- und intergenerationell angelegte Handlungen an denselben Maßstäben gemessen werden müssen.<sup>310</sup>

Allerdings kann es – wie bereits angedeutet – mit Hinblick auf noch nicht existierende Individuen nur um eine Berücksichtigung der angenommenen Grundbedürfnisse gehen.<sup>311</sup> Dies stellt meiner Meinung nach jedoch kein Problem für eine angemessene normative Handlungskonzeption im Sinne nachhaltiger Entwicklung dar: Denn ein Entwurf zukunftsorientierten Handelns mit dem Anspruch der praktischen Umsetzbarkeit muss die Einschränkungen der menschlichen Erkenntnisfähigkeit berücksichtigen, die im Falle zukunftsbezogener Handlungen u.a. eben darin besteht, einigermaßen gesicherte Annahmen nur bezüglich menschlicher Grundbedürfnisse machen zu können.

Ein weiterer Pluspunkt Birnbachers Theorie besteht in diesem Zusammenhang in der Forderung nach flexibel angelegten generationenübergreifenden Projekten in Situ-

---

<sup>309</sup> Vgl. ebd.

<sup>310</sup> Vgl. 4.2.2.2. sowie 4.2.3.1.

<sup>311</sup> Vgl. 4.2.2.4.



ationen begrenzten Wissens<sup>312</sup>: Denn aufgrund der menschlichen Beschränkungen in ihrer Erkenntnisfähigkeit bezüglich zukünftiger Weltzustände und der gleichzeitig von Birnbacher angenommenen Verantwortung für alle Weltzustände, die den Handlungen der Gegenwärtigen kausal zugeordnet werden können, müssen seiner Ansicht nach langfristige Projekte so geplant und ausgeführt werden, dass sie von späteren Generationen an evtl. geänderte Bedürfnisstrukturen angepasst werden können. Auch dies spricht meiner Meinung nach für einen gerechten Ausgleich der Bedürfnisse Gegenwärtiger und Zukünftiger im Sinne nachhaltiger Entwicklung, weil die Gegenwärtigen dadurch auch jene Bedürfnisse Zukünftiger (indirekt) berücksichtigen, die ihnen zum Zeitpunkt der Planung und Ausführung eines Projektes nicht bekannt sind. Für Birnbacher beruhen nicht absehbare Änderungen in den Bedürfnissen und Interessen dabei hauptsächlich auf soziokulturellen Wandlungen und technologischem Fortschritt.<sup>313</sup> Die Forderung nach flexibel gehaltenen generationenübergreifenden Projekten entspricht damit einem weiteren zentralen Postulat nachhaltiger Entwicklung, nämlich einer angemessenen Berücksichtigung der Bedürfnisse Zukünftiger in Ansehung des technologischen Standes sowie der sozialstrukturellen Bedingungen.<sup>314</sup>

Darüber hinaus garantiert die fallspezifische Beurteilung der Reichweite von Handlungsfolgen in der Zukunft sowie die daraus resultierende Nutzensummenbildung<sup>315</sup> in einer weiteren Hinsicht die angemessene Berücksichtigung zukünftiger Bedürfnisse und Interessen: Eine Generation ist damit nämlich nicht nur – wie im Falle Rawls' – für die ihr nachfolgende Generation verantwortlich, sondern für alle zukünftigen Generationen, die von den Folgen ihrer Handlungen betroffen werden.<sup>316</sup>

Auch die fallabhängige Anpassung der entscheidungstheoretischen Instrumente an Situationen unter Risiko bzw. Unsicherheit<sup>317</sup> bringt wesentliche Vorteile im Hinblick auf eine praktische Umsetzung nachhaltiger Entwicklung mit sich: Denn dieses Verfahren gewährleistet ein dem jeweiligen Risikoniveau der Entscheidungssituation entsprechendes Vorgehen<sup>318</sup> und fordert dementsprechend keine universal anzuwendende Entscheidungsstrategie, deren Rationalität nicht für jede Entscheidungssituation nachgewiesen werden kann.<sup>319</sup>

Ein letzter wesentlicher Pluspunkt der Theorie Birnbachers findet sich in den Überlegungen zur Bewertung irreversibler Veränderungen als Folge menschlichen Handelns:<sup>320</sup> Denn damit wird ein Bezug zur „aktuellen Problemlage“ intergenerationeller Gerechtigkeit hergestellt,<sup>321</sup> der einen hervorragenden Ansatzpunkt für eine Übertra-

---

<sup>312</sup> Vgl. 4.1.5.4.

<sup>313</sup> Vgl. 4.1.5.4.

<sup>314</sup> Vgl. 1.2.

<sup>315</sup> Vgl. 4.1.5.3.

<sup>316</sup> Vgl. dazu auch 3.2.2.2. sowie 3.2.3.1.

<sup>317</sup> Vgl. 4.1.5.1. sowie 4.1.5.2.

<sup>318</sup> Vgl. 4.2.3.1.

<sup>319</sup> Vgl. dazu auch 3.2.3.1.

<sup>320</sup> Vgl. 4.1.3.4.

<sup>321</sup> Vgl. dazu auch Unnerstall 1999. S. 414.

gung der idealtheoretischen Überlegungen in die gesellschaftliche und politische Praxis bietet.<sup>322</sup>

Damit lässt sich abschließend sagen, dass Birnbacher ein überaus plausibles Konzept zur theoretischen Grundlegung nachhaltiger Entwicklung liefert. So berücksichtigt seine Theorie einerseits die zentralen Aspekte nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Brundtland-Definition: Es zeigte sich nämlich, dass Birnbachers Idealnormen einen gerechten Bedürfnisausgleich jetzt und zukünftig lebender Individuen ermöglichen, ohne dabei den jeweiligen generationsabhängigen technologischen Stand oder die sozialstrukturellen Bedingungen zu vernachlässigen. Darüber hinaus vermag die utilitaristische Konzeption die unspezifischen Forderungen nachhaltiger Entwicklung angemessen zu präzisieren, indem sie auf Basis praxisnaher Überlegungen fallspezifische Instrumente hinsichtlich des Umgangs mit den besonderen Problemen zukunftsorientierter Entscheidungssituationen entwickelte. In der Analyse Rawls' Theorie zeigte sich dagegen, dass seine kontraktualistische Konzeption keine adäquate Basis für nachhaltiges Handeln bereitstellen kann.

Nachhaltige Entwicklung auf der idealtheoretischen Ebene kann also im Sinne des intergenerationellen Nutzensummenutilitarismus Dieter Birnbachers verwirklicht werden. Einzig mit Hinblick auf die Folgerung des Zeugungsgebotes musste die Theorie leicht modifiziert werden, um den intragenerationellen Gerechtigkeitsanforderungen nachhaltiger Entwicklung entsprechen zu können.

---

<sup>322</sup> Vgl. dazu auch 3.2.2.5.

## 5. Ausblick

Mit diesem Ergebnis ist die idealtheoretische Basis für eine eindeutige und nachvollziehbare Nachhaltigkeit gelegt worden.<sup>323</sup> Um das Projekt zu einem Ende zu bringen, muss im Anschluss an die erfolgreiche Präzisierung des Begriffs nachhaltiger Entwicklung der Frage nach angemessenen Normen für die Umsetzung intergenerationaler Gerechtigkeit bzw. nachhaltiger Entwicklung in der gesellschaftlichen und politischen Praxis nachgegangen werden. In Anlehnung an Birnbachers Unterscheidung zwischen Ideal- und Praxisnormen bedeutet dies eine Spezifikation angemessener Praxisnormen für nicht-ideale Akteure.<sup>324</sup>

Dazu bietet es sich zunächst an, die von Birnbacher formulierten Praxisnormen auf ihre Tauglichkeit hinsichtlich nachhaltiger Entwicklung im Sinne der Brundtland-Definition zu prüfen.<sup>325</sup> Dabei müssen erstens erkenntnistheoretische Überlegungen bezüglich eines adäquaten Umgangs mit dem Informationsdefizit hinsichtlich der Bedürfnisse und Interessen zukünftiger Generationen angestellt werden. Darüber hinaus bedarf es zweitens risikoethischer Überlegungen darüber, wie die gewonnenen Informationen über die zur Entscheidung stehenden Optionen hinsichtlich ihrer Folgen für intra- und intergenerationelle Gerechtigkeit bewertet werden können und welche Handlungen dementsprechend moralisch geboten sind.

Sollten sich die von Birnbacher ausgearbeiteten Praxisnormen im Rahmen dieser Analyse als unbrauchbar herausstellen, müsste in einem weiteren Schritt nach geeigneten Alternativen gesucht werden. Hier würde es sich beispielsweise anbieten, das in der einschlägigen Literatur häufig als geeignetes Instrument zur Umsetzung nachhaltiger Entwicklung in der Praxis identifizierte Vorsorgeprinzip zu spezifizieren: „*If there is (1) a threat, which is (2) uncertain, then (3) some kind of action (4) is mandatory*“.<sup>326</sup> Im Rahmen einer solchen Spezifikation müssten insbesondere folgende Fragen beantwortet werden: Wie muss das Vorsorgeprinzip verstanden werden, um dem ethisch-normativen Charakter nachhaltiger Entwicklung gerecht zu werden? In welchen Situationen ist das Vorsorgeprinzip mit Hinblick auf die moralischen Anforderungen nachhaltiger Entwicklung überhaupt anzuwenden?

---

<sup>323</sup> Vgl. 1.1.

<sup>324</sup> Vgl. 4.1.2.1.

<sup>325</sup> Zu den Praxisnormen bei Birnbacher vgl. ebd. 1988. S. 197ff.

<sup>326</sup> Hansson 1999. S. 898.

## Anhang: Literaturverzeichnis

- Aristoteles (2006): Nikomachische Ethik. Reinbek b. Hamburg.
- Barry, B.: Justice between Generations. In: Peter M.S. Hacker/Joseph Raz (Hg.) (1977): Law, Morality and Society: Essays in Honor of H.L.A. Hart. Oxford. S. 268-284.
- Barry, B. (1989): Theories of Justice. London/Tokyo.
- Barry, B.: Sustainability and Intergenerational Justice. In: Andrew Dobson (Hg.) (1999): Fairness and Futurity. Essays on Environmental Sustainability and Social Justice. Oxford. S. 93-117.
- Bayertz, K. (Hg.) (1991): Praktische Philosophie. Grundorientierungen angewandter Ethik. Reinbek b. Hamburg.
- Bentham, J. (1970): An Introduction to the Principles of Morals and Legislation. London.
- Birnbacher, D.: Rawls' ‚Theorie der Gerechtigkeit‘ und das Problem der Gerechtigkeit zwischen den Generationen. In: Zeitschrift für philosophische Forschung 31 (1977). S. 385-401.
- Birnbacher, D. (Hg.) (1980): Ökologie und Ethik. Stuttgart.
- Birnbacher, D. (1988): Verantwortung für zukünftige Generationen. Stuttgart.
- Birnbacher, D.: Lässt sich die Diskontierung der Zukunft rechtfertigen? In: Ders./Gerd Brudermüller (Hg.) (2001): Zukunftsverantwortung und Generationensolidarität. Würzburg. S. 117-136.
- Birnbacher, D. (2006): Natürlichkeit. Berlin/New York.
- Birnbacher, D./Brudermüller, G. (Hg.) (2001): Zukunftsverantwortung und Generationensolidarität. Würzburg.
- Dingeldey, I. (1997): Das Modell der Gerechtigkeit zwischen Individualismus und Gemeinschaft. Eine Einführung in die Theorie der Gerechtigkeit von John Rawls unter Berücksichtigung der Kritik aus kommunitaristischer Sicht. Weingarten.
- Dobson, A. (Hg.) (1999): Fairness and Futurity. Essays on Environmental Sustainability and Social Justice. Oxford.
- Düwell, M. (Hg.) (2002): Handbuch Ethik. Stuttgart/Weimar.
- Dworkin, R.M. (2000): Sovereign Virtue. The Theory and Practice of Equality. London.
- English, J.: Justice between Generations. In: Philosophical Studies 31 (1977). S. 91-104.
- Feinberg, J.: Die Rechte der Tiere und zukünftiger Generationen. In: Dieter Birnbacher (Hg.) (1980): Ökologie und Ethik. Stuttgart. S. 140-179.
- Frühbauer, J. (2007): John Rawls' ‚Theorie der Gerechtigkeit‘. Darmstadt.
- Govier, T.: What Should we do about Future People? In: American Philosophical Quarterly 16 (1979). S. 105-113.
- Hacker, P.M.S./Raz, J. (Hg.) (1977): Law, Morality and Society: Essays in Honor of H.L.A. Hart. Oxford.
- Hansson, S.O.: Adjusting Scientific Practices to the Precautionary Principle. In: Human and Ecological Risk Assessment 5 (1999). S. 909-921.
- Harsanyi, J.: Morality and the Theory of Natural Behavior. In: Amartya Sen/Bernard Williams (Hg.) (1982): Utilitarianism and Beyond. Cambridge/Paris. S. 39-62.

- Heinrichs, J.-H. (2006): Grundbefähigungen. Zum Verhältnis von Ethik und Ökonomie. Paderborn.
- Hirsch Hadorn, G. (1999): Nachhaltige Entwicklung und der Wert der Natur. In: GAIA 8 (1999). No. 4. S. 269-274.
- Hobbes, T. (1970): Leviathan. Stuttgart.
- Höffe, O. (Hg.) (1998): John Rawls. Eine Theorie der Gerechtigkeit. Berlin.
- Jonas, H. (1988): Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. Frankfurt a. M.
- Kersting, W. (2001): John Rawls zur Einführung. Hamburg.
- von Ketelhodt, F. (1993): Verantwortung für Natur und Nachkommen. Pfaffenweiler.
- Kirchgässner, G.: Nachhaltigkeit in der Umweltnutzung. In: Zeitschrift für Umweltpolitik 1 (1997). S. 1-34.
- Kommission der europäischen Gemeinschaften (2000): Die Anwendbarkeit des Vorsorgeprinzips. Brüssel.
- Kopatz, M. (2005): In Zukunft fair. Intra- und intergenerationelle Gerechtigkeit – eine internationale Perspektive. Online im Internet unter: [http://www.fes-online-akademie.de/index.php?&scr=txt&tmode=detail&t\\_id=92](http://www.fes-online-akademie.de/index.php?&scr=txt&tmode=detail&t_id=92) [Stand: 10.05.2007]
- Koslowski, P. (Hg.) (1992): Ethics in Economics, Business and Economic Policy. Berlin.
- Krebs, A. (Hg.) (1997): Naturethik. Grundtexte der gegenwärtigen tier- und ökoethischen Diskussion. Frankfurt. a. M.
- Leist, A.: Intergenerationelle Gerechtigkeit. Verantwortung für zukünftige Generationen, hohes Lebensalter und Bevölkerungsexplosion. In: Kurt Bayertz (Hg.) (1991): Praktische Philosophie. Grundorientierungen angewandter Ethik. Reinbek b. Hamburg. S. 322-360.
- van Liedekerke, L.: Ecology and Intergenerational Equity. In: Peter Koslowski (Hg.) (1992): Ethics in Economics, Business and Economic Policy. Berlin. S. 159-181.
- Marchant, G.E./Mossman, K.L. (2005): Arbitrary and Capricious. The Precautionary Principle in the European Union Courts. London.
- Mazouz, N.: Gerechtigkeit. In: Marcus Düwell (Hg.) (2002): Handbuch Ethik. Stuttgart/Weimar. S. 365-371.
- Mill, J. S. (1976): Der Utilitarismus. Stuttgart.
- Naess, A.: Die tiefenökologische Bewegung. Einige philosophische Aspekte. In: Angelika Krebs (1997): Naturethik. Grundtexte der gegenwärtigen tier- und ökoethischen Diskussion. Frankfurt. a. M. S. 182-210.
- Nozick, R. (1974): Anarchy, State, and Utopia. New York.
- Parfit, D. (1984): Reasons and Persons. Oxford.
- Parfit, D.: Future Generations, Further Problems. In: Philosophy and Public Affairs 11 (1981). S. 113-172.
- Peel, J. (2005): The Precautionary Principle in Practice. Annandale.
- Rawls, J. (1971): A Theory of Justice. Cambridge, Mass.
- Rawls, J. (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt a. M.
- Rawls, J. (2002): The Law of Peoples. Cambridge, Mass./London.
- Sandin, P.: Dimensions of the Precautionary Principle. In: Human and Ecological Risk Assessment 5 (1999). S. 889-907.

- Schüßler, R.: Moralische Pflichten des Klimaschutzes. In: GAIA 11 (2002). No. 2. S. 139-145.
- Sen, A./Williams, B. (Hg.) (1982): Utilitarianism and Beyond. Cambridge/Paris.
- Sikora, R.I./Barry, B. (Hg.) (1978): Obligations to Future Generations. Philadelphia.
- Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (Hg.) (2003): Handbuch Generationengerechtigkeit. München.
- Taylor, P.W.: Die Ethik der Achtung gegenüber der Natur. In: Angelika Krebs (1997): Naturethik. Grundtexte der gegenwärtigen tier- und ökoethischen Diskussion. Frankfurt. a. M. S. 111-143.
- Tremmel, J. (2004): Generationengerechtigkeit – eine Ethik der Zukunft. Online im Internet unter: [http://www.fes-online-akademie.de/index.php?&scr=txt&tmode=detail &t\\_id=98](http://www.fes-online-akademie.de/index.php?&scr=txt&tmode=detail &t_id=98) [Stand: 10.05.2007]
- Tremmel, J.: Generationengerechtigkeit – eine Ethik der Zukunft. In: Natur und Kultur 9 (2004). Nr. 1. S. 45-64.
- United Nations Conference on Environment and Development (1992): Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung. Online im Internet unter: <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> [Stand: 06.05.2007]
- Unnerstall, H. (1999): Rechte zukünftiger Generationen. Würzburg.
- World Commission on Environment and Development (1987): Our Common Future. Oxford.